Regionaler Planungsverband Würzburg

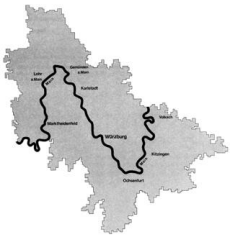

Niederschrift über die
Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des
Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
im Hotel Vogelsang in Retzbach

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 15.10.2013
Beginn:	09:00 Uhr
Ende:	11:45 Uhr

Anwesend:

<u>Verbandsversammlung</u>

<u>Verbandsvorsitzender</u>
Landrat Thomas Schiebel, Landkreis Main-Spessart

<u>Landkreis Kitzingen</u>
Landrätin Tamara Bischof
Bürgermeister Adolf Falkenstein, Prichsenstadt
Bürgermeister Hans Friederich, Buchbrunn
Bürgermeister Bruno Gamm, Markt Einersheim
Bürgermeister Erich Hegwein, Marktbreit
Bürgermeister Elmar Henke, Sommerach
Bürgermeister Dr. Werner Knaier, Wiesentheid
Bürgermeister Peter Kornell, Volkach
Bürgermeister Josef Mend, Iphofen
Bürgermeister Lothar Nagel, Schwarzach a.Main
Bürgermeisterin Doris Paul, Wiesenbronn
Bürgermeisterin Ingrid Reifenscheid-Eckert, Willanzheim
Bürgermeister Gerhard Schenkel, Sulzfeld a.Main

<u>Landkreis Main-Spessart</u>
Bürgermeister Stephan Amend, Partenstein
Bürgermeisterin Zita Baur, Fellen
Bürgermeister Wolfgang Blum, Aura
2. Bürgermeister Leo Breitenbach, Obersinn — Vertretung für Bgm'in Lioba Zieres
Bürgermeister Norbert Endres, Triefenstein
Bürgermeister Klaus Enzmann, Thüngen
Bürgermeister Peter Franz, Frammersbach
Bürgermeister Guntram Gehrsitz, Himmelstadt
Bürgermeister Karl Gerhard, Retzstadt

Bürgermeister Martin Göbel, Karsbach
Bürgermeister Dr. Wieland Gsell, Zellingen
Bürgermeister Kurt Kneipp, Karbach
Bürgermeister Richard Krebs, Bischbrunn
Bürgermeister Dr. Paul Kruck, Karlstadt
Bürgermeister Wolfgang Küber, Rieneck
Bürgermeister Rudolf Kuhn, Schollbrunn
2. Bürgermeisterin Brigitte Liebler, Erlenbach — Vertretung für Bgm. Georg Neubauer
Bürgermeister Heinz Nätscher, Urspringen
Bürgermeister Georg Ondrasch, Gemünden
Bürgermeister Peter Paul, Mittelsinn
Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz, Arnstein
2. Bürgermeister Edgar Schäfer, Kreuzwertheim — Vertretung für Bgm. Horst Fuhrmann
Bürgermeister Werner Schebler, Birkenfeld
Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder, Marktheidenfeld
Bürgermeister Dieter Schneider, Eußenheim
Bürgermeister Karl-Heinz Schöffer, Hasloch
Bürgermeister Franz Schüßler, Burgsinn
Bürgermeister und MdL Thorsten Schwab, Hafenlohr
Bürgermeister Edmund Wirzberger, Neuhütten
Bürgermeister Andreas Zuschlag, Wiesthal

Landkreis Würzburg
Landrat Eberhard Nuß
2. Bürgermeister Oswald Bamberger, Veitshöchheim — Vertretung für Bgm. Rainer Kinzkofer
Bürgermeister Norbert Eberth, Prosselsheim
Bürgermeister Klaus Elze, Remlingen
Bürgermeisterin Ursula Engert, Eisingen
Bürgermeister Volker Faulhaber, Kist
Bürgermeister Hans Fiederling, Waldbrunn
Bürgermeister Rainer Friedrich, Ochsenfurt
Bürgermeister Rainer Fuchs, Rottendorf
Bürgermeister Eberhard Götz, Hettstadt
Bürgermeister Adolf Hemrich-Manderbach, Altertheim
Bürgermeister Hubert Henig, Theilheim
Bürgermeister Anton Holzapfel, Kirchheim
Bürgermeister Andreas Hoßmann,Eisenheim
Bürgermeister Karl Hügelschäffer, Reichenberg
Bürgermeister Ernst Joßberger, Güntersleben
Bürgermeister Uwe Klüpfel, Leinach
Bürgermeister Helmut Krämer, Giebelstadt
Bürgermeister Burkard Losert, Rimpar
Bürgermeister Edgar Martin, Helmstadt
Bürgermeister Heiko Menig, Neubrunn
Bürgermeister Ludwig Mühleck, Sonderhofen
Bürgermeister Hermann Öchsner, Tauberrettersheim
Bürgermeister Thomas Rützel, Greußenheim
2. Bürgermeister Helmut Scholz, Unterpleichfeld — Vertretung für Bgm. Fredy Arnold
Bürgermeister Winfried Strobel, Hausen bei Würzburg
Bürgermeister Martin Umscheid, Röttingen
Bürgermeister Dietmar Vogel, Randersacker
Bürgermeister Michael Volkert, Bieberehren
Bürgermeister Michael Weber, Estenfeld
Bürgermeister Stefan Wolfshörndl, Gerbrunn

Stadt Würzburg
Amtierender Bürgermeister Dr. Adolf Bauer

Planungsausschuss

Planungsausschussmitglieder, die nicht Verbandsmitglied sind

Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart, Stadt Würzburg
Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel, LK Würzburg
Stadtrat Patrick Friedl, Stadt Würzburg
Kreisrat Reinhold Kuhn, LK Kitzingen
Kreisrat Roland Metz, LK Main-Spessart
Stadtrat Wolfgang Scheller, Stadt Würzburg
Stadtrat Hans Schrenk, Stadt Würzburg

von der Verwaltung
Andrea Füller, Verwaltungsangestellte
Holger Steiger, Geschäftsführer

von der Presse
Karlheinz Haase, Main-Post
Klaus Fleckenstein, Main-Echo

Zahlreiche Zuhörer

Abwesend:

Verbandsversammlung

Landkreis Kitzingen

Bürgermeister Gerhard Ackermann, Rüdenhausen	entschuldigt
Bürgermeister Guido Braun, Nordheim a.Main	unentschuldigt
Bürgermeister Bernhard Brückner, Obernbreit	unentschuldigt
Bürgermeister Heinz Dorsch, Seinsheim	unentschuldigt
Bürgermeister Karl-Dieter Fuchs, Mainstockheim	unentschuldigt
Bürgermeister Karl Höchner, Großlangheim	unentschuldigt
Bürgermeister August Hopf, Martinsheim	unentschuldigt
Bürgermeister Burkard Klein, Rödelsee	unentschuldigt
Bürgermeister Christine Konrad, Dettelbach	unentschuldigt
Bürgermeister Jochen Kramer, Castell	entschuldigt
Bürgermeister Klaus Lenz, Abtswind	entschuldigt
Bürgermeister Roland Lewandowski, Kleinlangheim	unentschuldigt
Bürgermeister Rudolf Löhr, Segnitz	unentschuldigt
Oberbürgermeister Siegfried Müller, Kitzingen	unentschuldigt
Bürgermeister Ernst Nickel, Geiselwind	entschuldigt
Bürgermeister Horst Reuther, Albertshofen	entschuldigt
Bürgermeister Rudolf Riegler, Marktsteft	unentschuldigt
Bürgermeister Karl Wolf, Mainbernheim	entschuldigt
Bürgermeisterin Renate Zirndt, Biebelried	entschuldigt

Landkreis Main-Spessart

Bürgermeister Karlheinz Albert, Neuendorf	entschuldigt
Bürgermeisterin Karin Berger, Neustadt a.Main	entschuldigt
Bürgermeister Otto Dümig, Roden	unentschuldigt
Bürgermeister Alfred Frank, Gräfendorf	unentschuldigt
Bürgermeister Andreas Frech, Rechtenbach	entschuldigt

Bürgermeister Horst Fuhrmann, Kreuzwertheim	entschuldigt
Bürgermeister Theodor Gärtner, Gössenheim	unentschuldigt
Bürgermeister Matthias Loschert, Steinfeld	entschuldigt
Bürgermeister Georg Neubauer, Erlenbach	entschuldigt
Bürgermeister Ernst-Heinrich Prüße. Lohr a.Main	entschuldigt
Bürgermeisterin Rosemarie Richartz, Rothenfels	entschuldigt
Bürgermeister Richard Roos, Esselbach	unentschuldigt
Bürgermeisterin Lioba Zieres, Obersinn	entschuldigt

Landkreis Würzburg

Bürgermeister Fredy Arnold, Unterpleichfeld	entschuldigt
Bürgermeister Klaus Beck, Holzkirchen	entschuldigt
Bürgermeister Waldemar Brohm, Margetshöchheim	unentschuldigt
Bürgermeister Thomas Eberth, Kürnach	unentschuldigt
Bürgermeister Alfred Endres, Waldbüttelbrunn	unentschuldigt
Bürgermeisterin Anita Feuerbach, Zell a.Main	entschuldigt
Bürgermeister Edwin Fries, Riedenheim	entschuldigt
Bürgermeister Hermann Geßner, Gelchsheim	unentschuldigt
Bürgermeister Edwin Gramlich, Bütthard	unentschuldigt
Bürgermeister Raimund Hammer, Oberpleichfeld	unentschuldigt
Bürgermeister Markus Höfling, Thüngersheim	unentschuldigt
Bürgermeister Ludwig Hofmann, Frickenhausen a.Main	unentschuldigt
Bürgermeister Rainer Kinzkofer, Veitshöchheim	entschuldigt
Bürgermeister Heinz Koch, Eibelstadt	unentschuldigt
Bürgermeisterin Eva Maria Linsenbreder, Kleinrinderfeld	unentschuldigt
Bürgermeister Wolfgang Mann, Winterhausen	unentschuldigt
Bürgermeister Karl Meckelein, Üttingen	unentschuldigt
Bürgermeister Robert Melber, Aub	unentschuldigt
Bürgermeister Günter Muth, Erlabrunn	entschuldigt
Bürgermeister Bernhard Rhein, Gaukönigshofen	unentschuldigt
Bürgermeister Josef Schäfer, Geroldshausen	unentschuldigt
Bürgermeister Konrad Schlier, Bergtheim	unentschuldigt
Bürgermeister Fritz Steinmann, Sommerhausen	unentschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler, Höchberg	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Zuständigkeit der Verbandsversammlung: Entscheidung, ob die Verbandsversammlung von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 an sich zu ziehen.
Hier: Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windenergieanlagen" (bisher Abschnitt 3): Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung; Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts;
Beratung und Beschluss dazu

2. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windenergieanlagen" (bisher Abschnitt 3): Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;
Bericht, Beratung und Beschluss dazu

3. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende Landrat Thomas Schiebel** begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Er informiert, dass Bgm. Dr. Gsell, Markt Zellingen, einen Geschäftsordnungsantrag gestellt hat, der zum Gegenstand hat, die Punkte 1 und 2 von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Dr. Gsell begründet den Antrag wie folgt:
„1. Es handelt sich zwar um eine Teilfortschreibung des Regionalplans, diese betrifft jedoch ein gesamträumliches Planungskonzept, auch im Sinne des BayLPlG 2012. Die aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickelnden Regionalpläne (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLPlG 2012) sind dadurch bestimmt, dass Regionalpläne unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region festlegen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLPlG 2012) und dadurch „regionsweit raumbedeutsame Festlegungen“ u.a. zur Energieversorgung enthalten (Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayLPlG 2012). Angesichts dieser regionsweit raumbedeutsamen Festlegungen muss die Entscheidung die Verbandsversammlung treffen. Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg über die Teilfortschreibung des Regionalplans durch den Planungsausschuss widerspricht damit dem BayLPlG 2012.
2. Weder die „Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich eines Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts“ (Top 1) noch die „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“ (Top 2) rechtfertigen eine Beschlussfassung, da die beabsichtigte Zonierung der Landschaftsschutzgebiete für die Naturparke Spessart und Steigerwald noch nicht erfolgt ist. Das Ergebnis ist in beiden Fällen nicht vorherzusehen. Mit einer Festlegung im Regionalplan besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen das Gebot des BVerwG, wonach der Windkraftnutzung im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, also auch hinsichtlich der Festlegungen im Regionalplan, „substanziell Raum“ zu verschaffen ist (u.a. Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11; Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15/01; Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4/02; Urteil vom 21.10.2004, 4 C 2/04).
3. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich zulässig in Landschaftsschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten in Naturparken (ehemalige Schutzzonen) (Ministerielle „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011, Ziffer 9.2.3, Seite 33). Das Zonierungskonzept (in Zuständigkeit von Landkreisen und Bezirk) für Spessart und Steigerwald soll „belastbare Aussagen zu möglichen WKA-Standorten“ unter Sicherstellung der komplexen Schutzziele der großflächigen Landschaftsschutzgebiete liefern, jedoch „auf Basis und in enger Abstimmung mit der Änderung des Regionalplans“ (in Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes) erfolgen soll (Folien 28 und 29, Anlage 1, Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen

Planungsverbandes Würzburg am 24.07.2013). Mit der anzuwendenden Planungsmethodik (Top 1) wird mit der Festlegung, in welchen Bereichen des Gebietes die Windkraftnutzung unzulässig ist, ein hartes Tabukriterium bestimmt. „Belastbare Aussagen zu möglichen WKA-Standorten“ sind damit beim Zonierungskonzept nicht mehr gegeben. Die nachgängige Erstellung von Zonierungskonzepten durch Landkreise und den Bezirk als zuständige Verordnungsgeber wird rechtlich behindert von der vorgängigen Festlegung durch den Regionalen Planungsverband.
4. Der **Umweltbericht** wird in der heutigen Sitzung als Tischvorlage vorgelegt. Durch die 23-seitige Vorlage dieses Umweltberichts erst in der Versammlung ist man nicht in den Stand versetzt, die Ergebnisse des Berichts ausreichend in den Blick zunehmen, geschweige denn, diese auch zu würdigen.“

Bgm. Dr. Gsell kritisiert zudem die mangelnde Entscheidungsbefugnis als Verbandsrat. Er könne nur über die Wahl des Vorsitzenden und die Vergütung entscheiden. Was die Planung anbelangt, werde er nur informiert zu dem, was der Planungsausschuss beschließt. Deshalb bittet er beide Punkte von der Tagesordnung zu nehmen.

Der **Verbandsvorsitzende** kann diesen Antrag von der fachlichen Seite nicht unterstützen. Einzig die Satzung entspricht aktuell nicht mehr der neuen Rechtslage. Die Verbandsatzung wie auch das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht vor, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans Aufgabe des Planungsausschusses ist. Die Verbandsversammlung war nach dem „alten“ BayLplG“ demnach ausschließlich zuständig u.a. für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Art. 10 BayLplG). Nach dem neu (11/2012) eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher – inhaltlicher oder politischer - Bedeutung sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass die Beschlussfassung durch das Verbandsorgan erfolgt, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.
Aus diesem Grund sollte die Satzung ergänzt werden, deshalb gibt es heute die Verbandsversammlung und den TOP 1.
Daher ist die Verbandsversammlung nunmehr aufgefordert, einen Beschluss darüber zu fassen, ob sie die Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ – hier „Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts“ – an sich zieht.
Sollte sich die Verbandsversammlung dafür entscheiden, Beschlussfassungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ an sich zu ziehen, bietet sich an neben der „Planungsmethodik und dem Kriteriengerüst“ auch über den darauf aufbauenden Regionalplan-

entwurf mit der Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu beraten und zu beschließen (TOP 2 der heutigen Sitzung). Damit lägen die wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ in den Händen aller Verbandsmitglieder.

Beschluss:
Auf die Frage des Verbandsvorsitzenden wer den Antrag des Marktes Zellingen befürwortet, stimmen 7 Bürgermeister für den Antrag.
Die anderen Verbandsräte stimmen dagegen.
Damit ist der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

(insgesamt 76 Verbandsräte mit insgesamt 921 Stimmen)

TOP 1
Zuständigkeit der Verbandsversammlung: Entscheidung, ob die Verbandsversammlung von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 an sich zu ziehen.
Hier: Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windenergieanlagen" (bisher Abschnitt 3): Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung; Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts;
Beratung und Beschluss dazu

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet hatte sich der Planungsausschuss in der letzten Sitzung am 24. Juli diesen Jahres eingehend mit der aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlichen Neufassung bzw. Änderung

- der bisher angewendeten Planungsmethodik
- und den Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

auseinandergesetzt und diese, wie von Planungsausschussmitglied Patrick Friedl beantragt - vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung – beschlossen.

Für die Einbindung aller Gemeinden in den Entscheidungsprozess zu den einzelnen Planungskriterien spricht, dass hiermit die geplanten Festsetzungen im Regionalplan als gesamträumliche Rahmenplanung auf regionaler Ebene mit der konkreten Projektrealisierung auf kommunaler Ebene verknüpft werden kann. Damit können die Gemeinden als Träger der

Regionalplanung durch Beschlussfassung über die gesamtregionale Entwicklung mit entscheiden und können gleichzeitig als Träger der Planungshoheit im Anhörungsverfahren auf die Planung Einfluss nehmen.

.

Grundsatzbeschluss:

„Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) beschließt die Beschlussfassung über

- **die Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts**
- **sowie den darauf aufbauenden Entwurf zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung,**

gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 BayLPIG 2012 an sich zu ziehen."

921 JA-Stimmen
0 NEIN-Stimmen

Der **Verbandsvorsitzende** teilt mit, dass Frau Ziegra-Schwärzer die Planungsmethodik sowie die Neufassung bzw. die Änderungen des bisher angewendeten Kriteriengerüsts für die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten darlegen wird. In diesem Zusammenhang kann über die konkreten Planungskriterien und die weitere Ausgestaltung des regionalen Windkraftkonzeptes diskutiert werden.

PP-Präsentation Ziegra-Schwärzer: ***(siehe Anlage 1)***

- ***Planungsmethodik***
- ***Kriteriengerüst***

jeweils mit konkreten Beispielen bezüglich der Auswirkungen auf das Plankonzept

Dabei wird zu den einzelnen Punkten abgestimmt.

Siedlungsstruktur (Kriterium 1000 m Abstandsfläche)

Auf die Frage von **Bgm Kornell, Volkach**, ob die Überlegung besteht, beim Mindestabstand auf 1200 m auszuweiten, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass mit 1000 m Mindestabstand bereits die wesentlichen schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt werden. Bei einer Massierung von Windkraftanlagen, wie z.B. bei Remlingen und Erlenbach greift das

Immissionsschutzrecht ein, führt also dazu, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. erforderliche größere Abstände (1200 m / 1300 m) zum Immissionsort zum Tragen kommen. Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig ein begründeter höherer Abstand zu den Siedlungsflächen. Diesen Ansatz aber für die Gesamtregion einzubringen würde zu viel Raum wegnehmen. Zur Frage der 10 h Regelung, die der Bayer. Ministerpräsident ins Gespräch gebracht hat, erklärt Frau Ziegra-Schwärzer, dass eine höhenabhängige Staffelung im Regionalplankonzept nicht umgesetzt werden kann. Die Regionalplanung verbindet die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht mit Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen. Höhenbeschränkungen können im Genehmigungsverfahren oder in der Bauleitplanung umgesetzt werden. Der Regionalplanung selbst sind Höhenbegrenzungen untersagt.

LRin Bischof erklärt die Konsequenzen für den Landkreis Kitzingen, die sich aus den 1000 m Mindestabstand ergeben: 6 Gebiete für Windkraft entfallen, 4 Gebiete verbleiben insgesamt. Dies sollte jedem Bürgermeister bewusst sein. Sie befürwortet dies und könne als Landrätin damit leben.

Bgm. Dr. Gsell hält die Festlegung auf einheitlich 1000 m Abstand für nicht zulässig und bezieht sich auf das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom Januar 2013, in dem der einheitliche Abstand von Siedlungsflächen beanstandet wurde. Man müsse zwischen Wohngebieten und gemischten Gebieten unterscheiden, wo das Bayer. Verwaltungsgericht eine Abstandsregelung von 300 m gefordert hat. **Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet über das neue Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14. September 2013 zu gleichmäßigen Abständen von 1000 m zu Wohnbauflächen und zu gemischten Bauflächen. Das Urteil zeigt, dass es wichtig ist, deutlich zu machen, dass diese Abstände als weiche Kriterien zugrunde gelegt wurden. „Genau das machen wir in unserem Konzept. Wenn wir im Ergebnis unseres Entwurfes feststellen, dass nicht ausreichend Raum geschaffen wurde, müssen wir wieder die weichen und die Restriktionskriterien überprüfen.“ Aber aufgrund dieses Urteils ist Frau Ziegra-Schwärzer der Meinung, dass der Regionale Planungsverband diese 1000 m durchaus zugrunde legen kann.

Auf die Frage von **Bgm. Dr. Kruck** antwortet der **Verbandsvorsitzende**, dass die bestehende Flächennutzungsplanung berücksichtigt wird. Frau Ziegra-Schwärzer hat bei den Gemeinden nachgefragt, ob es entsprechende Pläne gibt und hat diese bei der Aufstellung dieses Planungskonzeptes berücksichtigt. Außerdem gehe diese Fortschreibung in die Anhörung, so dass alle Gemeinden noch einmal Stellung nehmen können. Diese Stellungnahmen werden bei der Fortschreibung berücksichtigt. Es wird versucht die Bauleitplanung mit der Regionalplanung in Einklang zu bringen.

Bgm. Schwab, Hafenlohr, berichtet, dass im Landkreis Main-Spessart aufgrund der Aufstellung eines Klimakonzeptes mit dem Ziel möglichst bis zum Jahr 2030 auf erneuerbare Energien umzustellen, die Gemeinden aufgefordert wurden, Flächen zu nennen, die in einer Vorbehaltsfläche liegen, die aber berücksichtigt werden sollen. Von der Gemeinde Hafenlohr und der Nachbargemeinde Partenstein sei jedoch nichts in den Unterlagen zu finden. Was ist der Grund dafür?

Frau Ziegra-Schwärzer führt aus, dass die Kommunen, je nach Eignung mehr oder weniger Potenzialflächen erhalten. Das trifft insbesondere für die Kommunen zu, die im Bereich der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke liegen wie Hafenlohr, Partenstein und Frammersbach usw.; diese Bereiche sind weitgehend Ausschlussgebiete. Vereinzelt verbleiben kleine Flächen unter 10 ha, die jedoch für die Errichtung von Windparks nicht geeignet sind. In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke können Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraft erst auf Grundlage der Zonierungskonzepte ausgewiesen werden, sofern für die Windkraftnutzung geeignete Flächen ermittelt werden.

Bgm. Schwab ist der Meinung man hätte sich das Schreiben sparen können. Es war klar, dass auch Flächen in den Randbereichen von Landschaftsschutzgebieten dabei sind. Nun wurden alle Gebiete rausgenommen, die im Naturpark Spessart liegen.

Der **Verbandsvorsitzende** entgegnet, diese Bereiche betreffen hauptsachlich das Problem der Landschaftsschutzgebiete und des Naturparks. Was den Kernbereich betrifft ist dort das Zonierungskonzept abzuwarten, die Randbereiche müssten durch Verordnung geändert werden. Verordnungsgeber ist in diesem Fall der Bezirk Unterfranken. Es ist kein Problem des Planungsverbandes.

Bgm. Amend, Partenstein, berichtet, laut einer Studie, die die Gemeinde Partenstein für 5.000 € in Auftrag gegeben hat, wären auf Partensteiner Gemarkung fünf Windkraftanlagen möglich. Dies sollte auch am Rande des Spessarts möglich sein. Der **Verbandsvorsitzende** erläutert noch einmal, dass die Landschaftsschutzgebiete derzeit noch Ausschlussgebiete sind. Es wird aber überprüft, ob dieses Verbot geändert wird. Das Anhörungsverfahren dazu läuft noch. Das Zonierungskonzept prüft wo Windkraft möglich ist. Dort könnte man Vorrangflächen für Windkraft ausweisen. Dieses Zonierungskonzept müsse man abwarten.

Beschluss:

889 JA-Stimmen
32 NEIN-Stimmen:

Aura 2
Eußenheim 4
Randersacker 4
Rieneck 3
Thüngen 2

Volkach 10
Zellingen 7

<u>Natur- und Artenschutz</u>

Beschluss:

914 JA-Stimmen
7 NEIN-Stimmen:

Zellingen 7

<u>Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus</u>

LRin Bischof weist darauf hin, dass die Regierung von Unterfranken den Bezirksvertretern vorgegeben hat für den Naturpark Steigerwald derzeit kein Zonierungskonzept auszuweisen. Das sei nicht nachzuvollziehen. Der Naturpark Steigerwald habe deshalb beschlossen, selbst ein Zonierungskonzept in Auftrag zu geben. Da der Naturpark Steigerwald in 3 Regierungsbezirke geht (Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken), ist die Finanzierung noch offen. **RD Weidlich** als Vertreter der Regierung informiert, dass dies reine Kapazitätsgründe hatte. Der Ansiedlungsdruck im Spessart ist wesentlich höher, deshalb wurde rein prioritär erst der Naturpark Spessart und Odenwald „abgearbeitet".
Frau Ziegra-Schwärzer gibt zu bedenken, dass beim Naturpark Steigerwald drei Bezirksregierungen zuständig sind, d. h. es muss auch da erst einmal eine gemeinsame Linie geschaffen werden. Es war deshalb sinnvoll mit dem Naturpark Spessart zu beginnen, weil der Naturpark Steigerwald durch die drei Bezirke ein höheres Abstimmungserfordernis geboten hat.

Bgm. Franz, Frammersbach, fragt, wann man mit dem Zonierungskonzept rechnen kann. **Frau Ziegra Schwärzer** informiert, Ziel war es die Vorprüfung für ein Zonierungskonzept innerhalb dieses Jahres abzuschließen. Das Problem ist jedoch die immer noch nicht öffentlich gemachte Landschaftsbildbewertung. Diese bildet eine wesentlich fachliche Grundlage für die Vorprüfung und das Zonierungkonzept sowie für die abschließende Verordnungsänderung. Sie hofft auf deren baldige Veröffentlichung, dann könne man vielleicht noch in diesem Jahr Ergebnisse der Vorprüfung vorweisen.

Bgm. Joßberger, Güntersleben, hat zum Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer bei den flächenbezogenen Einzelfallbetrachtungen eine Frage. Es wurde gesagt: „Das Gebiet „Gram-

schatzer Wald“ sollte nicht gänzlich herausgenommen werden.“ Wie ist dies zu verstehen? Der Gramschatzer Wald ist ein großes Waldgebiet mit unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen, der größte Teil gehört Staatsforsten, die angrenzenden Kommunen hätten auch ein Interesse daran. **Frau Ziegra-Schwärzer** teilt mit, es treffen verschiedene Belange zu. Von Seiten des Landschaftsbildes ist dieser Bereich nicht gänzlich auszuschließen, beim Gramschatzer Wald kommen andere Belange zum Tragen, die sie im nächsten Punkt darstellen wird. Der Gramschatzer Wald ist insgesamt Bannwald. Er ist deshalb als vorsorgliches Tabukriterium ausgeschlossen.

Bgm. Dr. Gsell, Zellingen, findet die nicht topographische Karte nicht sinnvoll. Die Höhenlinien von denen aus die Abstandsregelungen von 1000 m sind, sind nicht erkennen. Wäre es nicht einfacher gewesen, ab Mitte des Maines zu rechnen, um von dort die 1000 m festzulegen? **Frau Ziegra-Schwärzer** entgegnet, dass mit der Ermittlung der Höhenrücken und Leitstrukturen und davon abgeleiteten Pufferzonen eine klare und eindeutigere Festlegung getroffen wird, die sich an der jeweiligen naturräumlichen Situation orientiert.

Auf die Frage von **Bgm‘in Reifenscheid-Eckert, Willanzheim**, ob die Windkraftanlagen in Willanzheim nur wegen des Vorkommens der Wiesenweihe abgelehnt wurden, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass bei den Flächen in Willanzheim und Seinsheim gravierende artenschutzrechtliche Belange zum Ausschluss geführt haben. Das Landschaftsbild würde hier nicht mehr zu einem Ausschluss führen.

Auf Nachfrage bezüglich der Bedeutung der harten und weichen Kriterien und die Konsequenzen daraus, erläutert **RD Weidlich**, dass die Unterscheidung der harten und weichen Kriterien für die Abwägung zwar wichtig ist, aber das Endergebnis der Abwägung, die die Verbandsversammlung hier beschließt, also die Vorrang- und Ausschlussgebiete Ziele der Raumordnung darstellen, und dann nicht mehr einer Abwägung zugänglich sind, also zu beachtende Normen.

Beschluss:

899 JA-Stimmen
22 NEIN-Stimmen:

Aura 2
Fellen 1
Hafenlohr 2
Hettstadt 4
Obersinn 1
Rieneck 3
Wiesthal 2
Zellingen 7

Wald

Beschluss:

915 JA-Stimmen
6 NEIN-Stimmen:

Hausen bei Würzburg 3
Unterpleichfeld 3

Wasserwirtschaft

Beschluss:

921 JA-Stimmen
0 NEIN-Stimmen

Wirtschaft (Bodenschätze)

Da speziell die Gemeinde Retzstadt betroffen ist, spricht **Frau Ziegra-Schwärzer** den 300 m Sicherheitspuffer beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, an. Da in der Vergangenheit Sprengungen nicht durchgeführt werden konnten, da die Standfestigkeit von in der Nähe stehenden Windkraftanlagen in Frage gestellt wurde, forderten die zuständigen Fachbehörden einen Sicherheitspuffer von 300 m, da sonst die Nutzung der Lagerstätte eingeschränkt sein könnte. Seitens des Wirtschafts- und des Umweltministeriums wird der Regionalplanung empfohlen einen Abstand von 300 m zwischen Vorranggebieten für Bodenschätze (Festgestein) und Vorranggebieten für Windkraftanlagen einzuplanen. Deshalb wurde dies in diesem Konzept als vorsorgender Ausschluss berücksichtigt.

Beschluss:

916 JA-Stimmen
5 NEIN-Stimmen:

Altertheim 3
Retzstadt 2

Infrastruktur/Verkehrsflächen

Frau Ziegra-Schwärzer gibt bei den weichen Tabuzonen eine Änderung gegenüber dem Beschluss des Planungsausschuss bekannt. Bislang waren 200 m als Abstand bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen vorgesehen. Diese 200 m können unter Berücksichtigung

von Schwingschutzmaßnahmen unterschritten werden, bei kleinen Rotordurchmessern ist es sogar möglich auf 70m heranzugehen. Aus diesem Grund wurden nun 100 m als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Beschluss:

921 JA-Stimmen
0 NEIN-Stimmen

Luftverkehr

Bgm. Fuchs, Rottendorf, fragt Herrn Weidlich, ob von der Regierung direkt mit der Flugsicherungseinrichtung „VOR Würzburg“ Gespräche geführt wurden. Die Gemeinde Rottendorf hat dies gemacht. Diese Flugsicherung ist ein Verein, die mit veralteter UKW-Technik arbeitet. Es kommt deshalb zu Störungen. Eine andere Technik wäre möglich, kostet aber Geld und der Verein kann oder will nicht investieren. Dies könne in der heutigen Zeit kein „Totschlagsargument“ sein. Er bittet deshalb diesen Punkt außen vor zu lassen oder in weichen Kriterien zu belassen.

RD Weidlich hält die Aussage von Bgm. Fuchs für berechtigt. Der Regionale Planungsverband ist aber an die eindeutigen Aussagen des Bundesamtes für Flugsicherung gebunden. Das zuständige Ministerium ist informiert, da es sich um ein bayern- bzw. deutschlandweites Problem handelt. Wenn sich jedoch bezüglich der Technik etwas ändert, also neue Spielräume für Windkraft im Umfeld von VOR entstehen, kann der Regionalplan entsprechend angepasst werden.

Frau Ziegra-Schwärzer erläutert, „hart“ und „weich“ sind beides Tabukriterien, die zum Ausschluss führen, „weich“ bedeutet aus regionalplanerischen Vorsorgegründen. Bezogen auf das „VOR Würzburg“ liegen jedoch rechtliche und/oder tatsächliche Gründe vor, d.h. hier sind die harten Tabukriterien anzuwenden. Dies ist besonders bei der Frage „ob mit dem Planungskonzept ausreichend substanziell Raum geschaffen wird“ von Bedeutung. Denn ein Maßstab dafür ist die Gebietskulisse, die nach Abzug der harten Kriterien verbleibt. Gerade vor dem Hintergrund, dass ggf. eine neue Technik zum Tragen kommt, die im Bereich des „VOR Würzburg“ die Möglichkeit eröffnet, weitere Windkraftanlagen zuzulassen, sollten die Kommunen ihre Bauleitplanung vorantreiben und prüfen, ob diese ggf. mit einem „Vorbehalt“ zur Rechtskraft gebracht werden kann.

LRin Bischof kann die Einwendungen von Bgm. Fuchs nachvollziehen. Im Landkreis Kitzingen mussten sie deshalb in diesem Jahr fünf Windkraftanlagen ablehnen, die vor einem Jahr noch einen positiven Vorbescheid bekamen, als noch keine Einwendungen von „VOR“ geltend gemacht wurden. Eine Klage liegt mittlerweile vor. Es ist ein sehr sensibles Thema für Behörden.

Der Verbandsvorsitzende betont, Frau Ziegra-Schwärzer habe dies treffend geschildert, es ist rein faktisch ein hartes Tabukriterium, weil es die Rechtslage ist. Die Auswirkungen sind bedauerlich, weil dieser Umkreis von 15 km eine Riesenfläche abdeckt, die dann der Windkraft entzogen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die luftverkehrlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Räume wieder frei gegeben werden können, und in einem weiteren Änderungsverfahren das Planungsgebiet z.B. zu einem Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden kann.

Bgm. Holzapfel, Kirchheim, unterstützt seinen Kollegen Bgm. Fuchs und berichtet von 6 bis 12 WKA, die 50 Meter hinter der Grenze Baden-Württembergs gebaut werden sollten. Auch diese liegen 12 km in diesem Bereich. Es war bisher nicht bekannt, dass diese abgelehnt werden sollen. Das Luftamt habe sich sehr spät bewegt. Wenn es an der veralteten Technik liegt, dann sollte alles unternommen werden, dass diese auf den aktuellen Stand gebracht wird.

Frau Ziegra-Schwärzer betont, „wir wollen die Konzentration von WKA auf raumverträglichen Standorten“. Sie berichtet, dass die geplanten Konzentrationsflächen in der Gemeinde Großrinderfeld (G-Flächen) gemäß dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim, Grossrinderfeld, Königheim, Werbach (Baden-Württemberg) aus militärischen oder luftverkehrlichen Gründen abgelehnt wurden.

Beschluss:

881 JA-Stimmen
40 NEIN-Stimmen:

Altertheim 3
Gerbrunn 7
Greußenheim 2
Helmstadt 3
Himmelstadt 2
Randersacker 4
Rieneck 3
Rottendorf 6
Theilheim 3
Zellingen 7

<u>Militärische Belange</u>

Beschluss:

904 JA-Stimmen
17 NEIN-Stimmen:

Greußenheim 2
Himmelstadt 2
Kirchheim 3
Neubrunn 3
Zellingen 7

TOP 2
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windenergieanlagen" (bisher Abschnitt 3): Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung; Bericht, Beratung und Beschluss dazu

Wie der **Verbandsvorsitzende** informiert, wird Frau Ziegra-Schwärzer im zweiten Teil der heutigen Sitzung das überarbeitete gesamträumliche Planungskonzept mit der Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorstellen.

PP-Präsentation Ziegra-Schwärzer: ***(siehe Anlage 2)***

- ***Konzept 2008: Aussagen; Berücksichtigung; steuernde Wirkung***
- ***Anlagenbestand 2013 im Verhältnis zum Gesamtbestand Bayern; Berücksichtigung im Konzept bezüglich landschaftsgerechter Einbindung weiterer Anlagen / Repowering***
- ***Berücksichtigung der Interessenlagen der Kommunen (Bauleitplanung / Gegenstromprinzip) / jedoch auch Betrachtung der über Gemeindegrenzen hinausgehenden Zusammenhänge***
- ***Kurzvorstellung aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (unter Berücksichtigung Konzept 2008, Anlagenbestand, Bauleitplanung Bestand/Planung, Potenziale, Begrenzung durch Ausschlussgebiete bzw. unbeplante Gebiete)***
  jeweils mit Diskussion bei Bedarf.

Wie **Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet, übernimmt die Region Würzburg mit 105 in Betrieb genommenen Anlagen eine Vorreiterrolle in Bayern.
Sie erläutert anhand der PP-Präsentation die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den betroffenen Gemeinden, die auf S. 10 der Sitzungsunterlage aufgeführt sind. Die Kommunen können im Anhörverfahren ihre Bedenken vorbringen.
Irrtümlich ist in den Erläuterungen zu den Potenzialflächen im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 08 der Markt Rimpar angeführt. Dies ist zu ändern, denn im Bereich südöstlich von Retzstadt ist im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Güntersleben (und nicht des Marktes Rimpar) und der Gemeinde Retzstadt eine zusammenhängende Konzentrationszone entstanden.

Der **Verbandsvorsitzende** fragt, wer zu seinem Gebiet Erläuterungen wünscht:

Bgm. Kornell, Volkach, fragt zu WK 20 nach den fehlenden Potenzialflächen auf der Karte bei Volkach. **Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet, die Fläche erfüllt alle Kriterien einer Potenzialfläche, dieses sei aber gewissermaßen ausgeschöpft, weil bereits eine rechtskräftige Kon-

zentrationsfläche ausgewiesen ist. Die Potenzialfläche wird sozusagen von der Konzentrationszone Windkraft) überlagert.

Bgm. Martin, Helmstadt, wünscht Erläuterungen zu WK 19 „Südlich Helmstadt“. **Frau Ziegra-Schwärzer** informiert, dieser Bereich wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) der Gemeinde Helmstadt hat auf Grundlage der regionalplanerischen Ausweisung im Fortschreibungsentwurf 2008 das dort dargestellte WK 17 flächenscharf konkretisiert und für die Windkraft ungeeignete Bereiche, wie z.B. Tallagen ausgeschlossen. Nach Osten anschließend, um den Lerchenberg herum, hat die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, so der Altnachweis eines Rotmilans, zu der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes geführt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen laufen, diese müsse man abwarten. Sofern der artenschutzrechtliche „Vorbehalt“ ausgeräumt werden kann, kann diese Fläche als Vorranggebiet aufgenommen werden.

Bgm. Rützel, Greußenheim, hat Fragen zu WK 17 „Südlich Leinach“. **Frau Ziegra-Schwärzer** teilt mit, dass das nordöstlich von Greußenheim rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für Windkraft nicht im Regionalplankonzept berücksichtigt werden konnte, da dieses Gebiet u.a. im Bereich der geplanten B 26 n liegt, die als weiße Fläche dargestellt ist. In Erweiterung dieses Gebietes wurde das Vorranggebiet WK 17 aufgenommen sowie mit dem Vorranggebiet WK 18 neben dem ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft eine Erweiterungsfläche westlich von Margetshöchheim berücksichtigt.
Auf die weitere Frage von **Bgm. Rützel**, was aus der Potienzialfläche 45 geworden ist, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer,** die wesentlichen Gründe für die „Nichtberücksichtigung“ des Sondergebietes nordöstlich von Greußenheim ist die Lage innerhalb des Korridors der Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber sowie der Abstand zu Außenbereichsanwesen sowie die Lage im Korridor der geplanten B 26n.

Abschließend stellt **Frau Ziegra-Schwärzer** das Ergebnis vor. So bildet zunächst die Regionsfläche von 306.163 ha die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien nehmen einen Flächenumfang von 151.973 ha ein, das sind 49,64 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.
Hier führen u.a. zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber) zu teils massiven Einschränkungen der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Bereich des Schutzbereiches des VOR Würzburg (Radius 15 km), das als harte Tabufläche zu behandeln ist, sind bereits 31 WKA errichtet

bzw. 3 genehmigt. Die in diesem Bereich rechtswirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf örtlicher Ebene.

Die weichen Tabukriterien nehmen einen Flächenumfang von 135.332 ha ein, das sind 44,20 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.
Diese Werte sind insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf 18.858 ha der Regionsfläche, das sind 6,16 % der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wurden.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzug zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen.

Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu
- 23 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 3.453 ha
- und 14 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.597 ha.

Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,56 % der Regionsfläche. Nach dem Energiekonzept „Bayern innovativ“ sollen 1.000 bis 1.500 neue Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern errichtet werden. Lt. Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind dafür ca. 0,2% der Landesfläche erforderlich. Die regionalplanerische Ausweisung von 3.453 ha für Vorranggebiete für Windkraftnutzung – das entspricht einem Gesamtflächenanteil von ca. 1,13 % der Regionsfläche - stellt damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Der Umweltbericht, der als Tischvorlage vorliegt, ist im Wesentlichen das Ergebnis der Vielzahl an Belangen, die im Vorfeld geprüft wurden.
Wie auf S. 48 der Folie erläutert, wird das Anhörverfahren demnächst durchgeführt, so dass im 1. Quartal 2014 die Stellungnahmen ausgewertet und die Erarbeitung von Vorschlägen im Planungsausschuss vorgestellt und beraten werden. Wird der Entwurf geändert und durch Änderungen die Grundzüge der Planung berührt, wird ein weiteres Anhörungsverfahren durchgeführt (2. Quartal 2014). Die Stellungnahmen werden ausgewertet und voraussichtlich im 3. Quartal im Planungsausschuss vorgestellt und beraten. Wenn alles nach Plan läuft könnte dann Ende nächsten Jahren die Vorlage zur Verbindlicherklärung bei der Regierung von Unterfranken erfolgen.

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer für den ausführlichen Vortrag und ihren vorbildlichen Einsatz.

Auf Nachfrage wer zukünftig über dieses Thema beschließt, antwortet der **Verbandsvorsitzende**, dass die weiteren Verfahrensschritte der Planungsausschuss beschließen wird. Lediglich die Endfassung und die Verbindlicherklärung werden von der Verbandsversammlung beschlossen.

Bgm. Dr. Gsell, Zellingen, fordert eine Satzungsänderung. Der Verbandsvorsitzende sichert zu in der nächsten Verbandsversammlung die Satzung zu ergänzen.

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg stimmt dem Entwurf des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu und beschließt

- **die Änderungsbegründung**
- **die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“**
- **den Umweltbericht**
- **„Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung) – Entwurf für die Sitzung des Planungsausschusses am 15.10.2013**
- **den Kriterienkatalog der Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und der Restriktionskriterien (Begründung zu B X 5.1.2 Z) als wesentliche Grundlage für das Gesamtkonzept zur Steuerung von Windkraftanlagen in der Region Würzburg (2)**

- **die Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung (Suchkulisse für die flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)“ einschließlich der „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“**

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 15.10.2013“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanänderung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“

882 JA-Stimmen
39 NEIN-Stimmen:

Rottendorf 6
Greußenheim 2
Neubrunn 3
Randersacker 4
Altertheim 3
Eußenheim 4
Kirchheim 3
Zellingen 7
Aura 2
Mittelsinn 1
Rieneck 3
Fellen 1

TOP 3

Sonstiges

Es werden keine Wünsche und Anträge gestellt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11.45 Uhr

Karlstadt, 15.10.2013

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Füller
Schriftführerin

Regionaler Planungsverband Würzburg
Gemeinsame Sitzung Verbandsversammlung + Planungsausschuss am 15.10.2013

TOP 1: Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;

Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts

Region Würzburg
Gesamträumliches Planungskonzept

Um der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden, ist es nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG Voraussetzung,

- dass der Planungsträger ein „schlüssiges gesamträumliches“ Steuerungskonzept erstellt,
- das im Plangebiet der Windenergienutzung in „substanzieller Weise Raum verschafft“.

Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist,
tritt die Steuerungswirkung der regional-planerischen Festlegungen als Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein.

Region Würzburg
Gesamträumliches Planungskonzept

Grundlage für die Konzeptentwicklung:

- Ausbauziele Bayerisches Energiekonzept
- Windkraft-Erlass
- Gebietskulisse Windkraft
- Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von WKA“
- Ministerielle Hinweise
- Landschaftsbildbewertung Bayern
- Rechtsgrundlagen nach BauGB und BayLplG
- Festsetzungen Raumordnung / Landesplanung (BayLplG, LEP, Regionalplan)
- fachrechtliche Vorgaben, z.B. BNatSchG / BayNatSchG i.V.m. FFH-/SPA-Richtlinie, WHG, BayWaldG, BImSchG i.V.m. TA Lärm
- Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (Vermeidung Verhinderungsplanung)

➡ Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzept hoher Rechtssicherheit

➡ Überarbeitung Planungsmethodik und Kriteriengerüst

1. Planungsschritt

Im ersten Schritt
sind abstrakt und einheitlich für den Planungsraum jene Gebiete zu ermitteln, die für die Windenergienutzung generell nicht geeignet sind.

Dabei ist zwischen folgenden Gebieten zu unterscheiden:

Harte Tabuzonen

Gebiete, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von WKA ausgeschlossen ist.

Weiche Tabuzonen

Gebiete, in denen nach den Vorstellungen des Plangebers

- aus Vorsorgegründen
- oder auf Grundlage fachlich begründeten Stellungnahmen,

nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien keine WKA errichtet und betrieben werden sollen.

➡ **Potenzialflächen**

2. Planungsschritt: Einzelfallabwägung

Für die Flächen, die nach dem Abzug der o.g.Gebiete übrig bleiben, ist im zweiten Schritt eine Einzelfallabwägung durchzuführen.

Hierbei ist anhand der einschlägigen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, ob das jeweilige Gebiet z.B. als Vorranggebiet festgelegt werden kann oder als Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiet oder als „weiße Fläche“.

3. Planungsschritt:

Prüfung, ob substanziell Raum verschafft wurde

Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung.

Die Beurteilung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab:
z.B.

- Siedlungsstruktur
- Umfang der Landschaftsschutzgebiete
- Topographie
- Anteil windhöffiger Gebiete

➡ lt. Gebietskulisse Windkraft werden 0,2 % der Landesfläche benötigt

ggf. 4. Planungsschritt:

Überarbeitung Plankonzept und/oder Änderung Kriterienkatalog

Falls die Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wurde, da zu wenige Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden, muss das Steuerungskonzept überprüft werden:

- Überprüfung der Kriterien, mittels deren die Gebiete ermittelt wurden, in denen nach seinen Vorstellungen keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen („weiche Tabuzonen“).

- Hinterfragen der Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange vor dem Hintergrund der Entscheidung des Gesetzgebers, die Windenergienutzung im Außenbereich zu privilegieren.

Ein Steuerungskonzept das der Windkraftenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft, entfaltet keine rechtsverbindliche Steuerungswirkung!

Zustimmung zu Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts

Zur Stromerzeugung in der Nachbarschaft finden sehr gut bzw. gut...

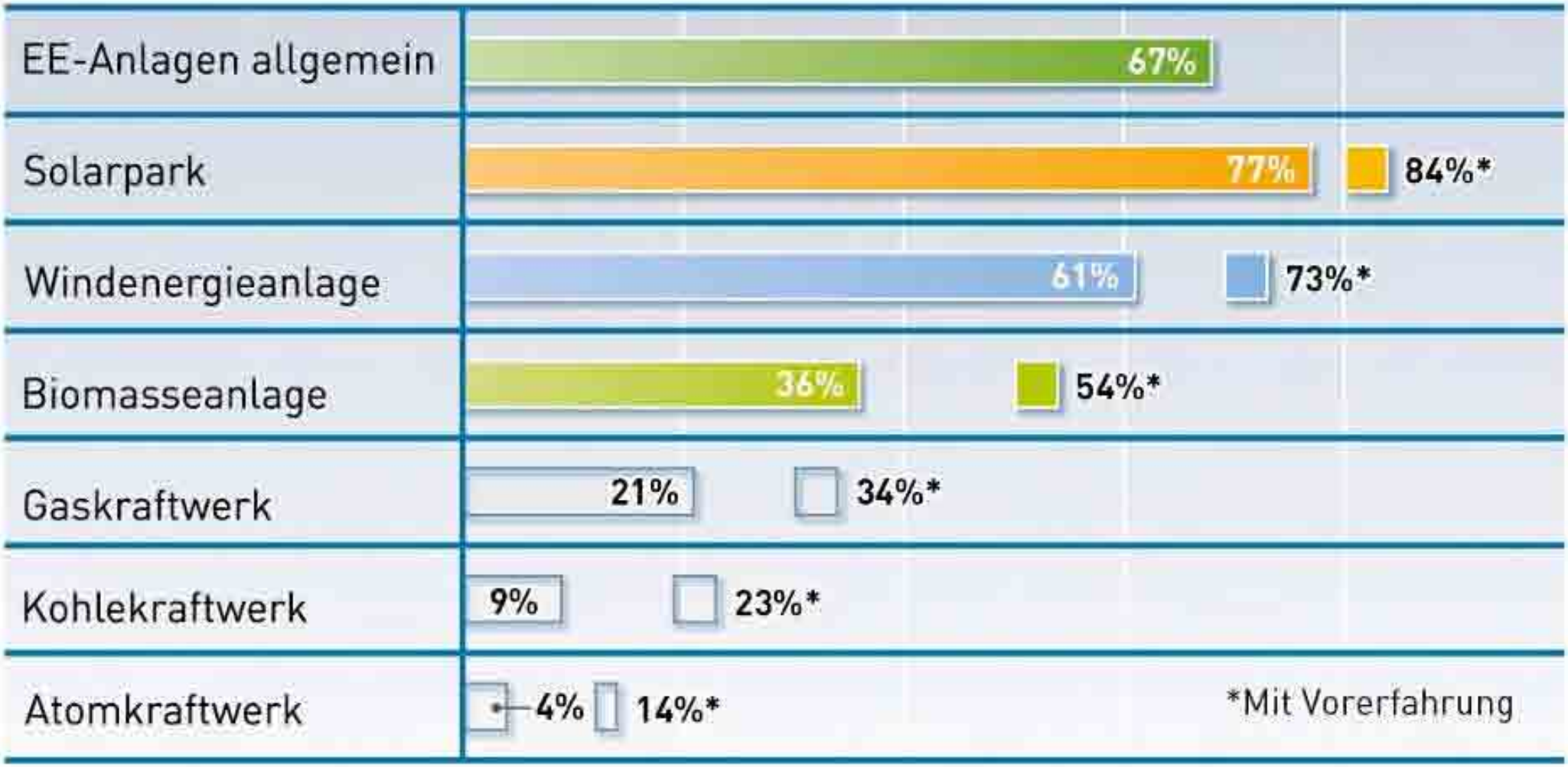

Mit Vorerfahrung steigt die Akzeptanz für Erneuerbare Energien

Quelle: Umfrage von TNS Infratest 2012, 3.798 Befragte,
im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien. Stand: 10/2012

www.unendlich-viel-energie.de

Agentur für Erneuerbare Energien

Windkraft noch einmal auf den Prüfstand

Windrad-Kritiker erzielen Teilerfolg bei Ministerpräsident Horst Seehofer – Mindestabstand neu diskutieren

Von unserem Mitarbeiter
ECKHARD HEISE

BAD NEUSTADT/MÜNCHEN Sämtliche im nordbayerischen Raum geplanten Anlagen zur Gewinnung von Windenergie kommen noch einmal auf den Prüfstand. Das ist das Ergebnis eines Gespräches von sechs Vertretern unterfränkischer Bürgerinitiativen mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten.

Horst Seehofer hat mit dem Treffen sein Versprechen eingelöst, das er im Vorfeld eines Neujahrsempfanges in Salz gegeben hatte (wir berichteten). Da hatten Teilnehmer einer Kundgebung auf die Folgen einer Fortsetzung des ihrer Ansicht nach ungezügelten Ausbaus der Nutzung der Windenergie aufmerksam gemacht.

Äußerst zufrieden mit dem Ausgang des zweistündigen Gesprächs zeigte sich Manfred Röhner im Gespräch mit der Main-Post. Röhner ist Sprecher der Bürgerinitiative Aubstadt/Milzgrund. Schwerpunkt der Forderung der sechsköpfigen Delegation, die dem Ministerpräsidenten auch eine Unterschriftenliste von 63 Bürgerinitiativen aus ganz Nordbayern übergab, sei die Erhöhung des Mindestabstands der Windräder zur nächsten Wohnbebauung.

Bisher gilt die Regelung von mindestens 800 Metern, die Windkraftkritiker fordern dagegen einen Mindestabstand im Ausmaß der zehnfachen Höhe der Windräder. Für die meisten Anlagen würde das eine Entfernung von 2000 Metern bedeuten – und das gleichzeitige Aus.

So sieht es zumindest Unslebens Bürgermeister Michael Gottwald als Vertreter der Agrokraft, die den Windpark Streu-Saale plant. „Das wäre der Todesstoß für das Projekt", befürchtet Gottwald, was er auch dem Ministerpräsidenten erklärt habe. Die Hälfte der geplanten 18 Windräder würde die Bedingung nicht erfüllen. Ob auf andere Standorte ausgewichen werden kann, müsse dann geprüft werden. Fest stehe lediglich, dass niedrigere Windräder nicht rentabel seien.

Verständnis habe er allerdings für eine weitere Forderung. Nämlich die, Orte, die quasi von Windrädern „umzingelt" sind, nochmals genauer unter die Lupe zu nehmen – womit in erster Linie Hendungen gemeint ist. Anhand einer Standortkarte habe Matthias Seifert von der Bürgerinitiative Hendungen die Situation seines Heimatdorfs dem Ministerpräsidenten erläutert, so Röhner. Der soll daraufhin den anwesenden Umweltminister Marcel Huber gefragt haben, „möchtest du da wohnen?".

Seehofer soll aber auch bekräftigt haben, dass am Ziel der bayerischen Energiepolitik mit der Errichtung von 1500 Windrädern nicht gerüttelt werden soll. Um dies zu erreichen, könnte das gesamte weitere Vorgehen auf einen Kompromiss beim Mindestabstand hinauslaufen, schätzt Röhner. Seehofer könnte sich eine neue Formel für die Berechnung des Abstands vorstellen – abhängig von der Höhe der Windanlagen.

Gespräch mit dem Ministerpräsidenten: Im Bild von links Dieter Wagner, Thomas Steinschauer, Claudia Scheuring, Matthias Seifert, Harald Klopf, Ministerpräsident Horst Seehofer und Manfred Röhner. FOTO: HANDWERKER

Keine Prognose abgegeben

Landrat Thomas Habermann wagt indessen keine Prognose. Er habe auf die enorme Komplexität der Thematik hingewiesen, sagt er gegenüber der Main-Post. Man müsse zwischen Befürwortern und Gegnern abwägen. Darüber hinaus müsse – um juristisch nicht angreifbar zu sein – etwa bei der Mindestabstandsregelung darauf geachtet werden, dass kein Konflikt mit Bundesrecht entstehe. Er glaubt aber nicht, dass die Überprüfung durch das Umweltministerium noch Einfluss auf das Genehmigungsverfahren für den Windpark Streu/Saale habe, das sich kurz vor dem Abschluss befinde.

Als Mitglied des Regionalen Planungsverbands betrachtet er Seehofers Appell, Ortschaften mit besonders hoher Belastung durch Windräder noch einmal unter die Lupe zu nehmen, als Auftrag zur Überprüfung der Vorbehalts- und Vorrangflächen. Der Ministerpräsident habe damit auf den Umstand angespielt, dass theoretisch in Bayern 5000 Windräder aufgestellt werden könnten. Er habe daraus gefolgert, dass die 1500 Anlagen auch an anderen Standorten untergebracht werden könnten. Seehofer habe darauf verwiesen, bei der Planung von Windrädern darauf zu achten, dass die Lebensqualität der Menschen, die Schönheit der Landschaft und naturschutzfachlich wertvolle Flächen geschont werden. Doch weitere Mutmaßungen müssen erst einmal zurückgestellt werden. Bis Ostern sollen laut Habermann Ergebnisse aus dem Umweltministerium vorliegen, dann kann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden. An dem Treffen im Landtag nahmen noch Staatssekretär Gerhard Eck die Bundestagsabgeordnete Dorothee Bär sowie die Landräte aus dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Thomas Bold (Landkreis Bad Kissingen) und Rudolf Handwerker (Landkreis Haßberge), teil.

07.03.2013 Main-Post

Von Windkraft umzingelt: Standorte denen dies droht, sollen eventuell noch einmal genauer unter die Lupe genommen werden. Auch über den Mindestabstand zu Wohngebieten ist offensichtlich noch nicht das letzte Wort gesprochen. Unser Beispielbild zeigt einen Windpark in der Eifel.
FOTO: PICTURE ALLIANCE

Schädliche Umwelteinwirkungen

- **Lärm**
  - TA Lärm
  - **Regel**: 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts
  - BVerwG, Urt. v. 29.8.2007, BayVBl. 2008, 151

- **Optisch bedrängende Wirkung**
  - **Regel**: unter einem Abstand der zweifachen Höhe regelmäßig problematisch, über einem Abstand der dreifachen Höhe regelmäßig unproblematisch
  - OVG NRW, Urt. v. 9.8.2006, DVBl. 2006, 1532

- **Schattenwurf**
  - **Regel**: max. 30h/a astronomisch, max. 8 h/a meteorologisch, max. 30min/d für schutzwürdige Räume
  - OVG Niedersachsen, Beschl. v. 15.3.2004, NVwZ 2005, 233; OVG Hamburg, Urt. v. 29.4.2004, NVwZ-RR 2005, 707

Harte Tabuzonen: Siedlungswesen

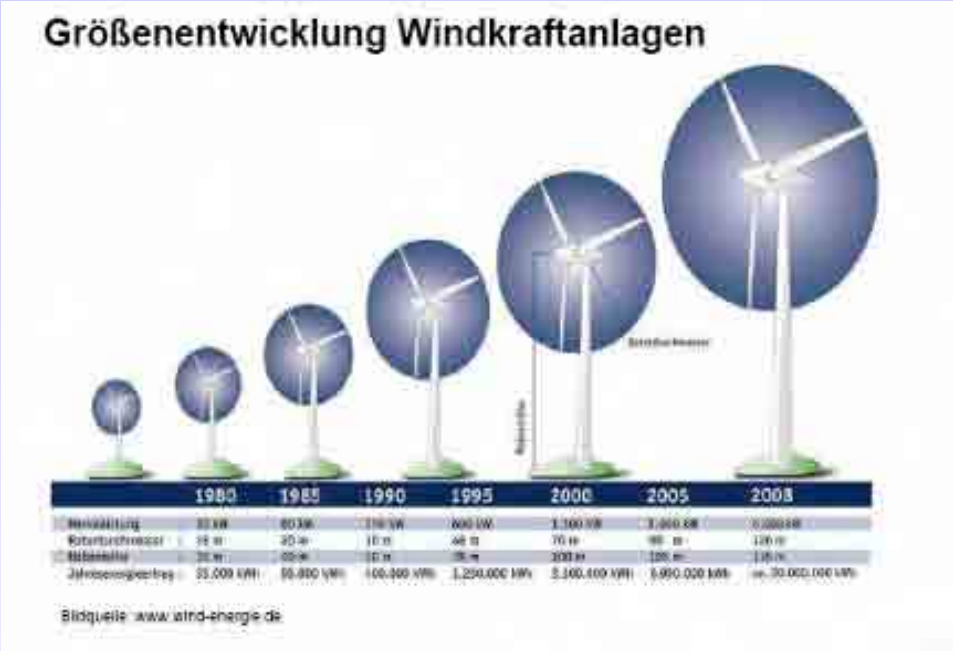

Konkrete Festlegung der harten Tabuzonen nach TA-Lärm auf Ebene der Regionalplanung ist <u>nicht</u> möglich:

- Abstände anlagen- und standortbezogen schwankend
- Anlagenanzahl erforderlich

WKA mit 2 – 3 MW

Nabenhöhe: 125 m – 150 m

Gesamthöhe: fast 200 m

Immissionsschutz:

Siedlungsabstand i.d.R. 500 m – 700 m

➡ rechtlicher Ausschluss

<u>Ausgangsbasis für harte Tabuzone</u>:

Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete:

Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen

➡ Planerische Steuerung der Gemeinden für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren (behördenverbindlich).

Immissionsschutz und Windenergie

Abstände Planungshinweise Windenergieerlass:

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
- 500 m zu einem Mischgebiet und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Neu :

Belohnung für Abstandhalten:

Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten.

↓

Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich.

Weiche Tabukriterien:
Abstände zu Siedlungsgebieten

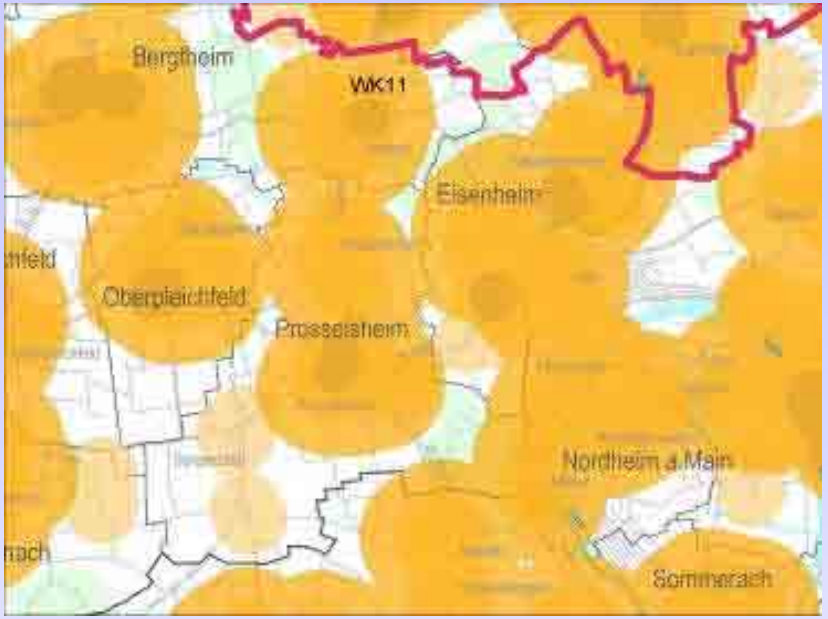

Erweiterung der Abstandsflächen im Sinne der Akzeptanzerhöhung:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen
- 1.000 m zu gemischten Bauflächen
- 1.200 m zu Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis
- 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe)
- 300 m zu Gewerbegebieten
- 300 m zu Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen)
- Einzelfallbezogen: Sonstige Sondergebiete / Gemeinbedarfsflächen

Weiche Tabukriterien:
1.000 m Puffer zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen

Regionalplanerische Vorsorgeregelung:

- Vorbeugender Schutz hinsichtlich Immissionen, Bedrängung, Lichtreflex- und Schattenwirkung.
- Berücksichtigung der Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden / Siedlungserweiterung.
- Erforderlichkeit der Anpassung der Mindestabstände im Genehmigungsverfahren bei vorbelasteten Gebieten.
- Berücksichtigung der zunehmenden Wohnnutzung in Dorf- und Mischgebieten (TA-Lärm: niedrigere Schallleistungswerte als im Wohngebiet).

Weiche Tabukriterien:
1.000 m Puffer zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen

Regionalplanerische Vorsorgeregelung:

- Berücksichtigung der Überlagerung der Schallabstrahlung im Windpark (schalltechnisch unproblematisch Summenschalleistungspegel 110 dB(A))

Hinweis Immissionsschutzbehörde:

- 2 WKA / 3 MW mit Schalleistungspegel von 107 dB (A) im Mischgebiet:
  - Abstand 500 m nicht ausreichend um Nachtrichtwert einzuhalten
- WKA mit 2,5 MW mit Schalleistungspegel von 106 dB (A):
  - mit 3 WKA Gesamtschallpegelleistung von 110,8 dB (A) erreicht
- 10 WKA mit Gesamtschallpegelleistung von 116 dB (A):
  - erfordern ca. 1.250m zur Einhaltung Nachtrichtwert für allg. Wohngebiet

Fazit:

Schmaler Grat zwischen dem Wunsch nach breiter Bürgerakzeptanz als Entscheidungsdimension für die Gemeinde und der substanziellen Bereitstellung von Flächen für WKA als Zielstellung für die Region sowie als Voraussetzung für eine rechtssichere Planung.

Berücksichtigung der Überlagerung der Schallabstrahlung im Windpark

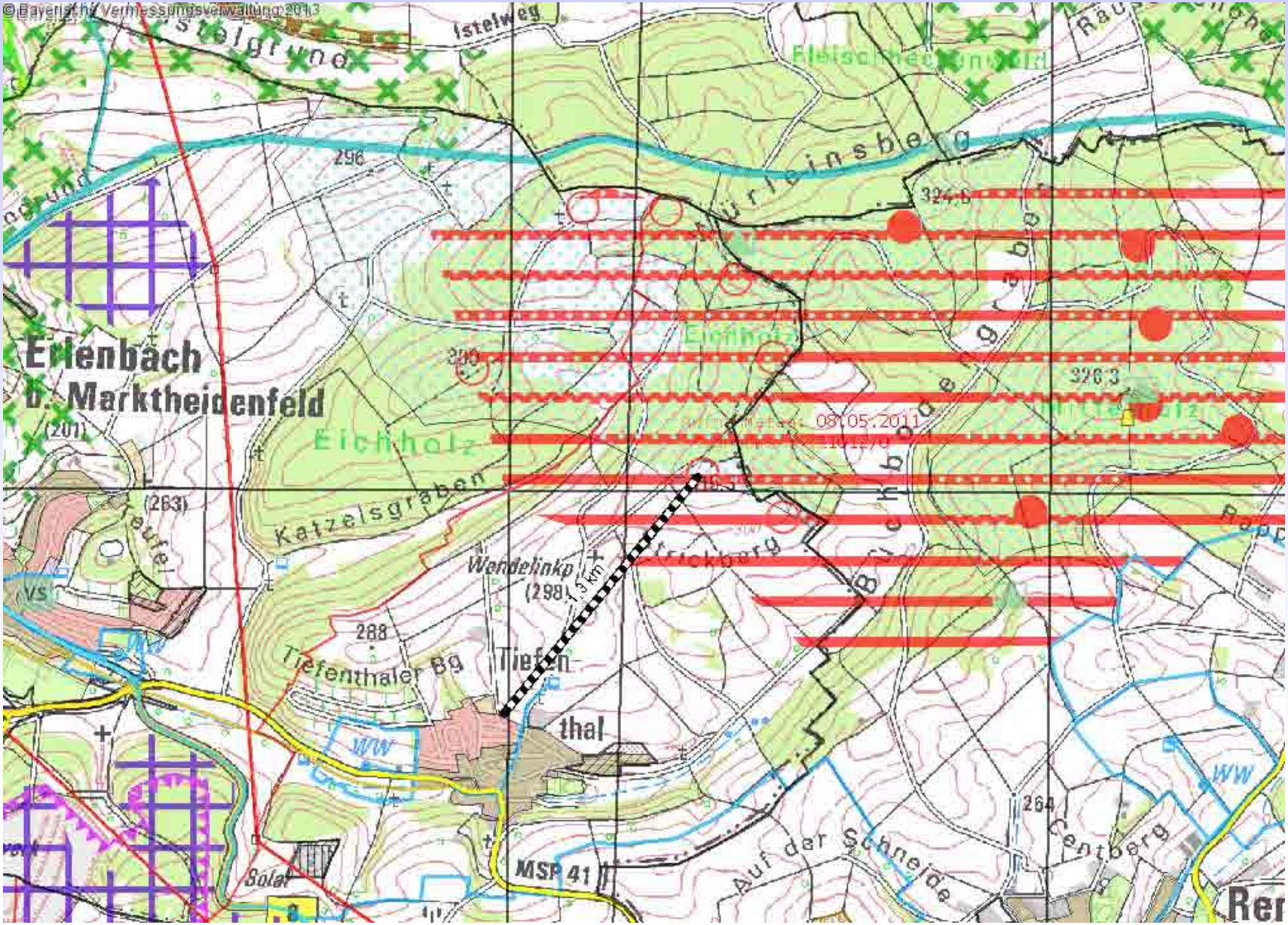

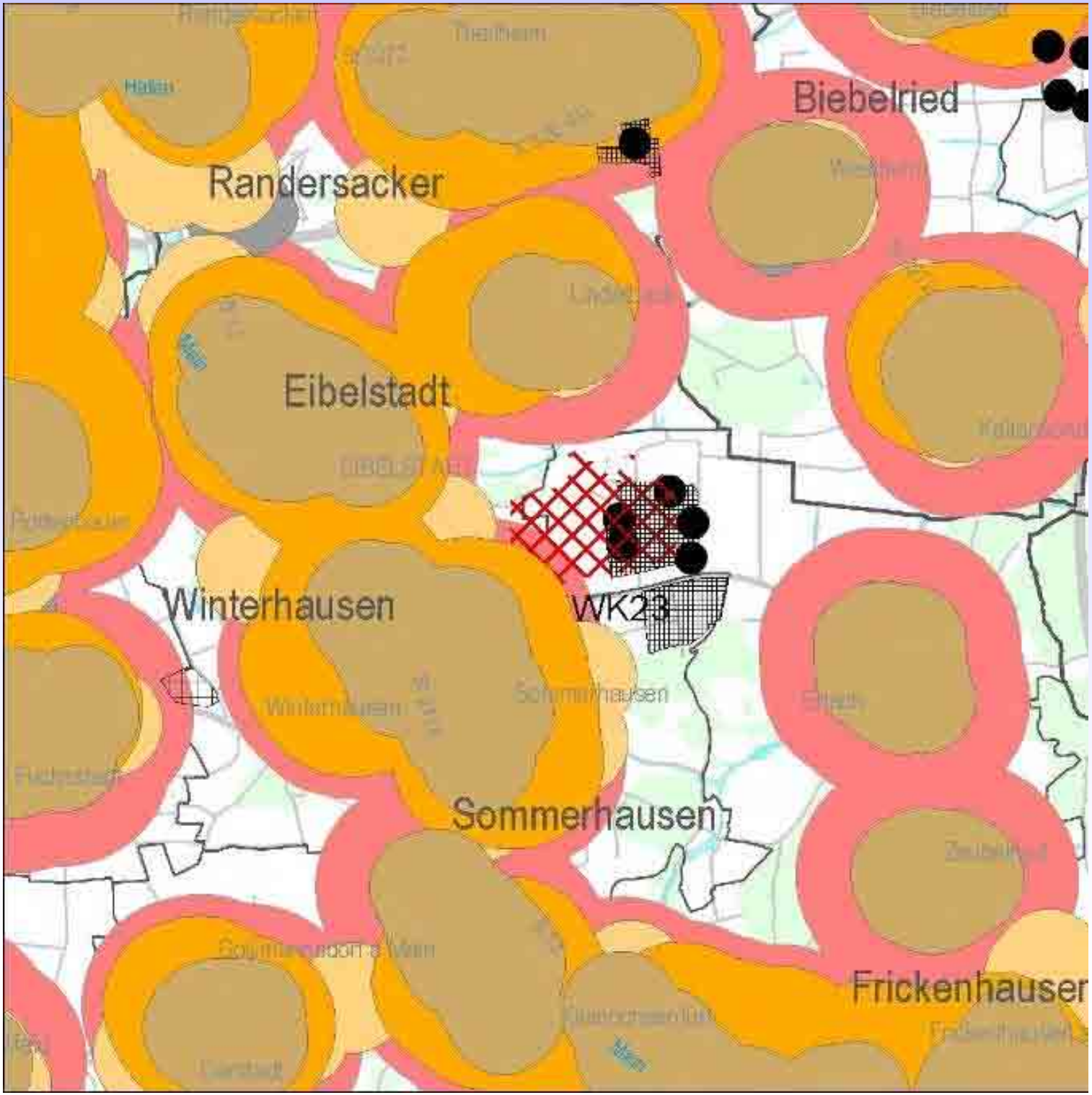
Biebelried
Randersacker
Eibelstadt
Winterhausen
WK23
Sommerhausen
Frickenhausen

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:
Umzingelnde Wirkung durch Windkraftanlagen

Blick in die Landschaft:

Freihaltung mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld):

= maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu **ca. 2/3** (d.h. ca. **120 Grad**, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs).

(vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rz. 1.2.5).

Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. **180 Grad** (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

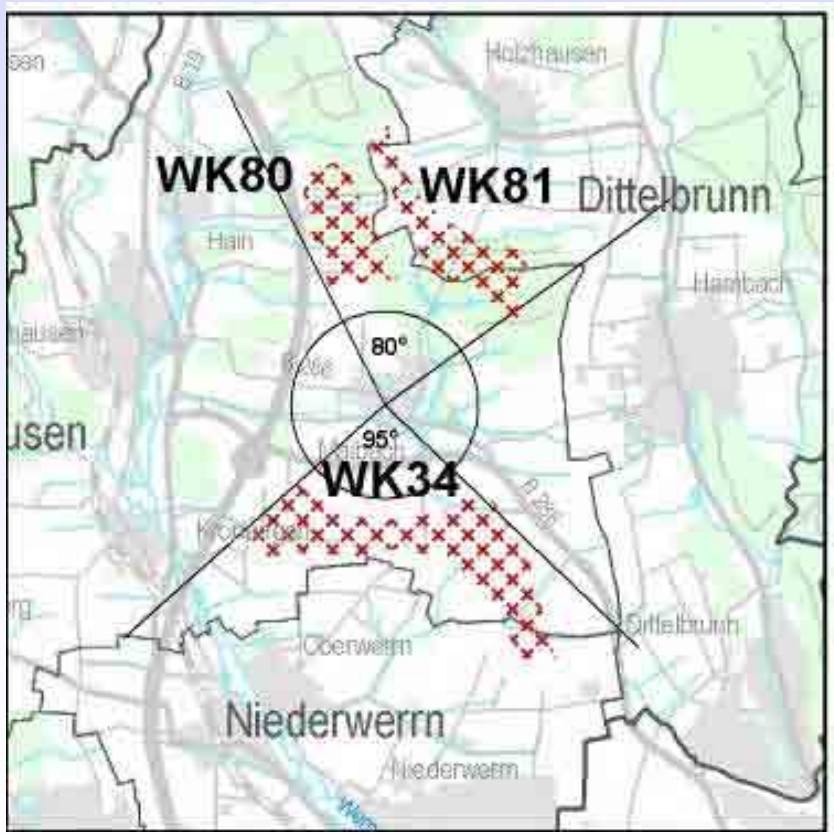

Technik und WKA

- Eisbrocken an den Rotorblättern können ablösen und Menschen gefährden (Eiswurf):
  + Neue WKA sind mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet. Flügel können beheizt, die Eisbildung gehemmt werden. Alternativ kann der Anlagenbetrieb vorübergehend eingestellt werden. Dadurch spielt dieses Problem mittlerweile kaum mehr eine Rolle.
- Ablenkungen durch „Disco-Effekt“ gefährden Straßenverkehr:
  + Reflektionen treten nur bei ausreichendem Sonnenschein auf. Außerdem werden für WKA matte Lackierungen verwendet, sodass kaum noch Reflektionen auftreten können.
- Flügelbrände nach Blitzeinschlägen können umliegende Landschaften/Wald gefährden:
  + Zur Vermeidungsmaßnahmen werden, neben Blitz- und Überspannungsschutz, Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung (automatische Löscheinrichtungen / Selbstabschaltsysteme) eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.
- Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsschädlichen Infraschall:
  + Infraschall kann Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem oder auch Benommenheit auslösen. Aber: Dies trifft nur auf Infraschall zu, der die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreitet. WKA produzieren Infraschall, dessen Pegel bei Abständen von nur 250 m zur Anlage weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt (Studien). Moderne Anlagen mit langsamer drehenden Rotoren weisen zudem tendenziell geringere Infraschallemissionen auf
- Blinkende Flugsicherheitsleuchten stören die Nachtruhe der Menschen.
  + Derzeit werden bedarfsgerechte Befeuerungen erprobt.

Naturschutz

Harte Tabuzonen:

Die Windenergienutzung ist nicht mit den gesetzlichen Schutzzielen vereinbar:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Naturdenkmäler* ((§ 28 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope*
  (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)

Regelmäßiges Ausschlussgebiet:

- SPA-Gebiete (Vorprüfung)

Weiche Tabuzonen:

- FFH-Gebiete

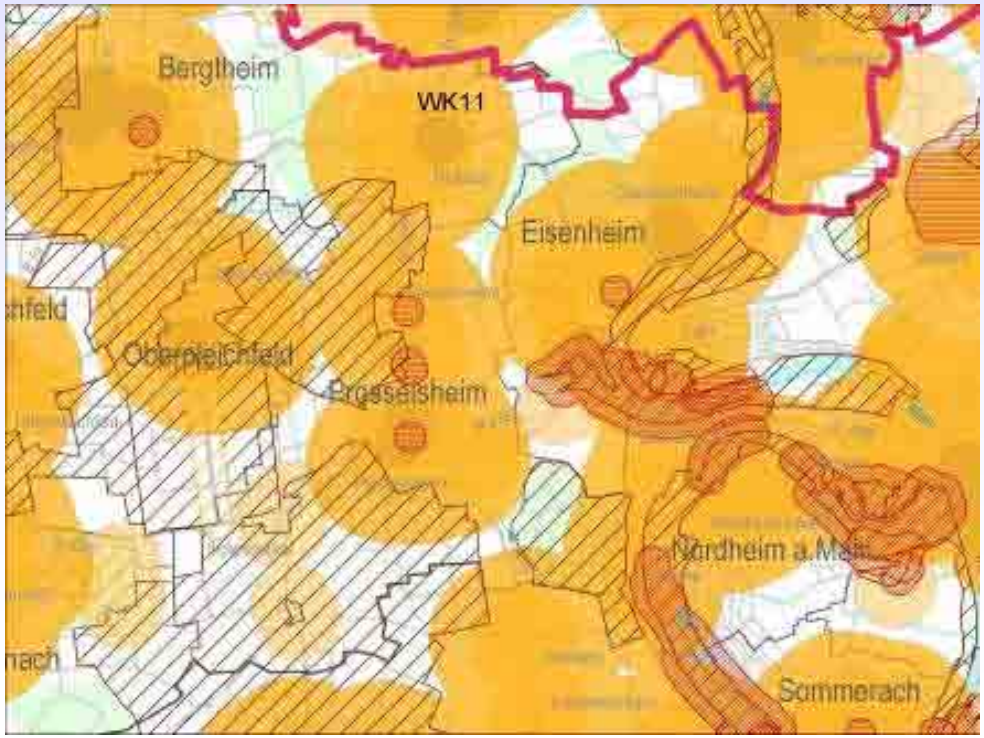

* i.d.R. für kartographische Darstellung zu kleinflächig

Weiche Tabuzonen: FFH-Gebiete

- Bestandteil zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000.
- Sicherung der Artenvielfalt durch Erhalt Lebensräume, Pflanzen und Tiere.
- Veränderungen und Störungen, die zu erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzeck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind unzulässig (§ 38 BNatSchG).
- Zulassung (Ausnahmevorrausetzungen) an folgende Bedingungen geknüpft:
  - zwingende Gründe des öffentlichen Interesse,
  - zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben.
- Ausschluss / Überlagerung z.T. mit anderen Schutzkategorien (SPA, WSG).
- Schwerpunktbereiche Naturschutz gemäß Biotop- und Artenschutzprogramm.

➡ Vorsorgender Ausschluss der FFH-Gebiete gefordert!

FFH-Gebiet 6124-373 Zellinger Gemeindewald

Repräsentative Wald-Habitate mit hochwertigen Artvorkommen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust – Stufe I - Stufe III, der in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet nicht überschritten werden darf*)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (250 m² - 2.500 m²)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (100 m² -1.000 m²)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (100 m² - 1.000 m²)

Art(en) nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Frauenschuh
- Bechsteinfledermaus
- Kammmolch

* Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im rahmen der FFH-VP

Artenschutz
Kollisions- und störungsempfindliche Vögel / Fledermäuse:

Prüfung, ob Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (Beachtung der Ausnahmen bei zulässigen Eingriffen (§ 44 Abs. 5 NatSchG)

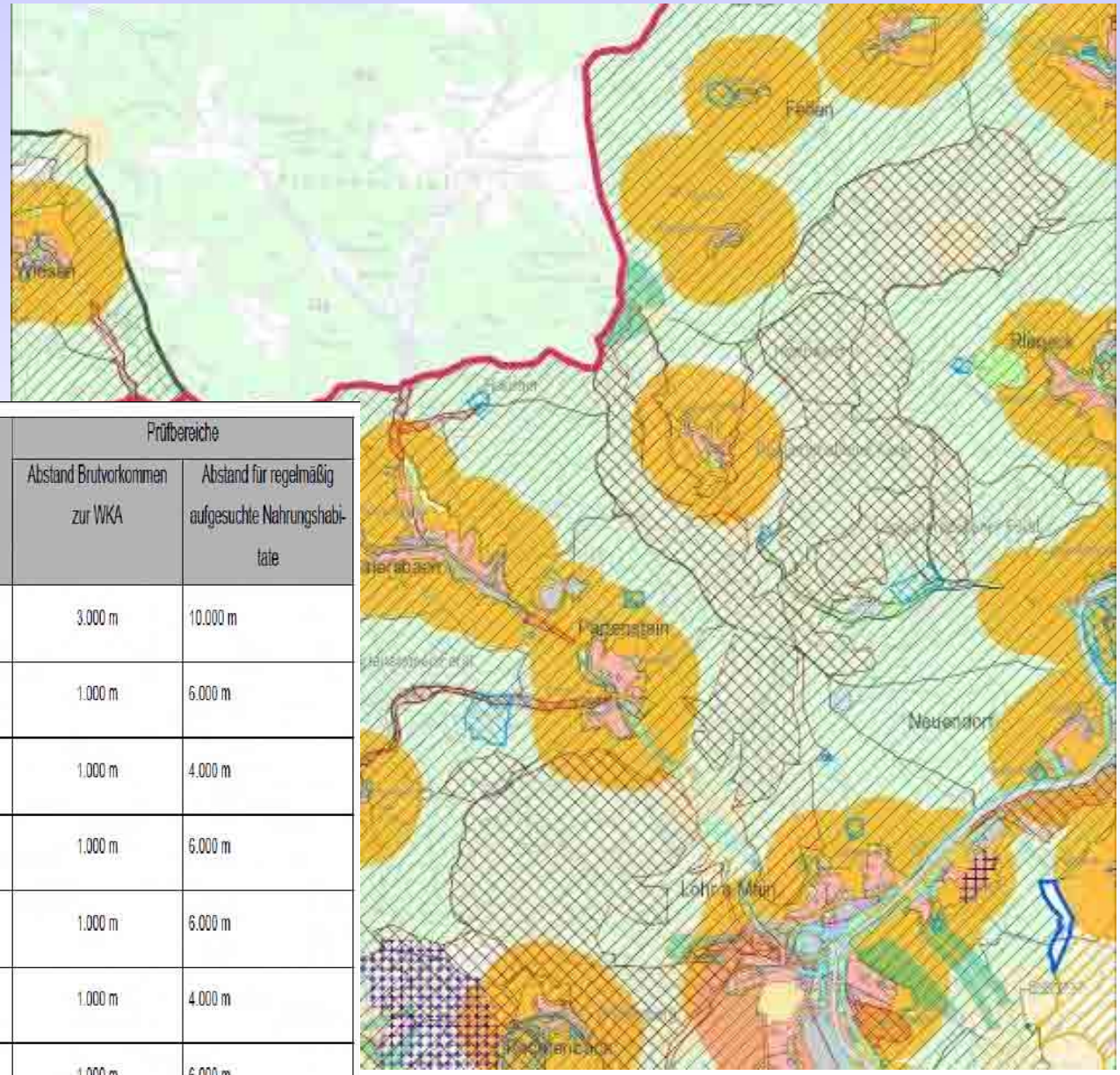

Grundlage Windkraft-Erlass

Art, Artengruppe	Prüfbereiche	
	Abstand Brutvorkommen zur WKA	Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	3.000 m	10.000 m
Weißstorch *Ciconia ciconia*	1.000 m	6.000 m
Fischadler *Pandion haliaetus*	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe *Circus pygargus*	1.000 m	6.000 m
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	1.000 m	6.000 m
Schwarzmilan *Milvus migrans*	1.000 m	4.000 m
Rotmilan *Milvus milvus*	1.000 m	6.000 m

Regionsweit einheitliche Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutzes) in 3 Stufen:

Herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz

- Aufgrund vorhandener Datenlage artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG wahrscheinlich:
- ➡ Ausschlussgebiete (weiche Tabuzonen)

Besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz

- Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich, jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen
- Relevante negative Betroffenheit ist in die Gesamtabwägung einzustellen
- ➡ Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung: steht der Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes nicht grundsätzlich entgegen, da durch Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von WKA bestehen (Restriktionskriterien)

Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage stehen Belange des Vogel- und Fledermausschutzes einer Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen

Wiesenweihe: Ausschluss im Verbreitungsschwerpunkten / ansonsten Herabstufung

Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

- Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren,
- des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare),
- ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern,
- sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes

sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann.

Wiesenweihe Verbreitungsschwerpunkte

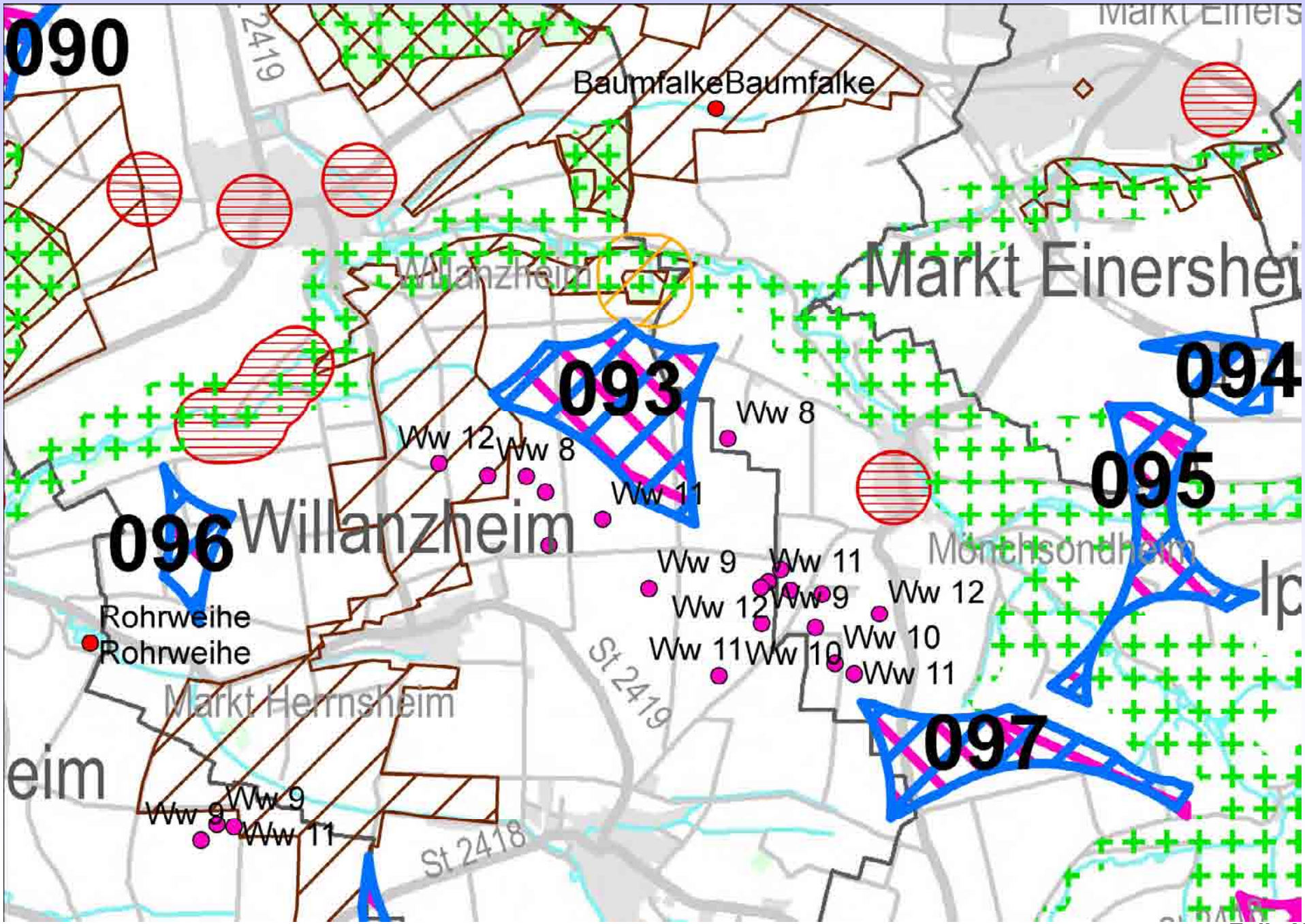

Harte / weiche Ausschlusskriterien (HAK/WAK) Restriktionskriterien (RK)		**Freihaltung bzw. Abstand (m)**
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken	WAK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	WAK	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild	WAK	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen, Leitlinien	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte Erhebungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	WAK RK	Flächenhaft Einzelfallbetrachtung
Trenngrün, Regionale Grünzüge	RK	Einzelfallbetrachtung
Geotope	RK	Einzelfallbetrachtung

Zonierung des LSG innerhalb des Naturparks Spessart
- Vorprüfung -

Gestuftes Vorgehen:

- 1. Vorprüfung
  - erfolgt durch RUF (höhere NatSchBehörde/höhere LPl-Behörde)
  - Grundlage: Landschaftsbildbewertung des LfU + vorhandene Daten der Landesplanung
  - kartograph. Darstellung M 1 : 100.000

- 2. „verordnungsreife“ Ausarbeitung eines Zonierungskonzepts
  - erfordert hohen personellen Aufwand ➔ Beauftragung Fachbüro

- **Kostenaufwand** bisher erstellter Zonierungskonzepte:
  - LSG im NP Altmühltal (3-Zonen-Konzept) ca. 53.000 €
  - LSG im NP Frankenhöhe (2-Zonen-Konzept) ca. 37.000 €

Zonierung der LSG innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald

- Zonierung erfolgt auf Basis und in enger Abstimmung mit der Änderung des Regionalplans Würzburg / Kapitel B III Energie.

- Zonierungskonzept trifft belastbare Aussagen zu möglichen WKA-Standorten.

- Sicherstellung der komplexen Schutzziele der großflächigen LSG in den Naturparken Spessart und Steigerwald erfordert deren Freihaltung (➡ weiche Tabuzonen) bis zur Änderung der Naturparkverordnung / Ausweisung von Bereichen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist.

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.

- Sofern ein Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Windenergienutzung zoniert wurde, ist festgelegt, in welchen Bereichen des Gebiets die Windenergienutzung unzulässig ist:

  ➡ Ausschlussgebiet / harte Tabuzone.

Weiche Tabuzonen: LSG außerhalb der Naturparke in der Region Würzburg

- Thierbachtal
- Maintalschutzlandschaft Thüngersheim
- Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart
- Volkenberg
- Volkacher Mainschleife
- Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Reupelsdorf, Staatswaldrevier Reupelsdorf
- Ochsenfurter Forst und Hübnerholz
- LSG "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim
- LSG "Polisina" in den Gemarkungen Ochsenfurt und Frickenhausen

➡ Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern, schützenswerter Bausubstanz, einem besonders ansprechenden Erscheinungsbild, hohem Erholungswert und touristischer Bedeutung.

Landschafts- und Ortsbild / Erholung und Tourismus

- **Ziel B X 3.1 RP Würzburg:** „Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden …“

- **Grundsatz 7.1.3 LEP:** Windkraftanlagen …sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Höhenrücken errichtet werden.“

Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz

Fachliche Grundlage: Bayernweite einheitliche Bewertung des Landschaftsbildes in fünf Wertstufen

Kriterien:

- charakteristische Vielfalt
- Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Sichtbeziehungen
- Naherholung
- Tourismus und Kultur
- denkmalschützerische Belange / Blickbeziehungen
- Höhenrücken und Leitstrukturen

Ermittlung der Ersatzzahlungen nach Windkraft-Erlass (auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung Bayern des LfU)

Bewertung Landschaftsbild	Einzelanlage	Windfarm 3 – 7 WKA	Windfarm ab 8 WKA
Wertstufe 1 gering	180 € / m	135 €	90 €
Wertstufe 2 mittel	360 €	315 €	270 €
Wertstufe 3 hoch	600 €	555 €	510 €
Wertstufe 4 sehr hoch	1200 €	1155 €	1100 €

18.000 €

240.000 €
(bei Gesamthöhe 200 m)

Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz / Landschaftsbildbewertung

Ausschlussgebiete:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Stufe 5) mit 1.000 m Puffer
  (z.B. Volkacher Mainschleife, LSG Spessart und Steigerwald).
  ➡ Erhebliche Konflikte mit dem Orts- und Landschaftsbild.

Berücksichtigung von Korrekturfaktoren = Aufwertung

- Landschaftsbild prägende Elemente wie Heckengebiete, Weinbergslagen oder Rodungsinseln mit 1.000 m Puffer.
- Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung wie Burgen, Burgruinen, Türme oder Klöster. Je nach Fernwirkung mit 1 – 3 km Puffer.
- Kuppen und Höhenrücken aus einem digitalen Geländemodell
  (z.B. Höhenrücken innerhalb Volkacher Mainschleife).
  Je nach Fernwirkung mit 1 – 2 km Puffer.
- Visuelle Leitlinien wie Talränder oder Geländesprünge (z.B. Maintalhänge, Steigerwaldtrauf). Puffer i.d.R. 1 – 2 km, in besonderen Fällen auch talseitig 1 km und talabseits 2 km.

Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz:

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien):

Bereiche besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild

(z.B.: Maintal / Maintalhänge, Taubertal, Gramschatzer Wald).

Stufen 4 und 3 der Landschaftsbildbewertung.

- Konflikte mit dem Orts- und Landschaftsbild gegeben
- Einstellung des Belanges mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung

Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Stufen 2 und 3 der Landschaftsbildbewertung.

- Belange stehen Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen

Landschaftsbild:
Berücksichtigung landschaftsprägender Leitlinien und Höhenrücken

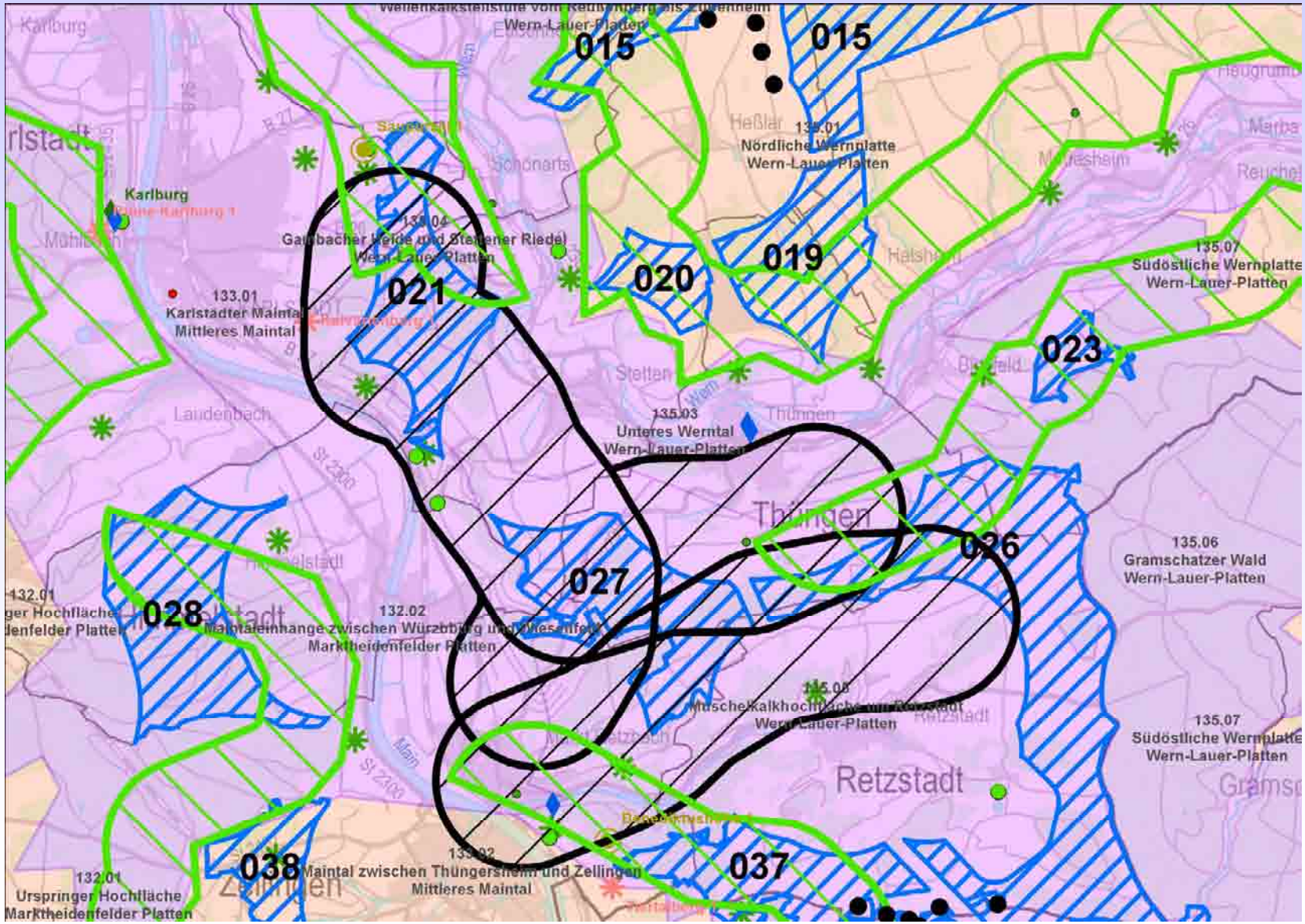

Höhenrücken „Stettener Stein“

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- Schützenswerte Gebiete nach dem Naturschutzrecht bzw. Gebiete mit wertvollen Landschaftsteilen.
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung.
- Gebiete mit ökologischen Ausgleichfunktionen.
- U.a. Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- Standorte aufgrund Topographie / Struktur oftmals als WKA-Standorte nicht geeignet.

➡ **Vorsorgender Ausschluss (weiche Tabuzone)**

Andererseits wäre in Rechnung zu stellen, dass durch den pauschalen Ausschluss das Potenzial möglicherweise geeigneter Windkraftstandorte erheblich geschmälert wird. Dies gilt insbesondere

- wenn die Funktion (Schutzzweck) nicht geschmälert wird
- oder der Belang Windkraft überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert.

➡ **Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien)**

WKA auf Waldstandorten

- **Harte Tabuzonen:**
  Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG), da Rodungen gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG stets zu versagen sind
  (Schubertswald, Gansbrunn, Waldkugel, Wolfsee, Speckfeld)

- **Weiche Tabuzonen:** Vorsorgender Ausschluss zur Sicherung der vielfältigen Schutz- , Nutz- und Erholungsfunktionen von Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Erholungswald (Art. 11BayWaldG) und insb. von Erholungswald Intensitätsstufe I. Eine Inanspruchnahme (Rodung) ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- **Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung / Restriktionskriterien:**
  Wald mit besonderer Schutzfunktionen für den Bodenschutz, Klimaschutz lokal, Immissionsschutz lokal, Lärmschutz, Sichtschutz und Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als hist. wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung gemäß Waldfunktionsplan.

Wasserwirtschaftliche Belange

Grundlage: LfU-Merkblatt 1.2/8
„Trinkwasserschutz bei Planung / Errichtung WKA“

	Vorranggebiet Windkraft	Vorbehaltsgebiet Windkraft
Wasserschutzgebiet, Zone I und II	**Nicht möglich**	**Nicht möglich**
Wasserschutzgebiet, Zone III	**Im Ausnahmefall möglich,** wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist	**Fallweise möglich;** Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist
Vorranggebiet Wasserversorgung	**Im Ausnahmefall möglich,** wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind	**Grundsätzlich möglich;** Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist
Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung	**Möglich,** wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.	**Grundsätzlich möglich**

Wasser

Harte Tabuzonen:

- Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II
- Fließ- und Standgewässer (§ 61 BNatSchG)
- Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Ziel RP 2 B XI 5.1)

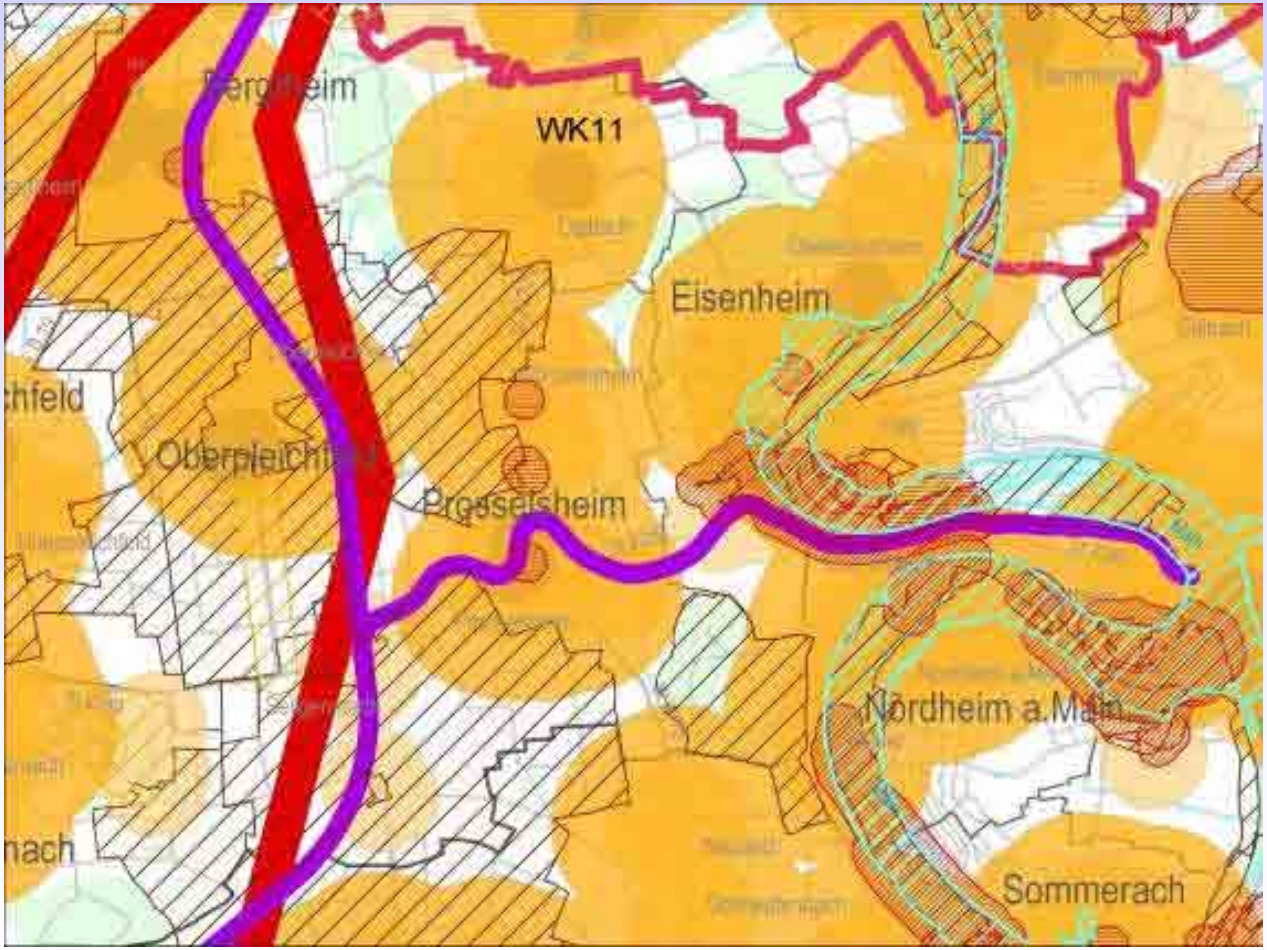

Wirtschaft

Harte Tabuzonen:

- Vorranggebiete für Bodenschätze,
  da Letztabwägung zugunsten des Bodenschatz-abbaus erfolgt ist / nicht mit Windenergienutzung vereinbar.
- Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen.

Weiche Tabuzonen:

- Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
  Rohstoffkonzept ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen
  ➡ vorsorgender Ausschluss
- 300 m Sicherheitspuffer beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern.

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

- Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“.
  In Vorbehaltsgebieten muss der entsprechende Belang mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

Infrastruktur

Harte Tabuzonen:

- Bestehende und genehmigte Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen.
- Autobahn inkl. beidseitigem Abstand von 100 m (bestehend, planfestgestellt): In der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone sind WKA nicht zulässig (vgl. § 9 FStrG).

Weiche Tabuzonen:

- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen inkl. beidseitigem Abstand von 100 m. Nach DIN EN 50341-3-4 ist zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit Rotordurchmesser bereits üblich.

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

- B 26 n (raumgeordnete Linie): planerische Unschärfe von 100 m + 300 m Puffer = 400 m.

Keine Berücksichtigung (unterhalb planerischer Unschärfe):

Abstände zur Bandinfrastruktur wie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Schienentrassen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Richtfunktrassen.

Luftverkehrliche Belange (Luftamt Nordbayern)

Harte Tabuzonen

- Bestehende und genehmigte Betriebsflächen von Flugplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände gemäß § 6 LuftVG mit Schutzbereichen: In diesen Gebieten ist eine Windenergienutzung nicht möglich (vgl. §18 a LuftVG).

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien):

- Platzrunden von Flugplätzen: Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einhalten (vgl. auch § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO).

- Luftrechtlich genehmigte Modellfluggelände: Festgesetzte Flugräume werden unter Berücksichtigung luftverkehrsrechtlicher Sicherheitsansprüche berücksichtigt (Verlagerung grundsätzlich gegeben).

Luftverkehrliche Belange (Luftamt Nordbayern)

Harte Tabuzonen

- Flugsicherungseinrichtung „VOR Würzburg“,
  Der Betrieb von Flugsicherungsanlagen (z.B. Radaranlagen, VOR) darf nach § 18 a Abs. 1 LuftVG nicht gestört werden.

  In der Regel bestehen keine Einwände gegen Windenergievorhaben mit einer einzigen Anlage, die mehr als 5 km von einer Navigationsanlage entfernt ist und von Vorhaben mit weniger als 6 WEA, die mehr als 10 km von einer Navigationsanlage entfernt sind.

  In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Sofern durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass der maximal zulässige Störbeitrag im gesamten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage erreicht ist, können in diesem keine Windkraftanlagen errichtet werden.

  (Sofern der zulässige Störbeitrag noch nicht vollständig ausgeschöpft ist, kommt die Einstufung als weiches Tabukriterium in Betracht oder wird der Belang der Flugsicherung in der Einzelfallabwägung berücksichtigt.)

Anlagenschutz (§ 18a LuftVG)
Entscheidungen im Hinblick auf *geplante* Bauwerke (Abs. 1)

- Ausdrücklich: materielles Bauverbot
  „Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“

- Auslöser: luftfahrtbehördliche Entscheidung
  „Das BAF entscheidet …, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“

- Prognostische Begutachtung durch Flugsicherungsorganisation
  „… entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation…“

- Einbindung in landesrechtliches (Bau-) Genehmigungsverfahren
  „Das BAF teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.“

Militärische Belange (Wehrbereichsveraltung)

Harte Tabuzonen:

- Militärische Schutzbereiche (Übungsgelände, Hallen, Depots, Kasernen): Vollständiges Betretungsverbot gemäß § 2 UZwGBw).

- Hubschraubernachttiefflugstrecken incl. beidseitigem Abstand von 1,5 km. Hindernisse (also auch WKA) innerhalb des Tiefflugkorridors werden von Seiten der zuständigen Behörden (Wehrbereichsverwaltungen) abgelehnt.

- Nachttieflugsystem der Bundeswehr: Bauhöhenbeschränkung von 553 m üNN im Korridor wird im Bedarfsfall auf 213 m über Grund angehoben = 644 m üNN.

Weiche Tabuzonen:

- Militärische Schutzbereiche werden mit Schutzabstand von 500 m bei Kasernen und Wohngebäuden (wie Außenbereichsvorhaben) und 300 m bei Hallen, Depots (wie Gewerbeflächen) versehen.

Militärische Belange (Wehrbereichsveraltung)

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind.
Im Einzelfall bzw. im Genehmigungsverfahren ist die potenzielle Beeinträchtigung zu prüfen.
Je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart, Stellung der geplanten Anlagen zueinander, können nicht akzeptable Störungen auftreten und zu Bauhöhenbeschränkungen oder auch zur Ablehnung führen.

<u>Flugbetrieb und Flugsicherung (Militärische Interessenbereiche):</u>

- Flugbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg
- Flugplatz Niederstetten (Bauhöhenbeschränkungen in Sektoren von 614 bis 797 m üNN)
- Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage Militärflughafen Niederstetten (§ 18a LuftG): Einzelfallbeurteilung
- Radarstrahlungsfeld Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage Lauda): Einzelfallbeurteilung bis 50 km / 10 entfernungsabhängige Ringzonen mit maximalen Gesamtbauhöhen. Bei Überschreitung Auflagen oder Ablehnung.

Erläuterungskarte

Tabuflächen
(harte und weiche
Tabukriterien)

und verbleibende
113 Potenzialflächen

➡ Suchkulisse

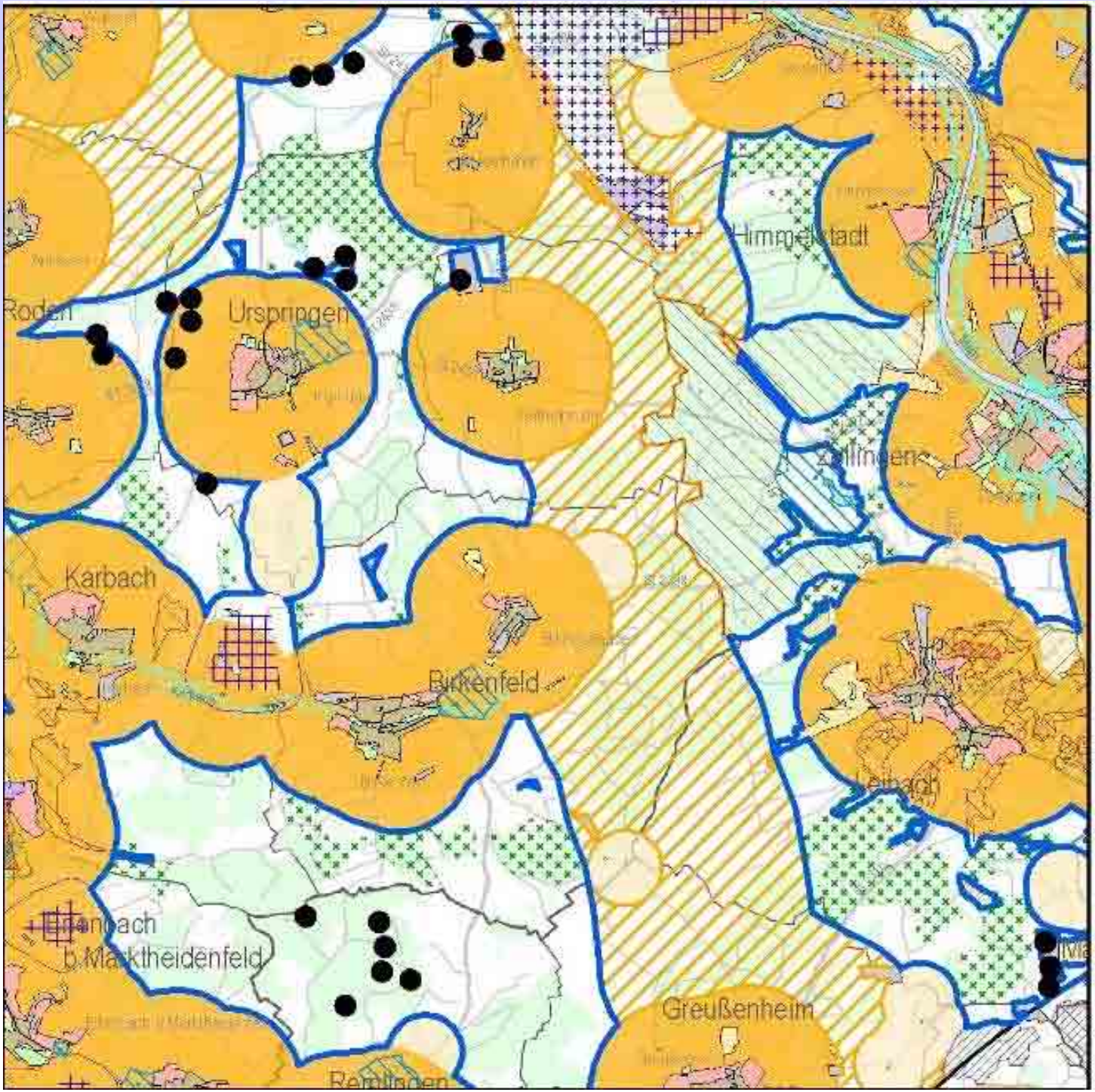

Verbleibende Potentialflächen werden anhand weiterer Abwägungskriterien überprüft:

- Natur- und Artenschutz
- Landschaftsbild
- bedrängende Umzingelungseffekte / visuelle Überlastungserscheinungen
- Denkmalschutz
- wichtige Sichtbeziehungen
- Trinkwasserschutz
- luftverkehrliche und militärische Belange
- Windpotential
- öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien
- wirksame Flächennutzungsplandarstellung als „Konzentrationsfläche / Sondergebiet Windkraft“
- kommunale Entwicklungsvorstellungen in Bezug auf Windkraftstandort
- Flächengröße (Konzentration) 10 ha

Diese weichen Kriterien können über eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung im RPV ebenfalls zur Ablehnung von Potentialflächen führen - allerdings nur, wenn in Folge weiterhin substanziell Raum für die Windkraftnutzung verbleibt.

Beschlussvorschlag zu TOP 1

„Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts; Beratung und Beschluss dazu“

Auf Grundlage der vorhergehenden Ausführungen ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt die mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 15.10. 2013“ vorgelegte Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüstes, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes bildet.
- Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Regionaler Planungsverband Würzburg
Gemeinsame Sitzung Verbandsversammlung + Planungsausschuss am 15.10.2013

TOP 2: Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;

Region Würzburg:

Der Regionalplanentwurf Windkraft (2008) stellte die Gebietskulisse für die Errichtung von WKA in einem ersten Schritt nach flächendeckend für die Region vorhandenen Planungskriterien dar:

- 56 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von 8.100 ha (Flächenanteil in der Region Würzburg von 2,7 %)
- Anhörungsverfahren 2009
  (Ergänzende Befragung der Kommunen 2012)

Das Konzept von 2008 bildete die Basis für einen verstärkten Ausbau der Windkraftnutzung in der Region und übernahm eine große Steuerungswirkung.

Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Konzeptes von 2008 in das Konzept von 2013 nur bedingt möglich:

- Änderung / Erweiterung der Planungskriterien (u.a. Siedlungsabstände, Ausschluss- und Restriktionskriterien zum Artenschutz, zum Landschaftsbild und zum Schutz des Trinkwassers, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen und zu Bodenschatz-vorkommen).
- Berücksichtig weiterer Belange wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber).
- Bauleitplanerisch oder genehmigungsrechtliche Entwicklung einzelner Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (kommunale Konzentrations-flächendarstellungen / flächenscharfe Nachsteuerung).

Auswertung der Bestandsliste Windkraftanlagen für den Regierungsbezirk Unterfranken zum Stand 31.03.2013

	Einträge insgesamt	genehmigte Anträge	abgelehnte Anträge/Antrags-rücknahmen	laufende Verfahren	zurückgestellte Verfahren	Anlagen in Betrieb
Region 1 Bayer. Untermain	**24**	**20**	**0**	**4**	**0**	**5**
LRA Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0
Stadt Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0
LRA Miltenberg	24	20	0	4	0	5
Region 2 Würzburg	**149**	**106**	**17**	**16**	**10**	**100**
LRA Main-Spessart	45	36	6	0	3	36
LRA Würzburg	73	56	6	4	7	50
Stadt Würzburg	0	0	0	0	0	0
LRA Kitzingen	31	14	5	12	0	14
Region 3 Main-Rhön	**130**	**49**	**25**	**56**	**0**	**30**
LRA Bad Kissingen	29	16	6	7	0	7
LRA Haßberge	9	7	2	0	0	4
LRA Rhön-Grabfeld	27	0	4	23	0	0
LRA Schweinfurt	65	26	13	26	0	19
Stadt Schweinfurt	0	0	0	0	0	0
Summe	**303**	**175**	**42**	**76**	**10**	**135**

Region Würzburg: 106 errichtete/genehmigte Anlagen (31.03.2013)

➡ 19 % des landesweiten Bestandes

Bayern: 559 WKA mit 880 MW (Dezember 2012)

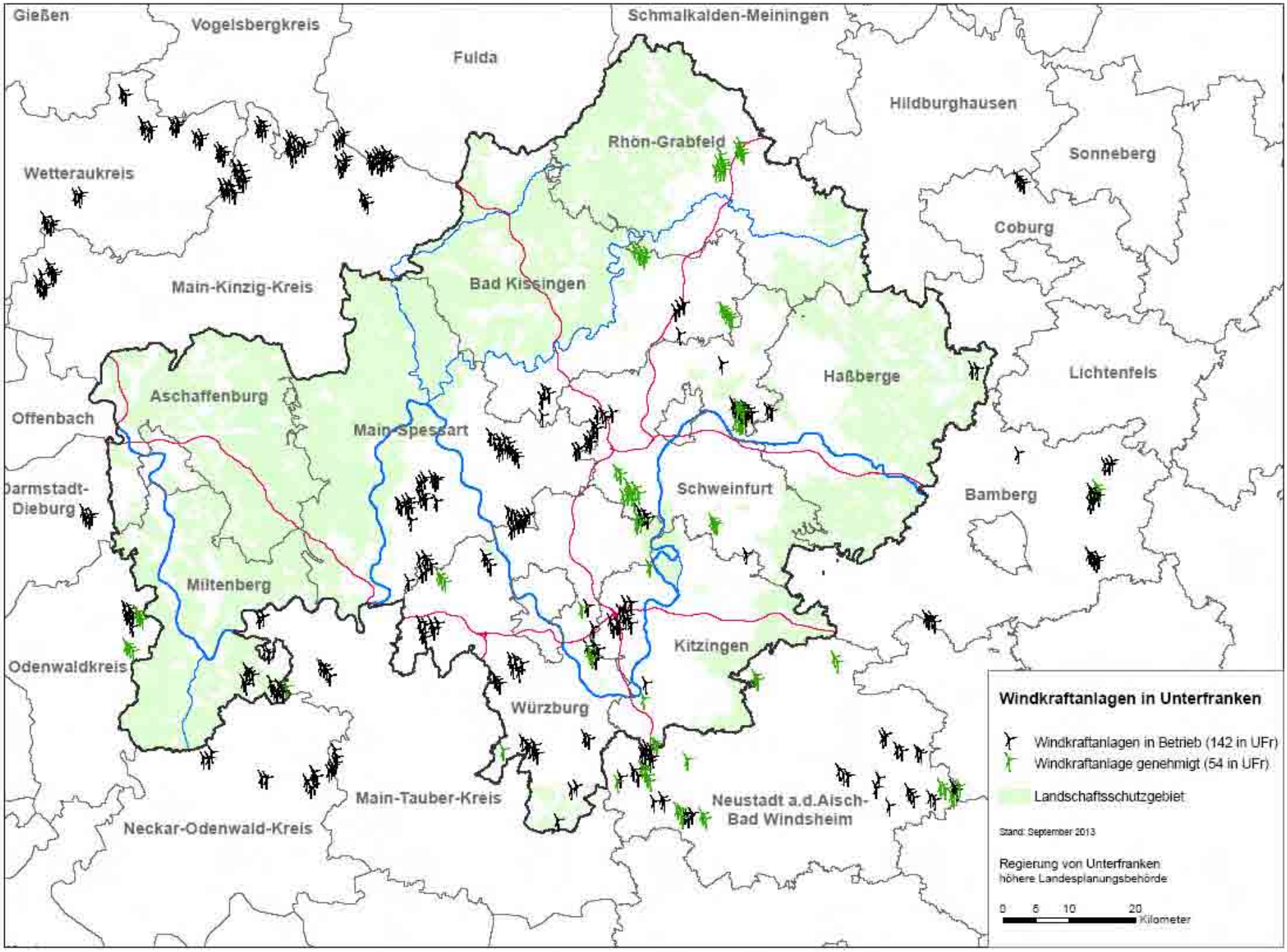
Gießen
Vogelsbergkreis
Fulda
Schmalkalden-Meiningen
Hildburghausen
Sonneberg
Coburg
Lichtenfels
Bamberg
Wetteraukreis
Main-Kinzig-Kreis
Offenbach
Darmstadt-Dieburg
Odenwaldkreis
Neckar-Odenwald-Kreis
Main-Tauber-Kreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Rhön-Grabfeld
Bad Kissingen
Haßberge
Aschaffenburg
Main-Spessart
Schweinfurt
Miltenberg
Kitzingen
Würzburg
Windkraftanlagen in Unterfranken
Windkraftanlagen in Betrieb (142 in UFr)
Windkraftanlage genehmigt (54 in UFr)
Landschaftsschutzgebiet
Stand: September 2013
Regierung von Unterfranken
höhere Landesplanungsbehörde
0 5 10 20
Kilometer

Gemeindliche Ebene:
Darstellung von Konzentrationsflächen für WKA im Flächennutzungsplan

Nach § 15 Abs. 4 BauGB ist für Planungen der Gemeinde eine **Zurückstellung des Baugesuchs** möglich.

Regionalplanung

mit zeitintensiven Abstimmungsprozessen und fehlender Sperrwirkung der Planinhalte nachteilig.

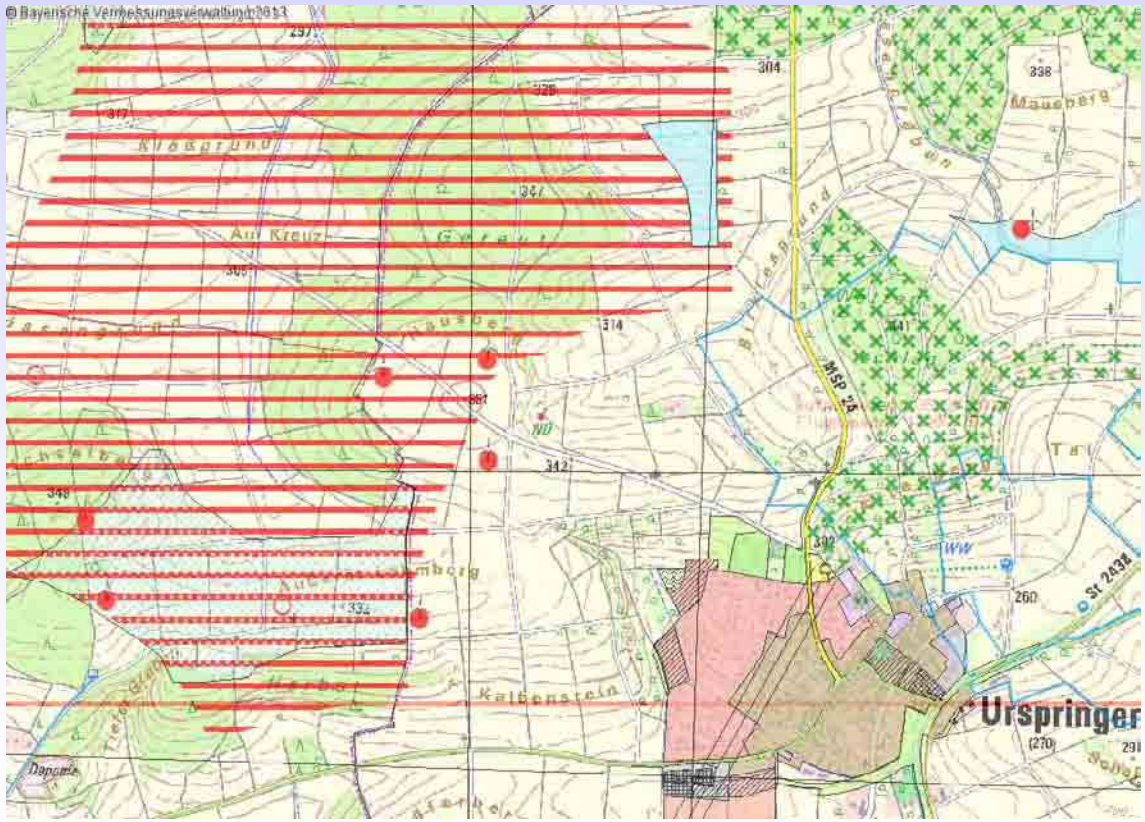

Kommunale Bauleitpläne

- Bestehende kommunale Bauleitpläne sind von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen
  (vgl. Gegenstromprinzip, Art, 1 Abs. 3BayLplG).

- Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein.
  Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft
  (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07).

Gemeindliche Ebene:
Fortgeschrittene Planung zur Darstellung von Konzentrationsflächen für WKA im Flächennutzungsplan

Problem:

Forderung **„Eins zu eins“** Übernahme der kommunalen Vorstellungen in das regionale Konzept

Gegenseitige Übertragbarkeit

der Planinhalte jedoch angesichts unterschiedlicher Maßstäbe und Abwägungsergebnisse **nicht immer möglich**

Regionalplanung:
Festlegung von Standorträume nach **einheitlichen** und in der Region abgestimmten Kriterien / Berücksichtigung überörtliche Aspekte wie Landschaftsverträglichkeit, Tourismuswirtschaft oder Stromnetzausbau.

Konflikt:

Wunschstandorte der Gemeinden
- Betreiberabsichten
  Grundstücksvermarktungen,
  Bürgerinitiativen -

sind nicht immer vereinbar
mit einheitlichen
Steuerungsmaßstäben
nach naturräumlichen
Gegebenheiten
oder sachlichen Kriterien
im regionalen Maßstab.

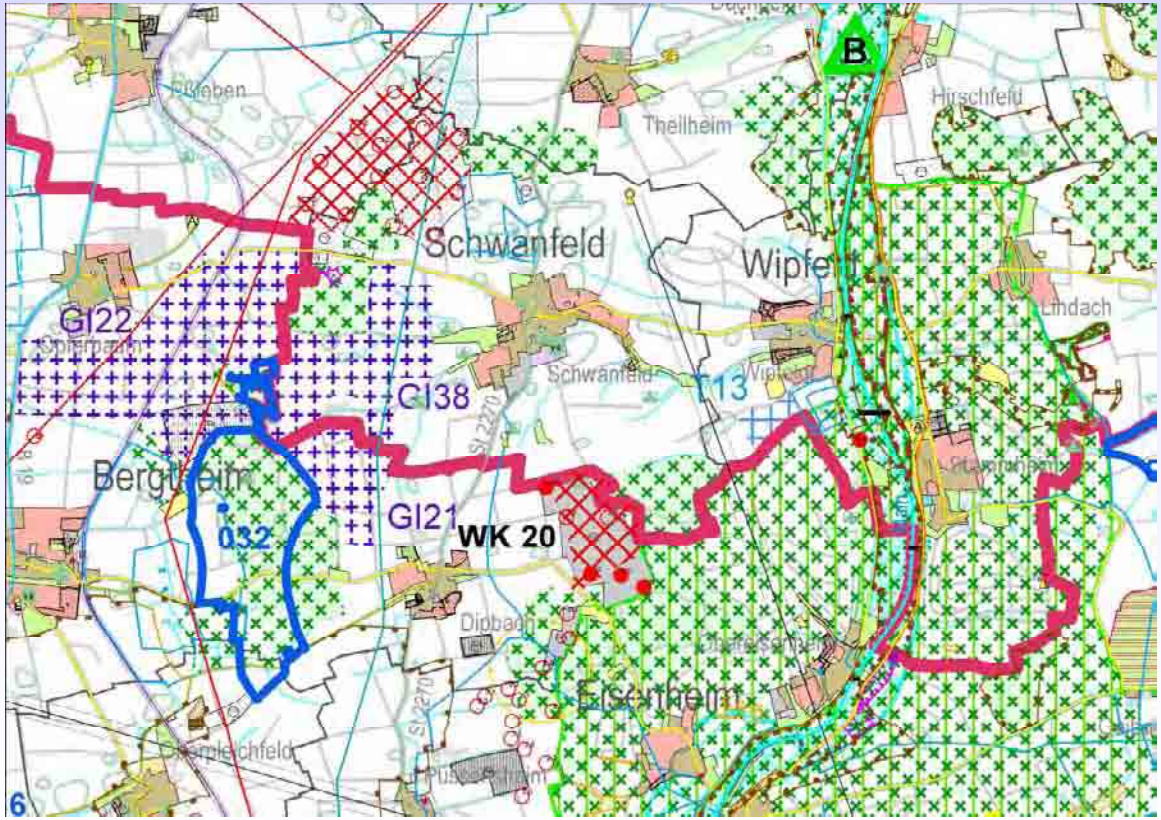

Übergemeindliches Konzept der Regionalplanung zielt auf Konzentration größerer Windparks und Freihaltung sensibler Teilräume

Gemeinden erhalten je nach Eignung mehr oder weniger Flächenpotentiale bzw. werden freigehalten.

Kommunalpolitische Vorstellungen und örtliche Diskussionen:

- „übermäßige Belastung“
- „Verhinderungsplanung“

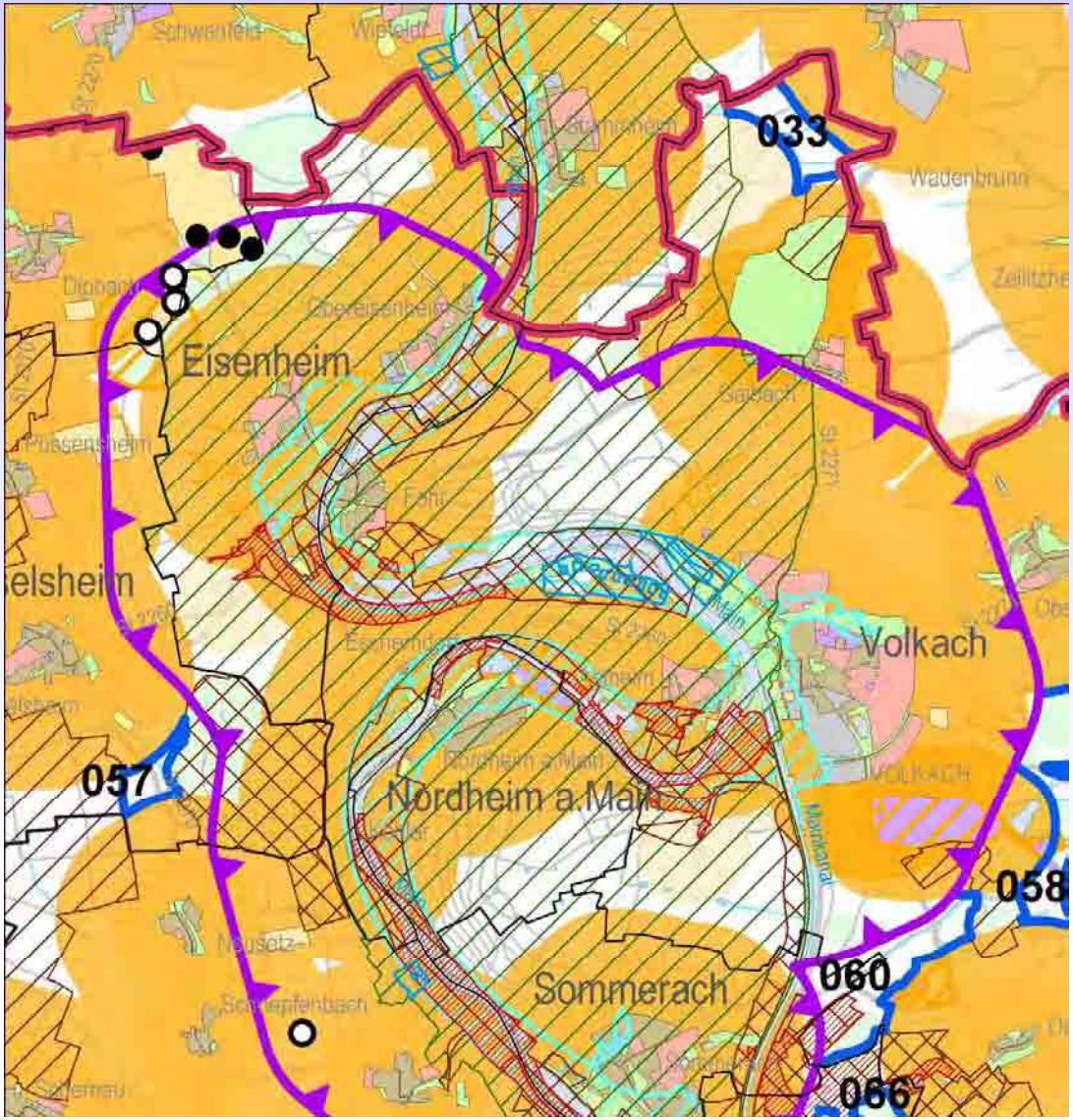

Ziel B X 5.1.2 RP 2

- „Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten.“

- „Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren.“

Von den Regeln ausgenommen

- ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

- ist die Errichtung von WKA in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom … bereits rechtswirksam sind.

Gemeindliche Ebene: Gegenstromprinzip

Raumordnungsplanung und Bauleitplanung auf Übereinstimmung angelegt:

- Regionalplanerische **Ziele** (Vorranggebiete und Ausschlussgebiete) sind verbindlich zu **beachten** (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- regionalplanerische **Grundsätze** (Vorbehaltsgebiete) in der Abwägung der Gemeinde zu **berücksichtigen** (1 Abs. 7 BauGB)

Bereiche im Regionalplan **mit Zielaussagen** zur Errichtung von WKA

- flächenscharfe Abgrenzung im Flächennutzungsplan möglich
- ggf. Aufstellung eines Bebauungsplanes
- ggf. weitere Konkretisierungen (z.B. Höhenbegrenzungen - sofern begründbar)

Bereichen im Regionalplan **ohne Zielaussagen** zur Errichtung von WKA

- Gemeinden können Konzentrationsflächen für WKA darstellen
- oder aber der Privilegierung von WKA einzelfallbezogen weiteren Raum lassen

Anpassung der Bauleitpläne an Festlegungen der Regionalplanung erfolgt durch die Gemeinden in eigener Verantwortung. In der Region Würzburg wird dieser Prozess durch die enge Abstimmung des Regionalplankonzepts mit den betroffenen Gemeinden unterstützt.

Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

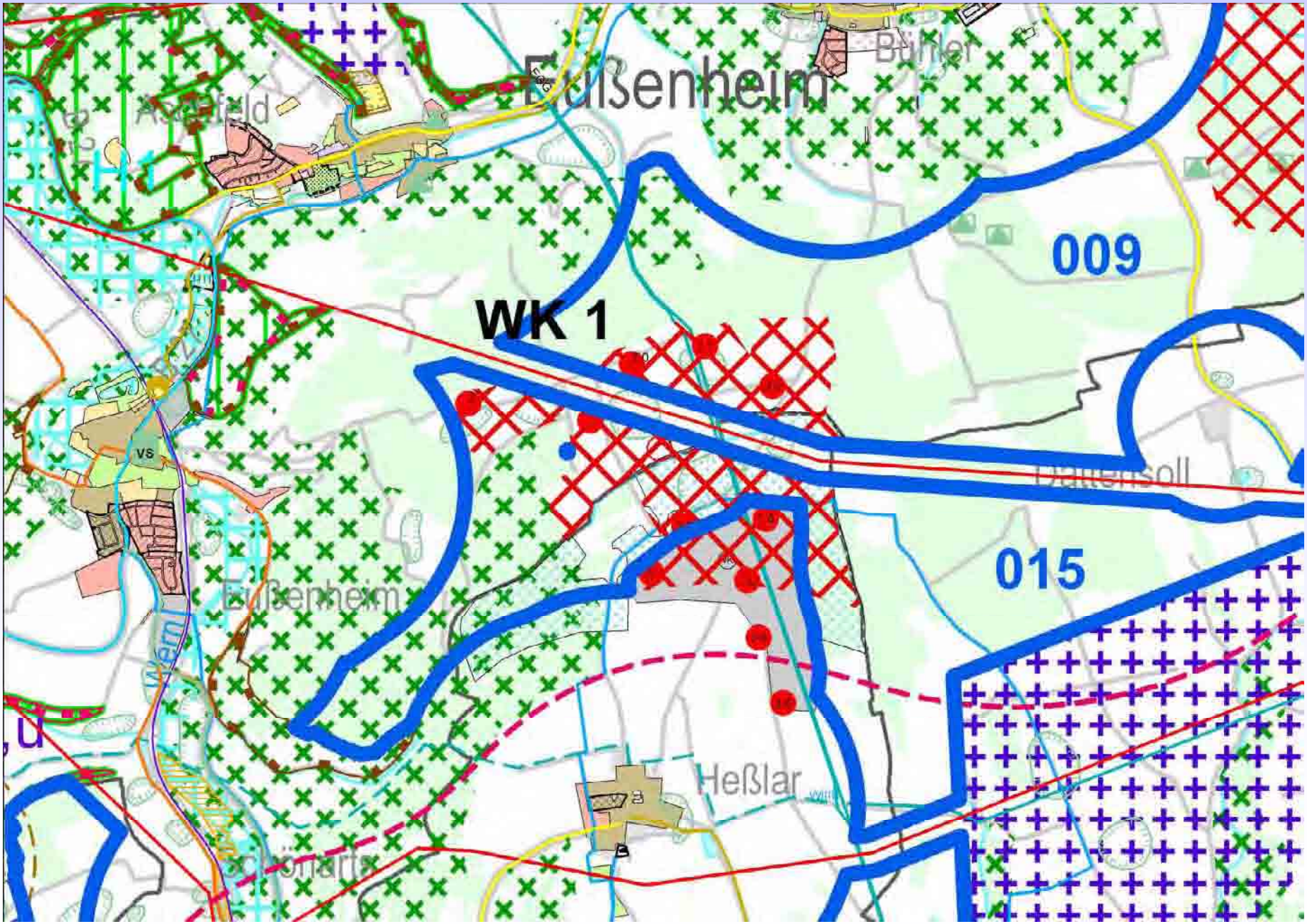

Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ (WK 42 im Konzept 2008)
Vorrangebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“

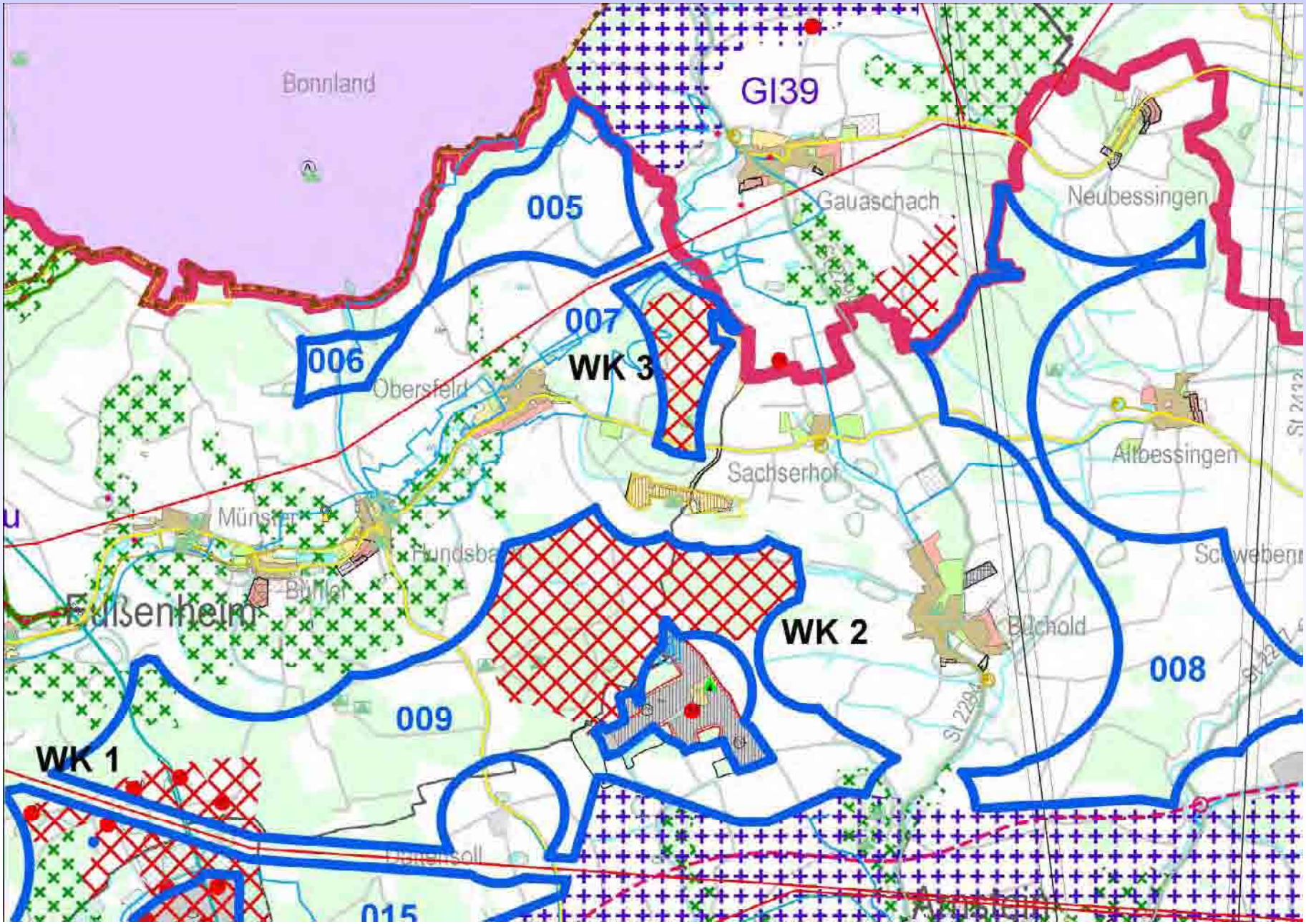

Vorranggebiete WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ (WK 6 im Konzept 2008)
Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“

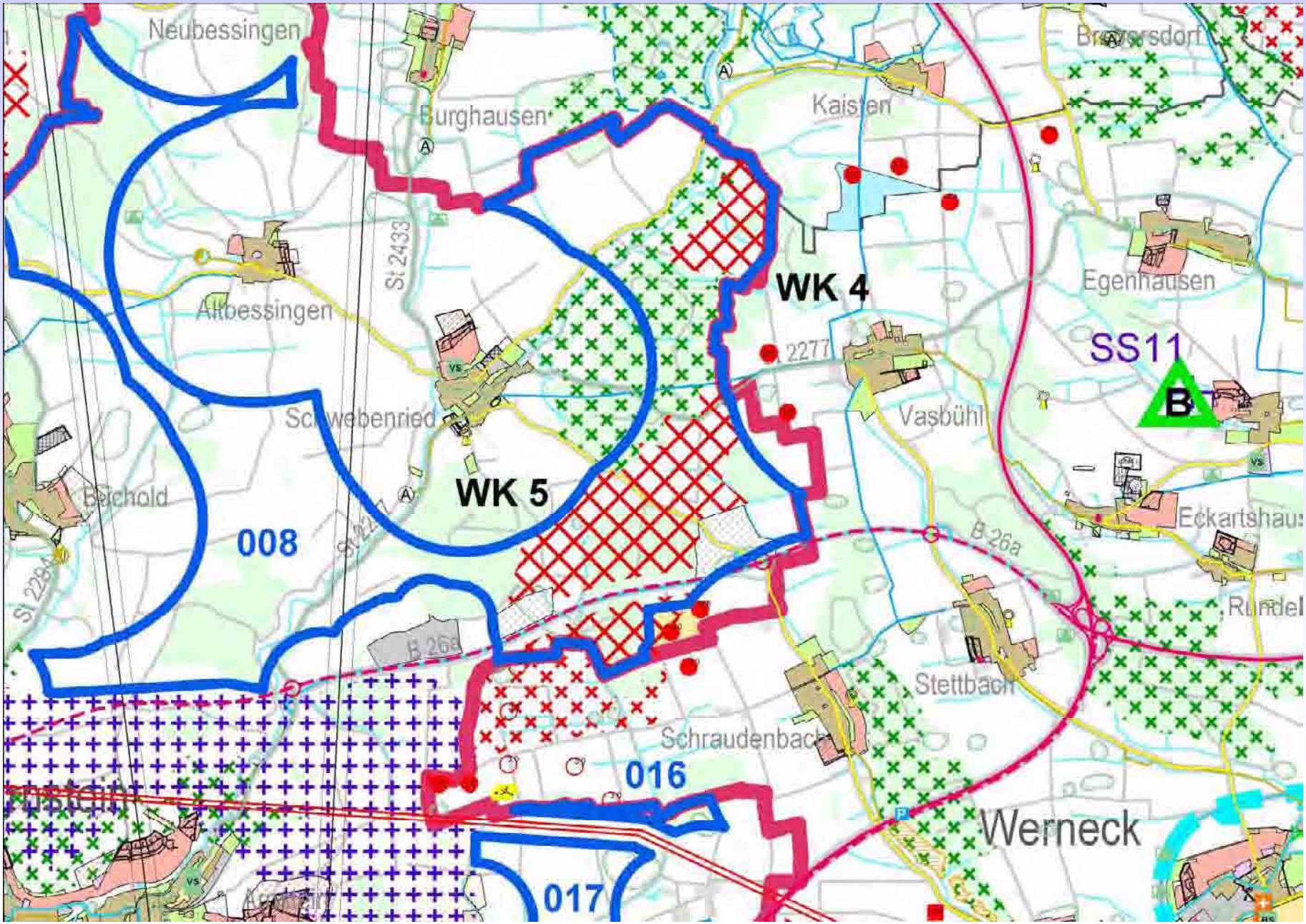

Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“
VBG WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“, WK 28 „Nordwestlich Hausen“

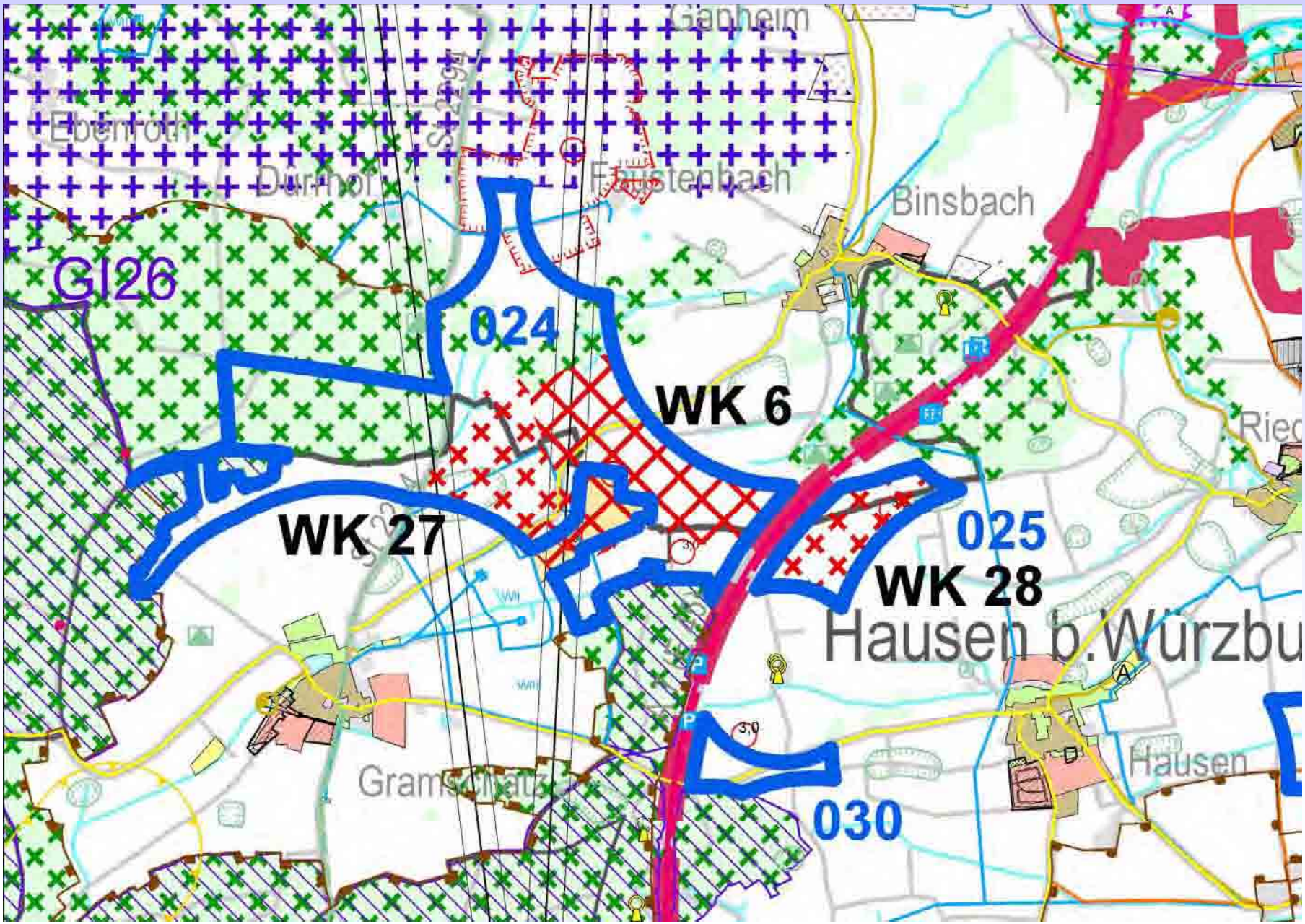

Vorranggebiet WK 07 „Nordöstlich Retzstadt“

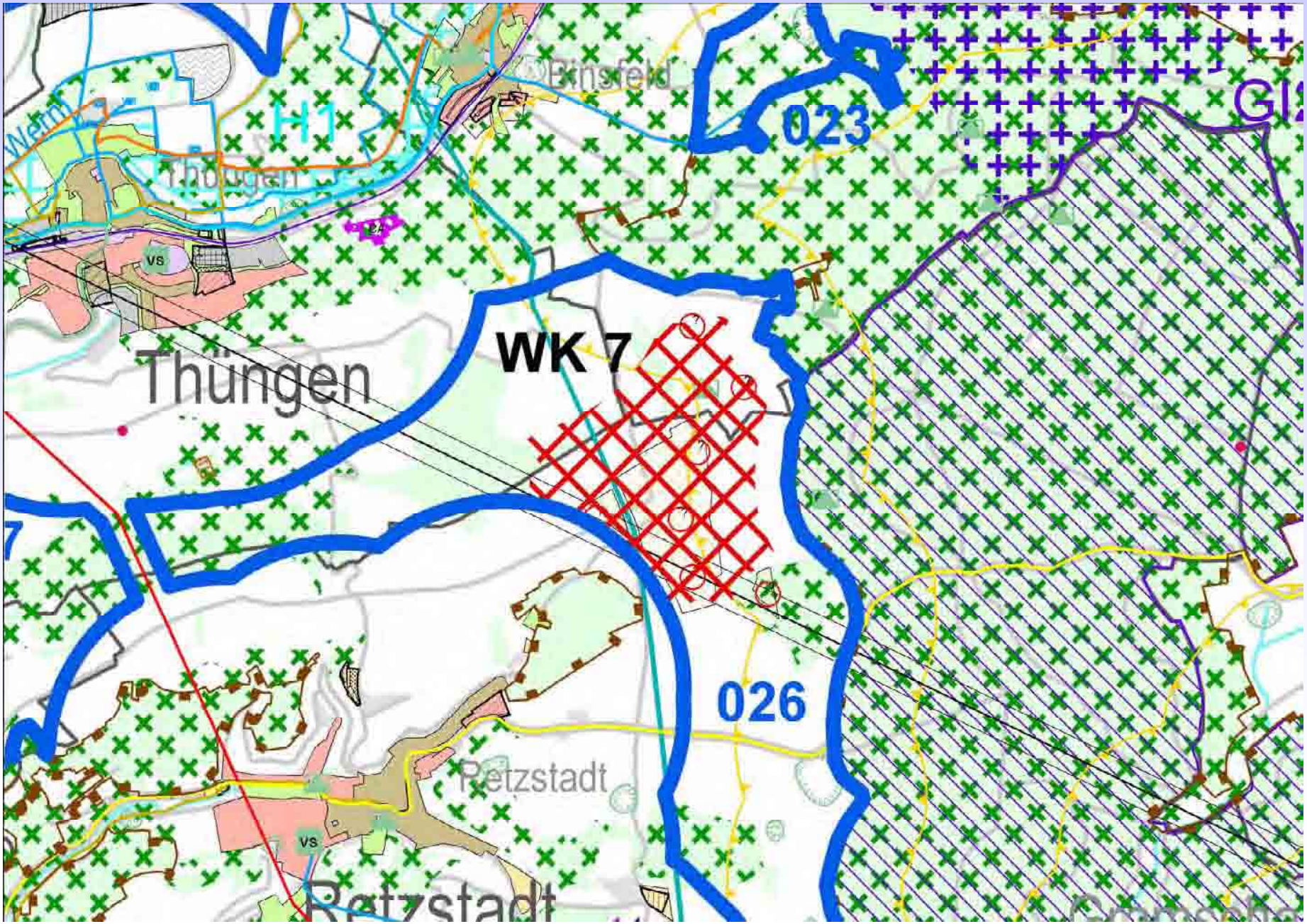

Vorranggebiet WK 8 „“Südlich Retzstadt“

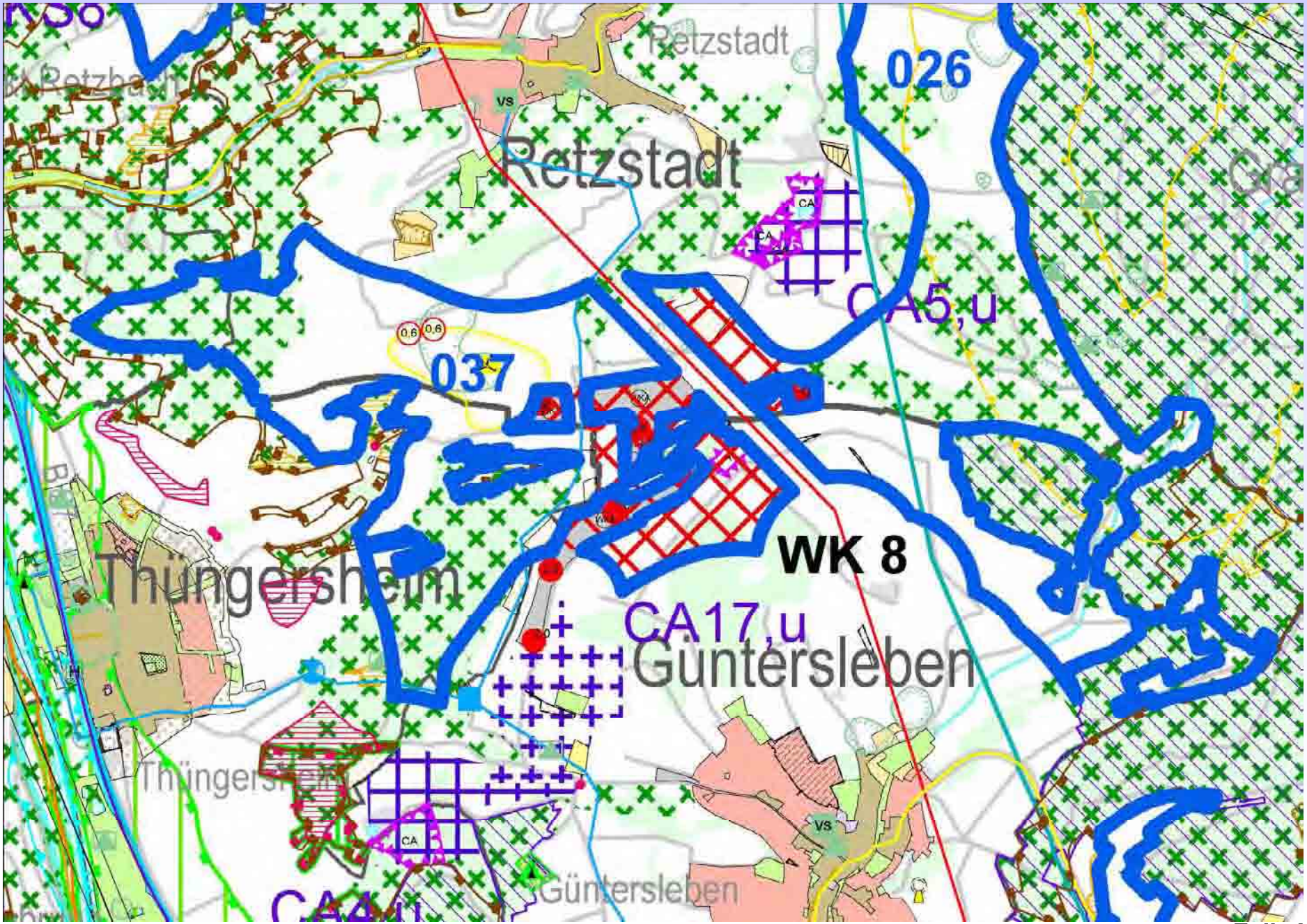

Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

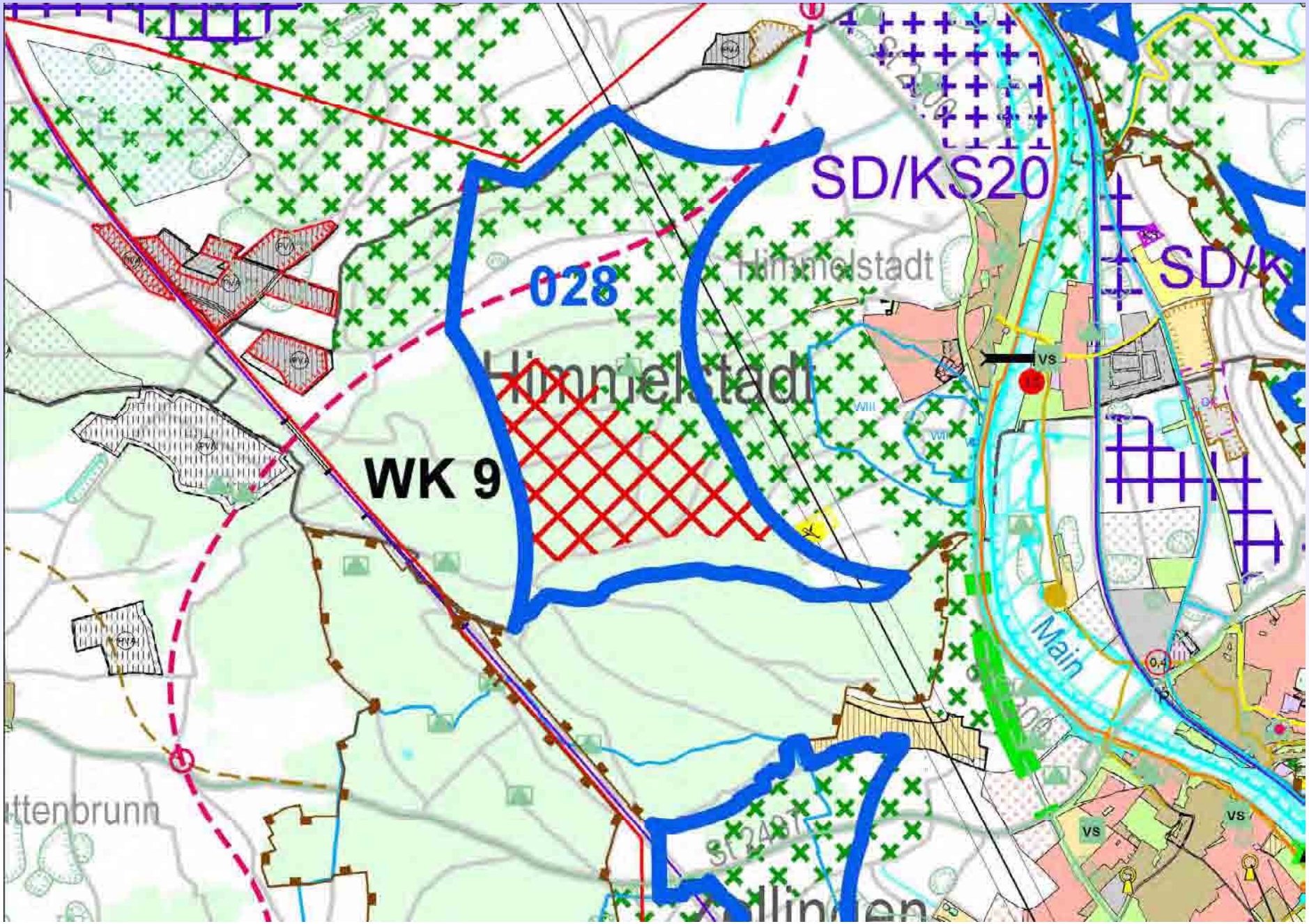

Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stafelhofen“
Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

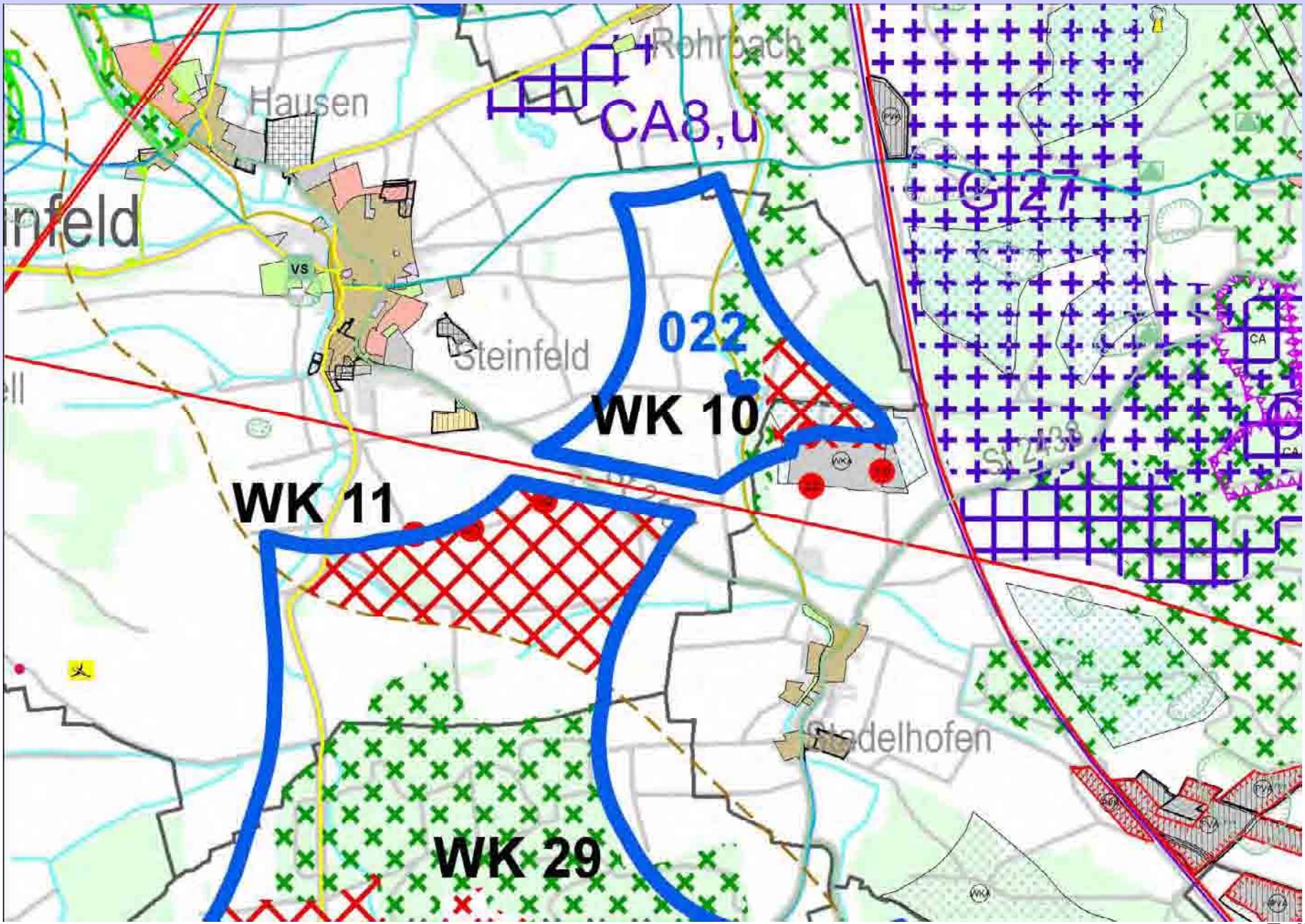

Umzingelung von Stadelhofen

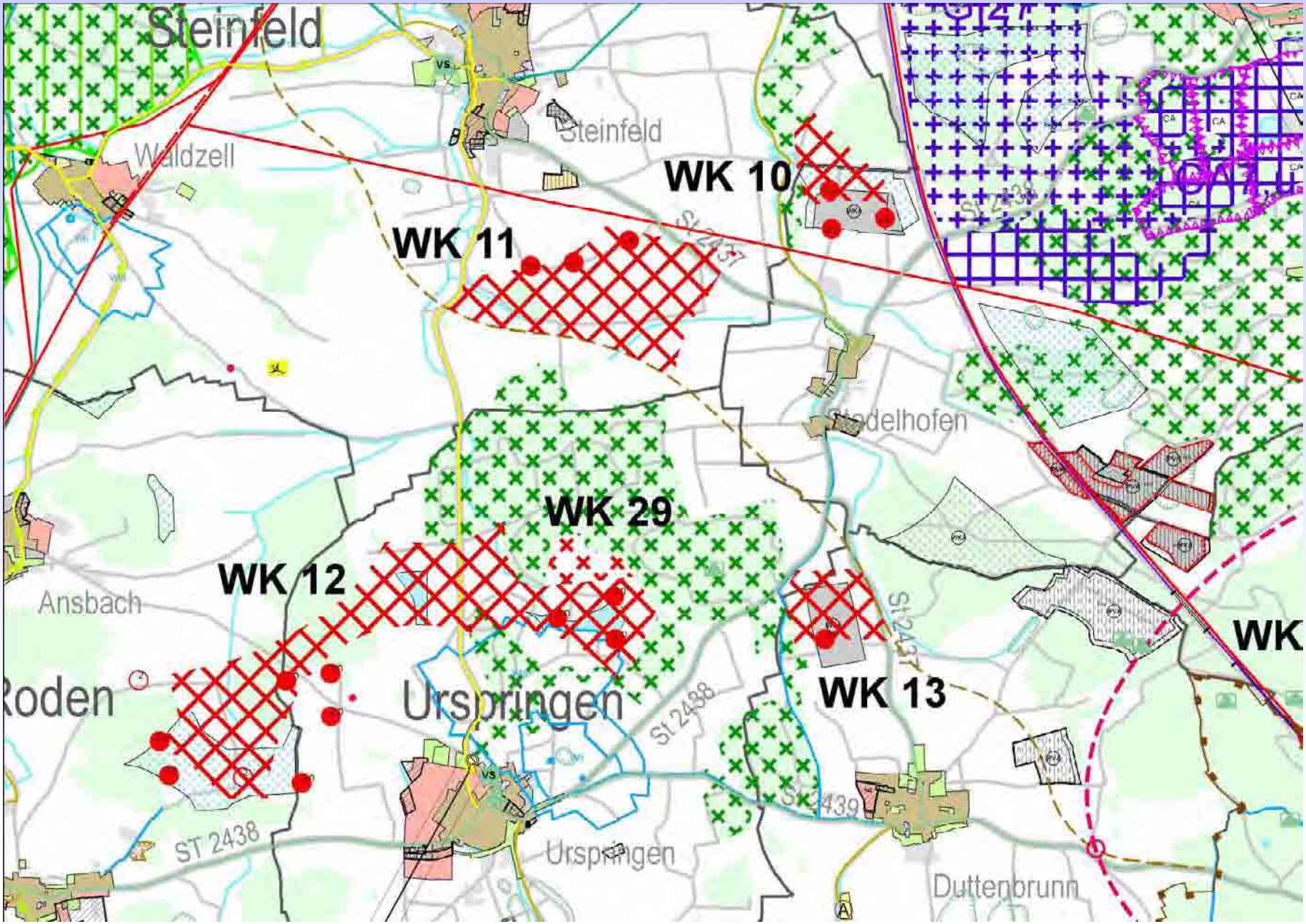

Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“
und Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nordöstlich Urspringen“, (VRG WK 7 Konzept 2008)
Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“

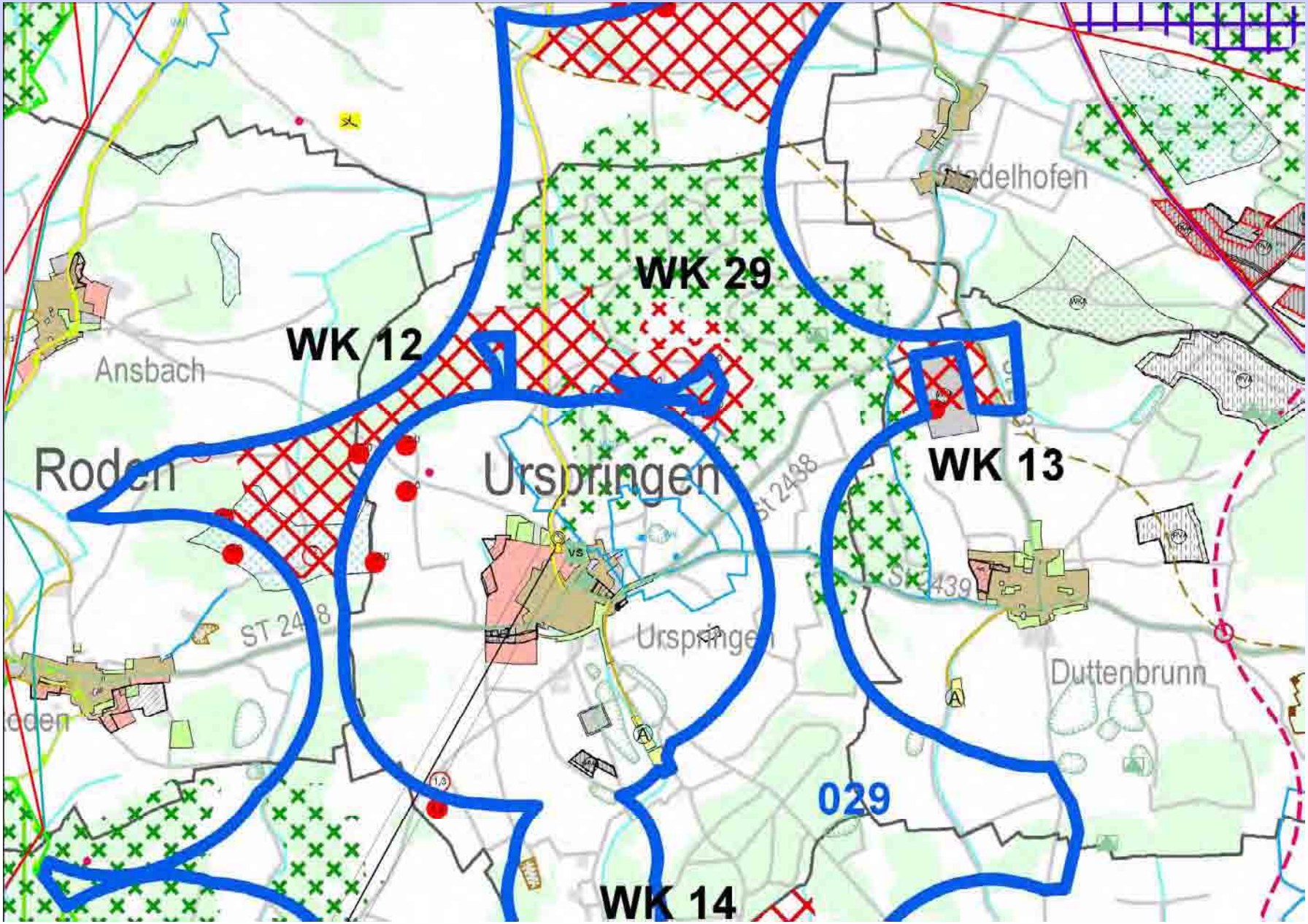

Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ (VBG WK 43 Konzept 2008)

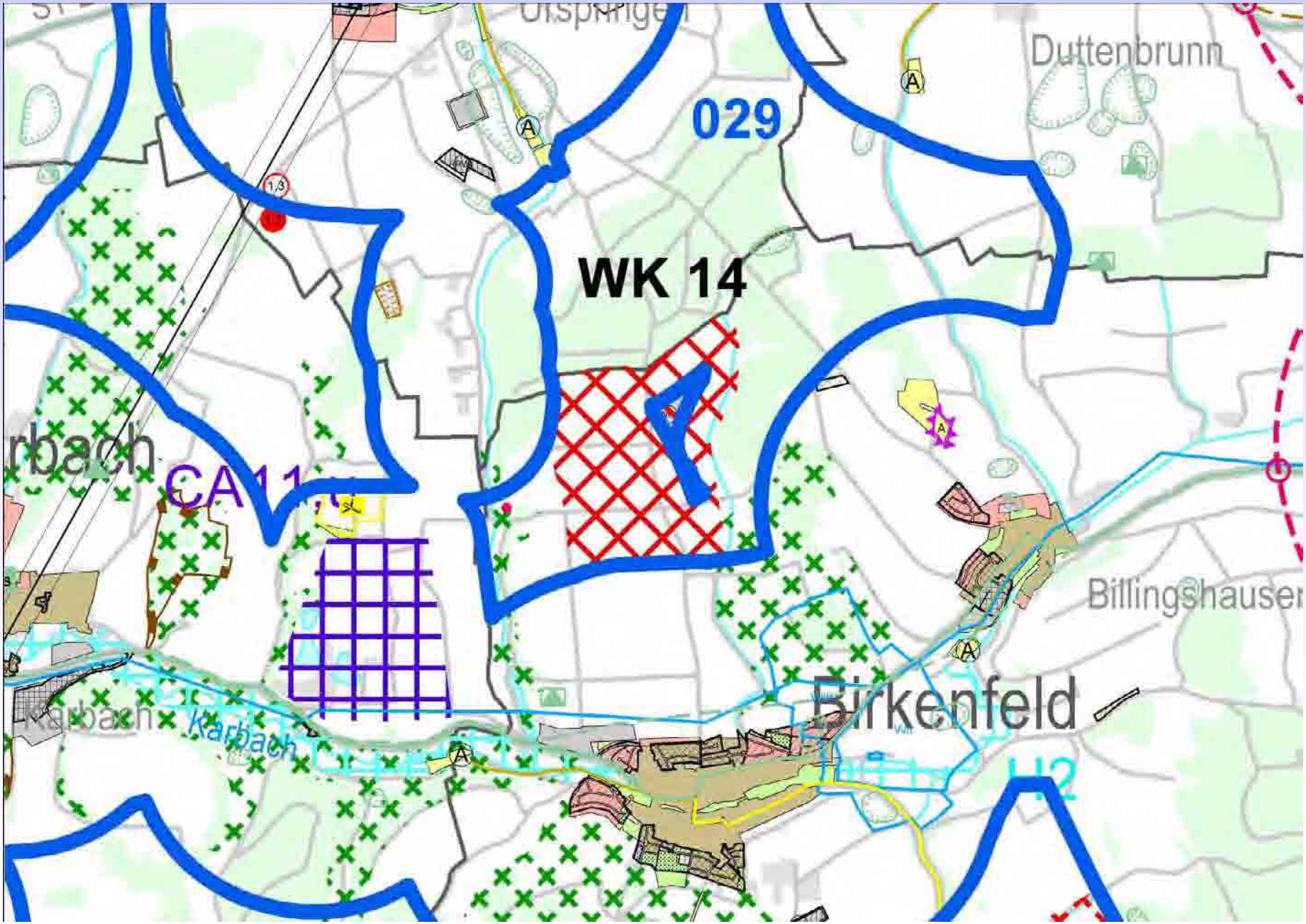

Vorranggebiet WK 15 (VRG WK 13 Konzept 2008)
Vorranggebiet WK 16 (VBG WK 44 Konzept 2008)
Vorbehaltsgebiet WK 30

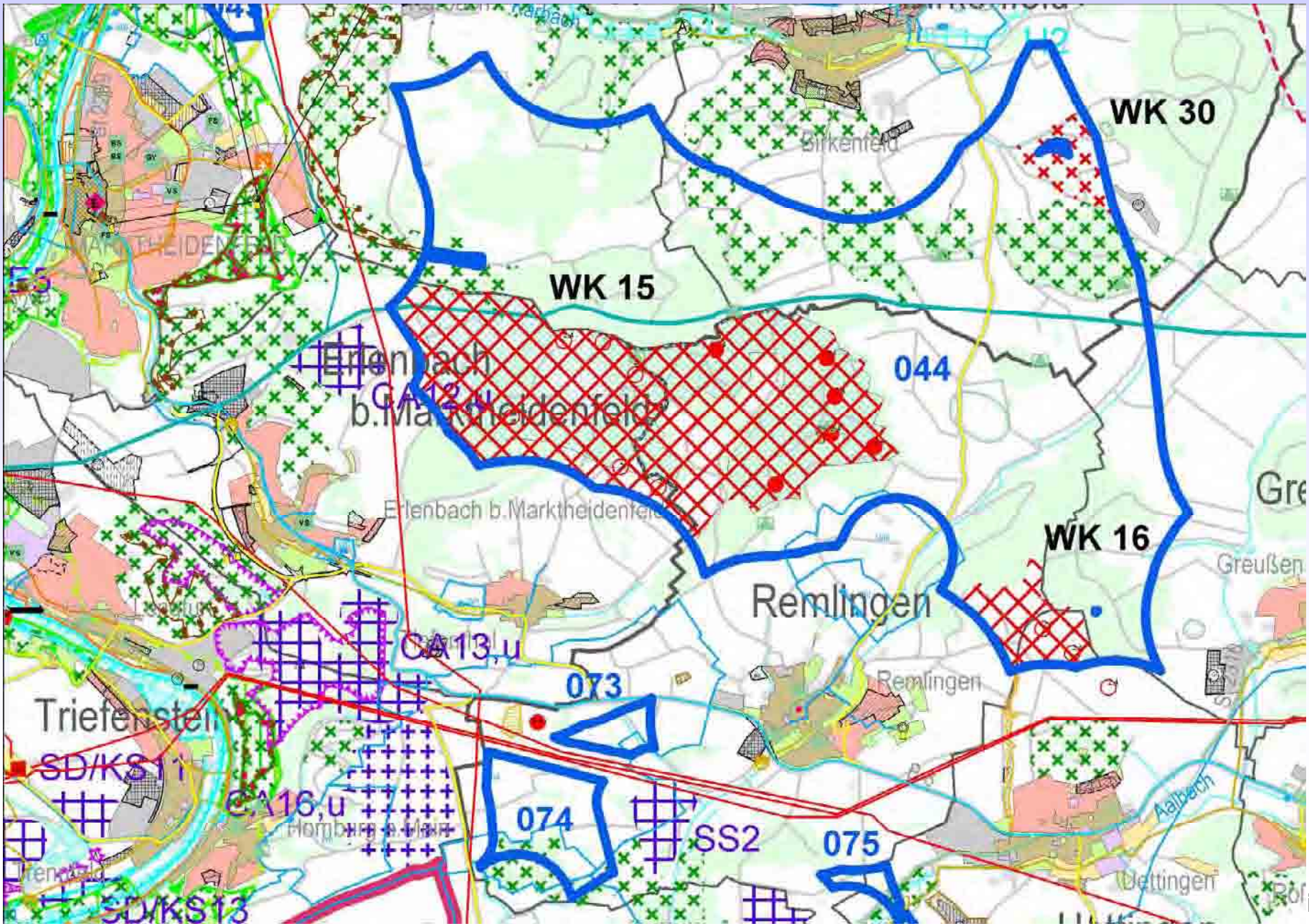

ie Nr. 25

Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“
Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“

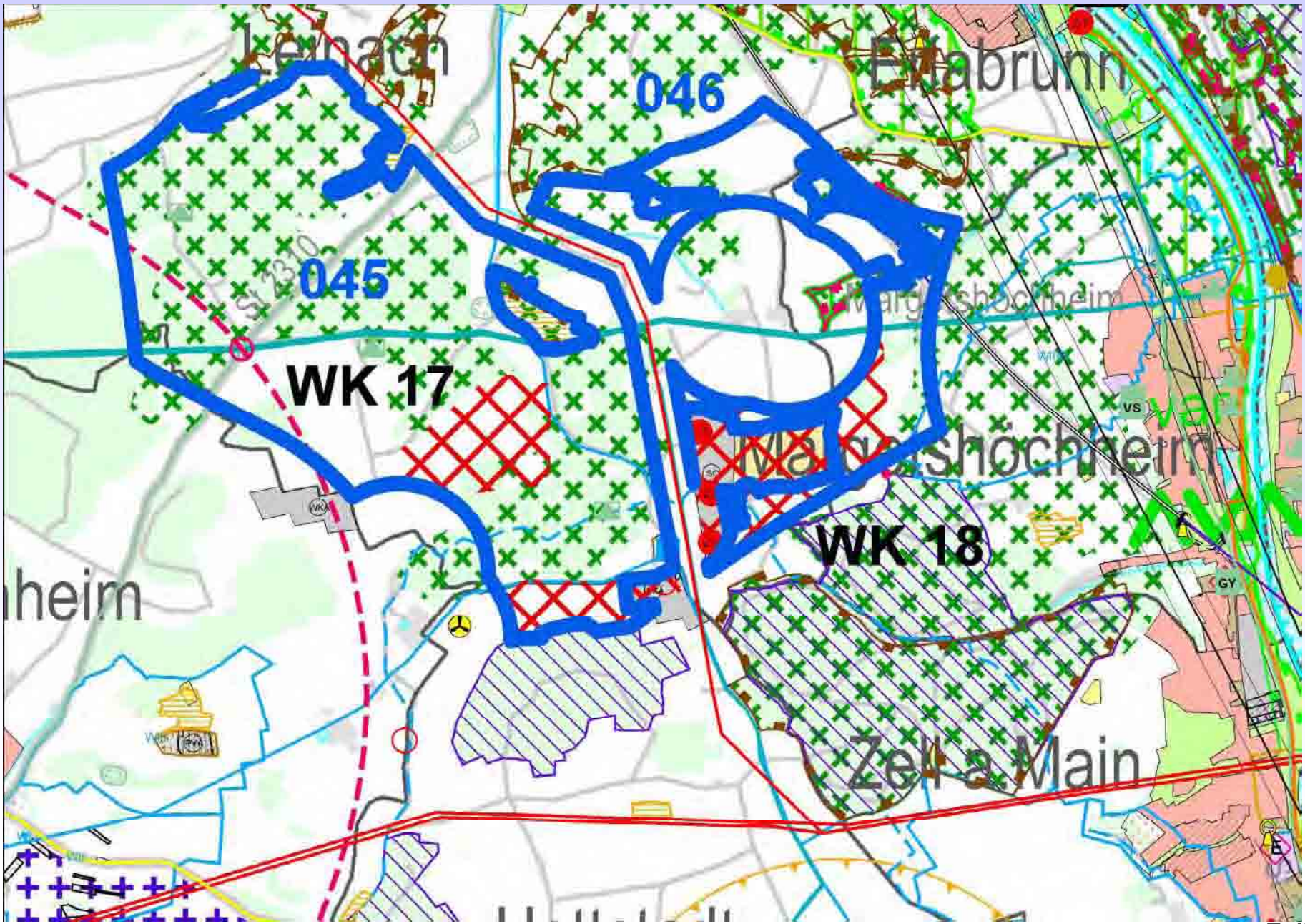

Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“
und Vorbehalsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim (VRG WK 17 Konzept 2008)
Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ (VBG WK 51 Konzept 2008)

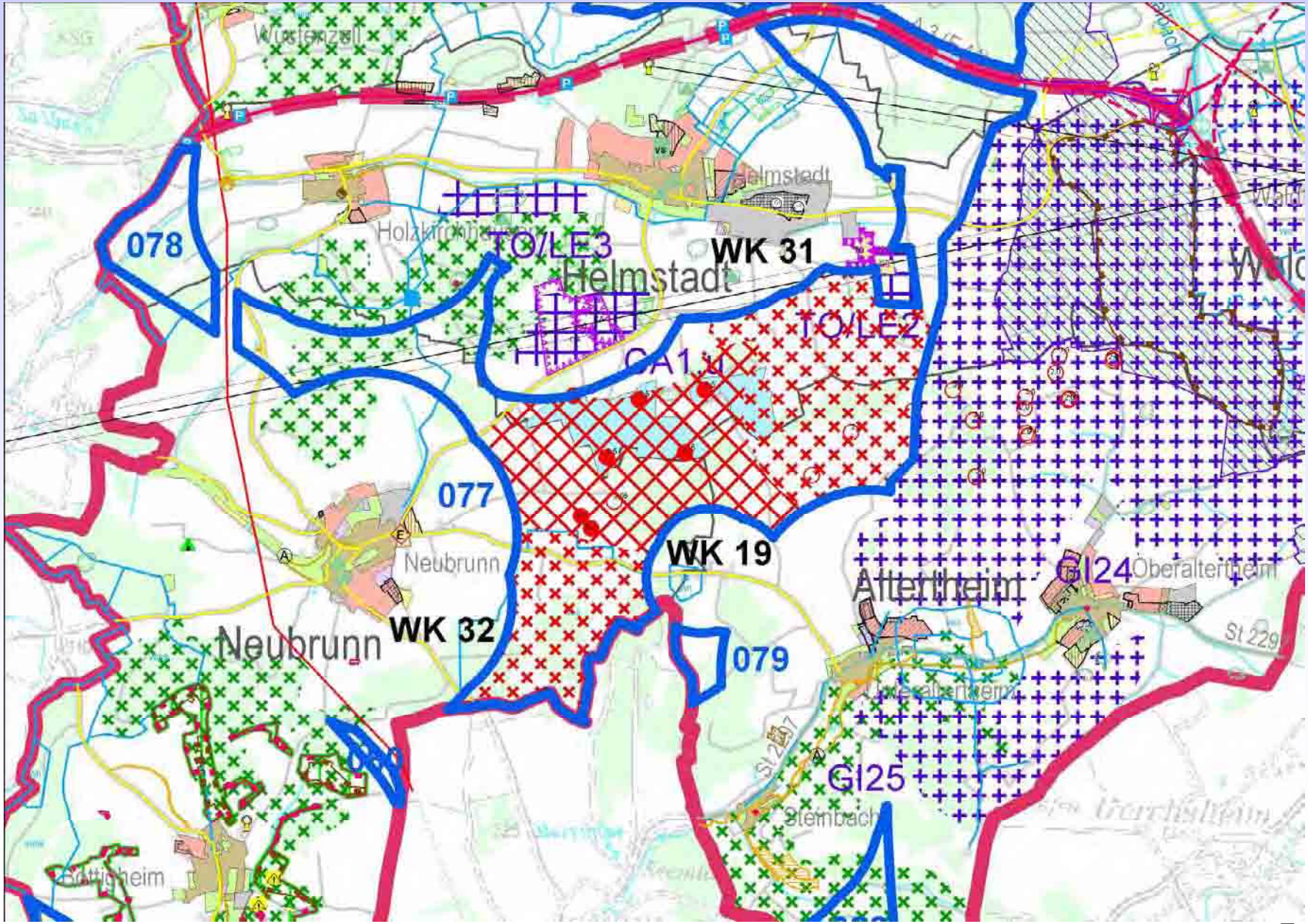

Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ (VRG WK 11 Konzept 2008)

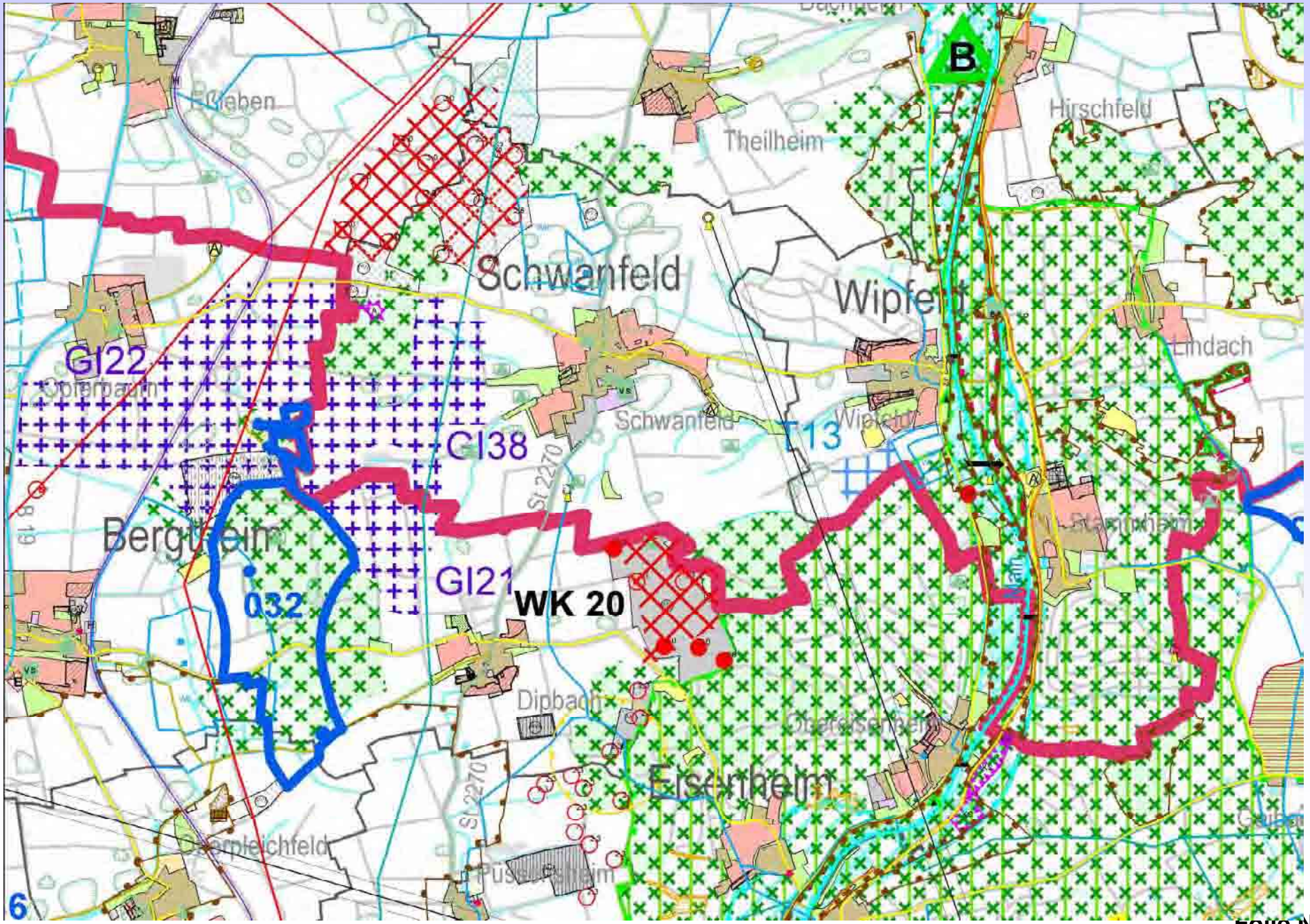

Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“
Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“

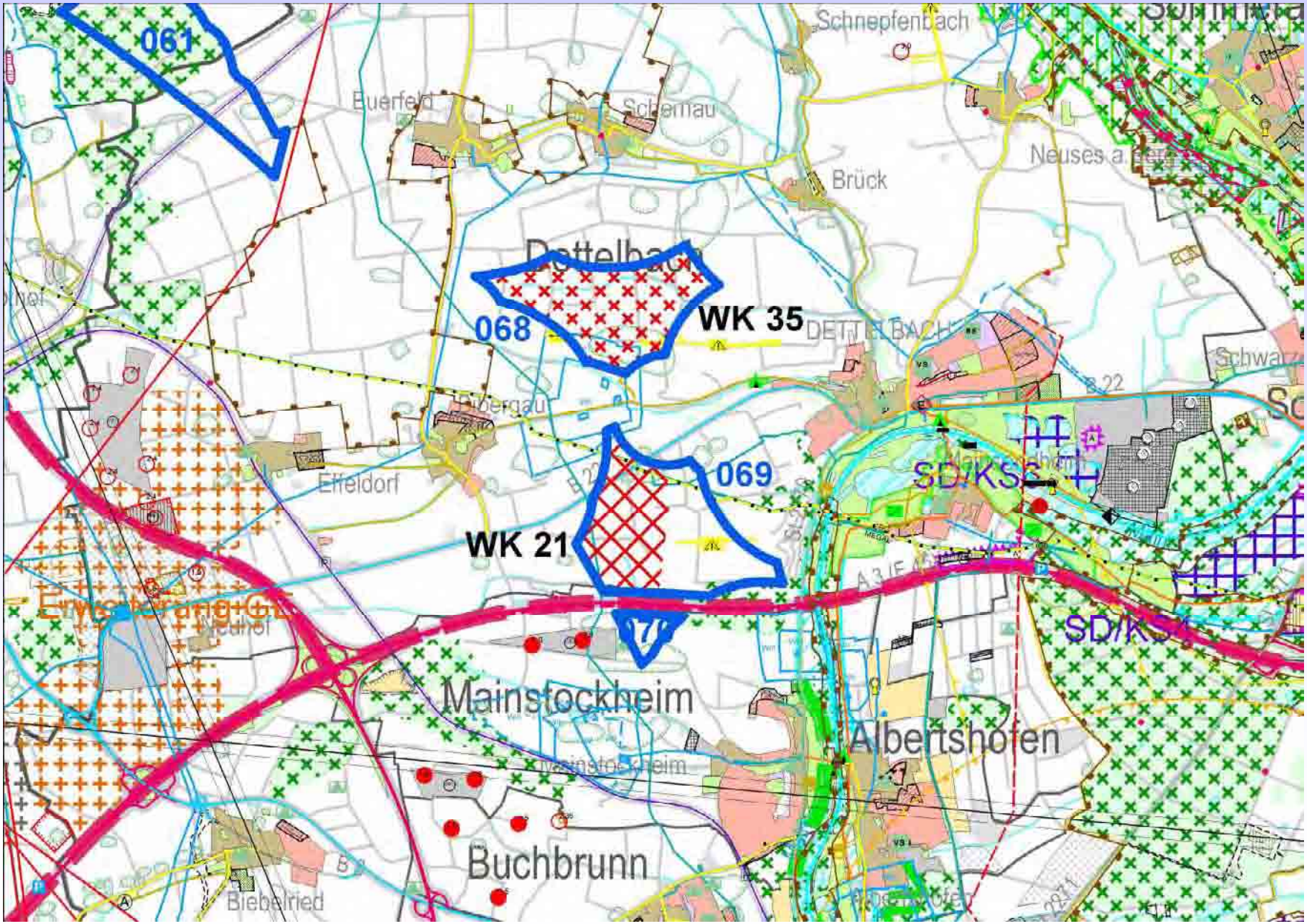

Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“ (VBG WK 27 Konzept 2008)

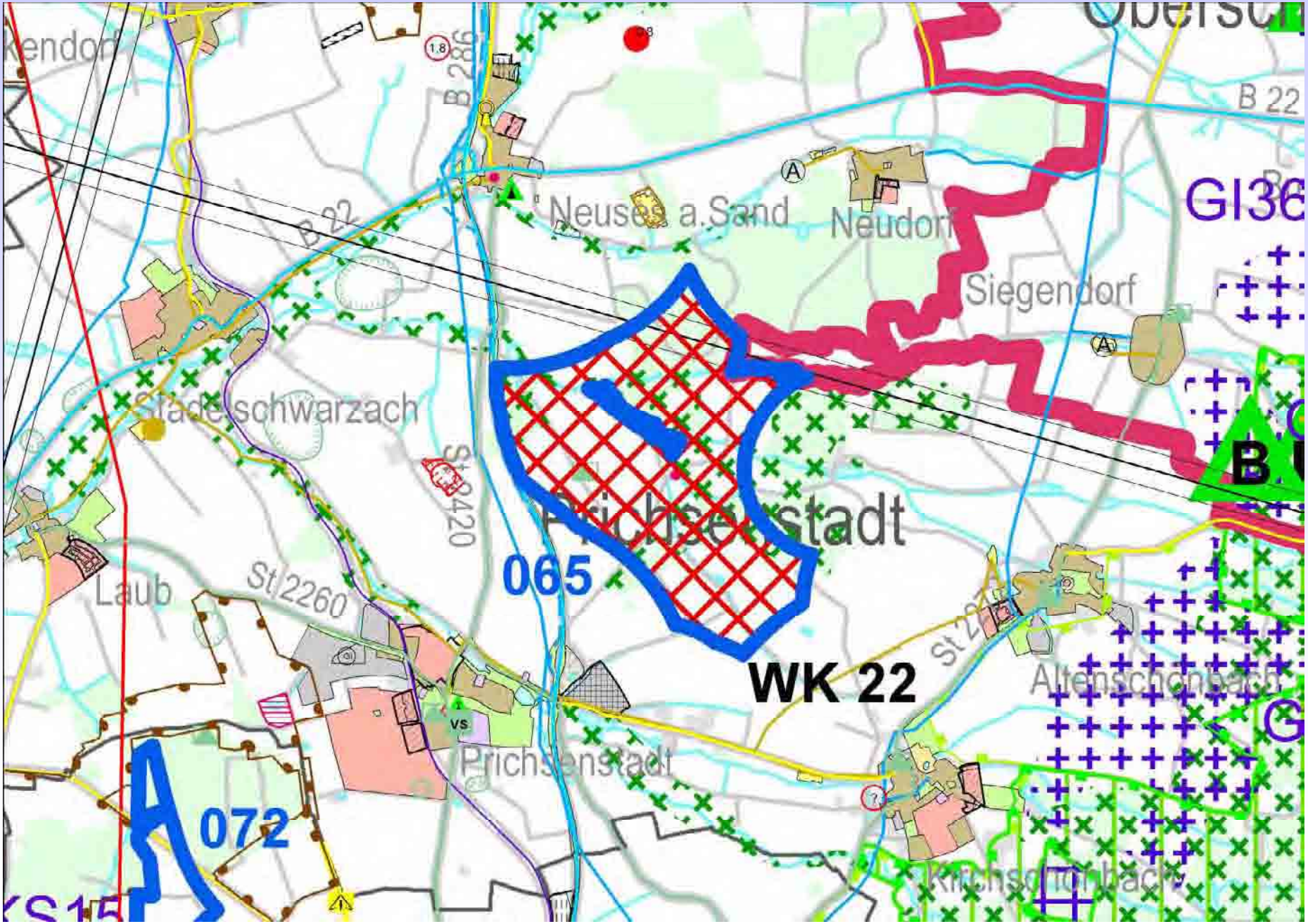

Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“ (VRG WK 25 Konzept 2008)

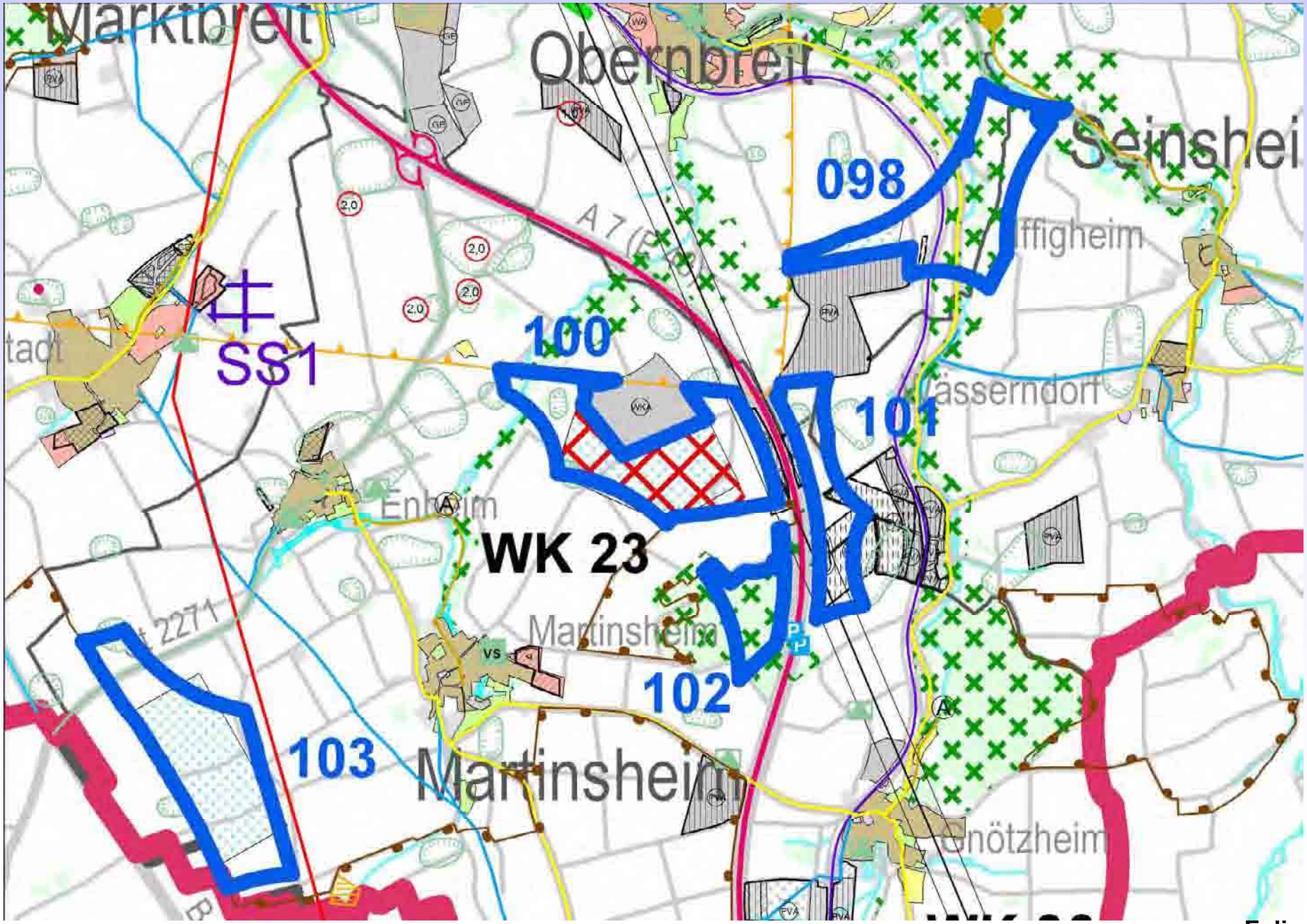

Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ (VRG WK 1 Konzept 2008)

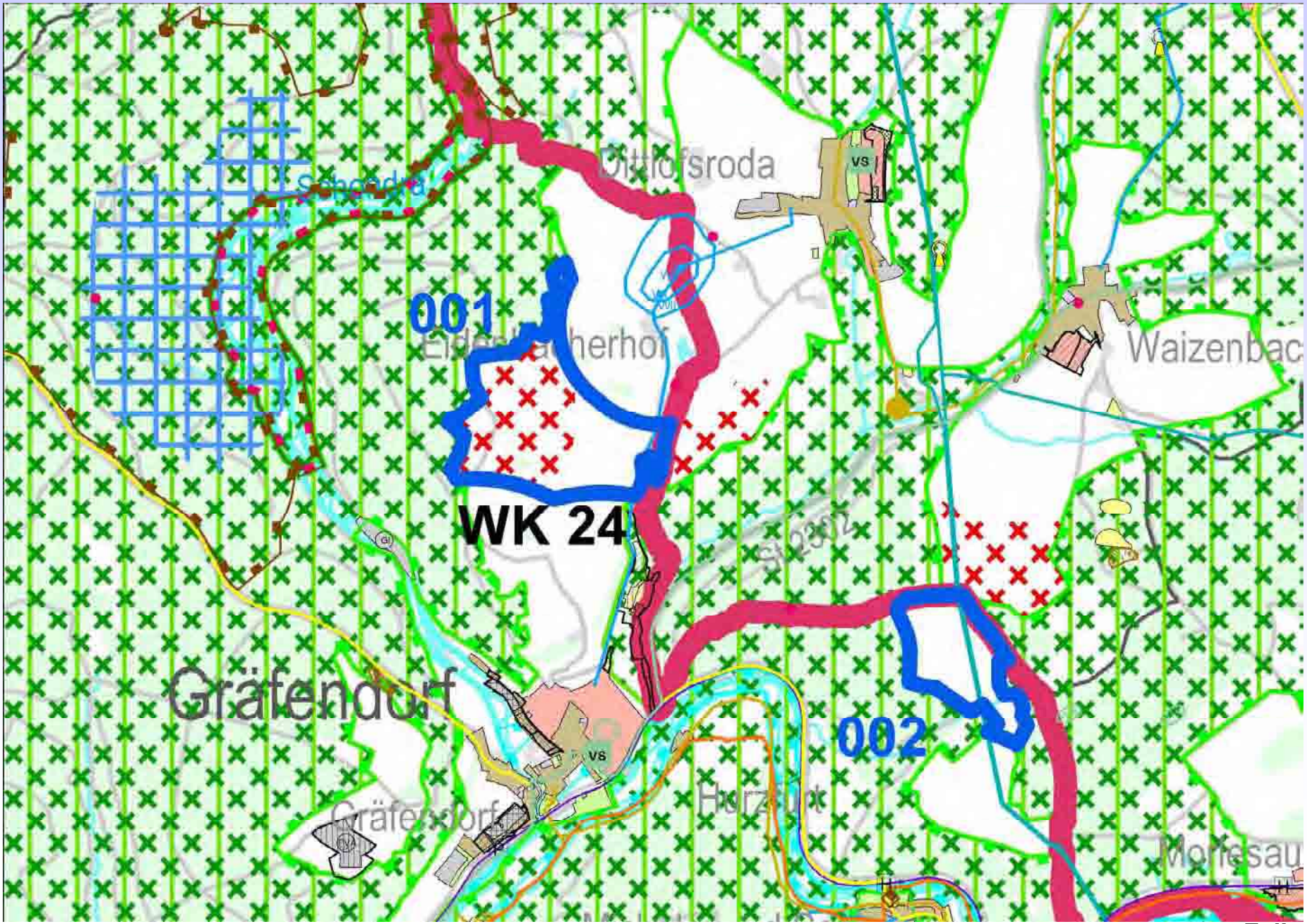

Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ (VBG WK 39 Konzept 2008)

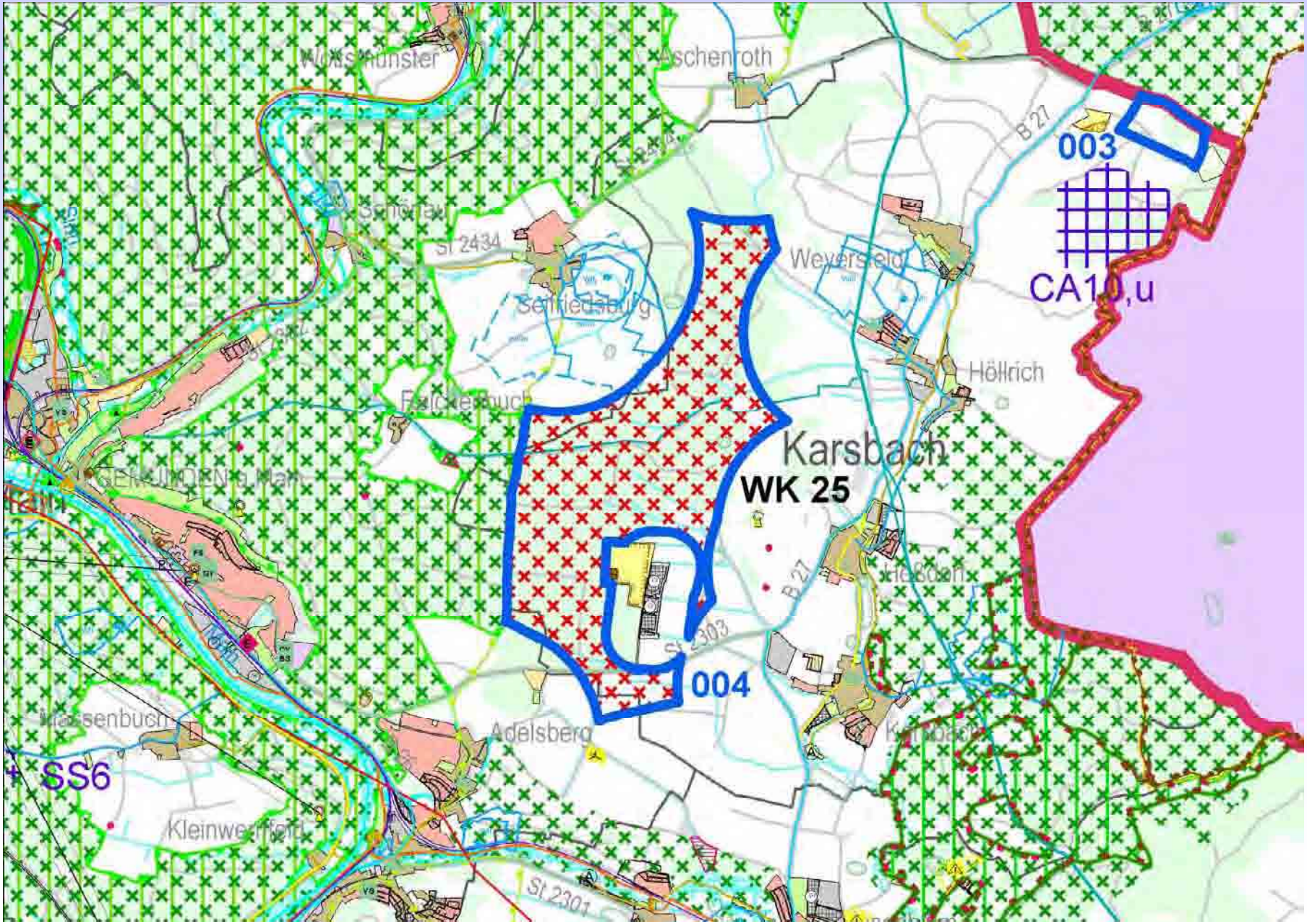

Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“

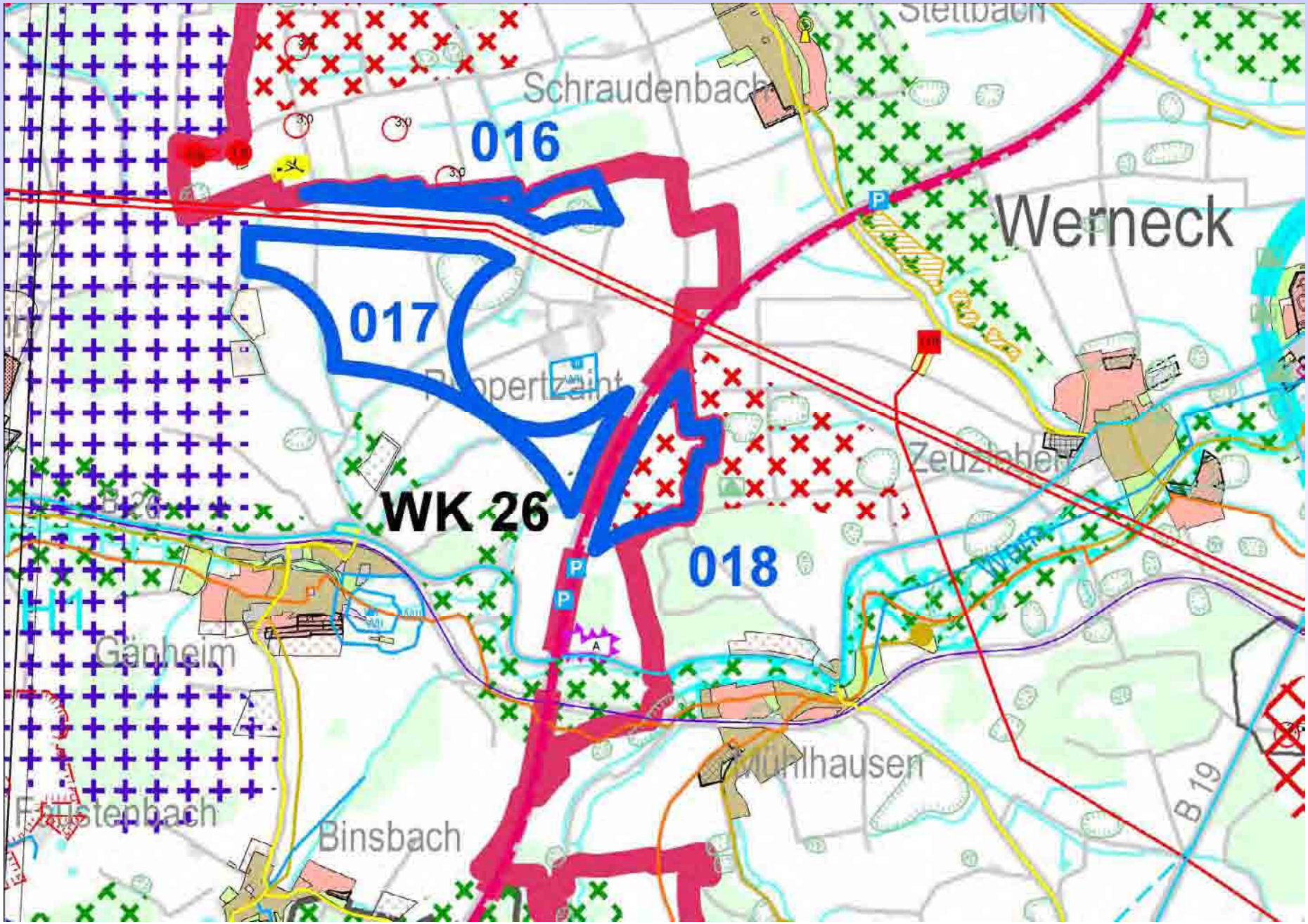

Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

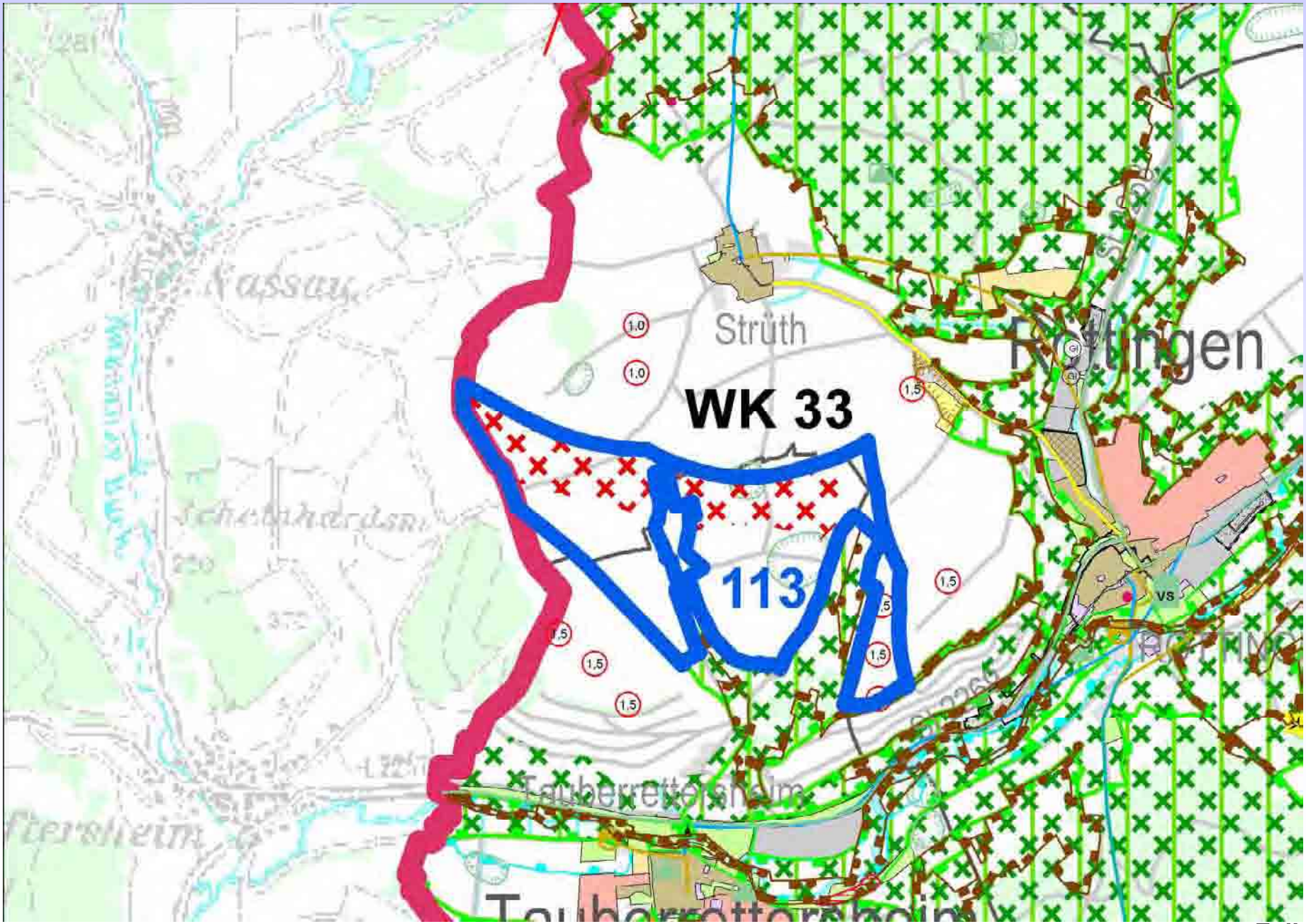

Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

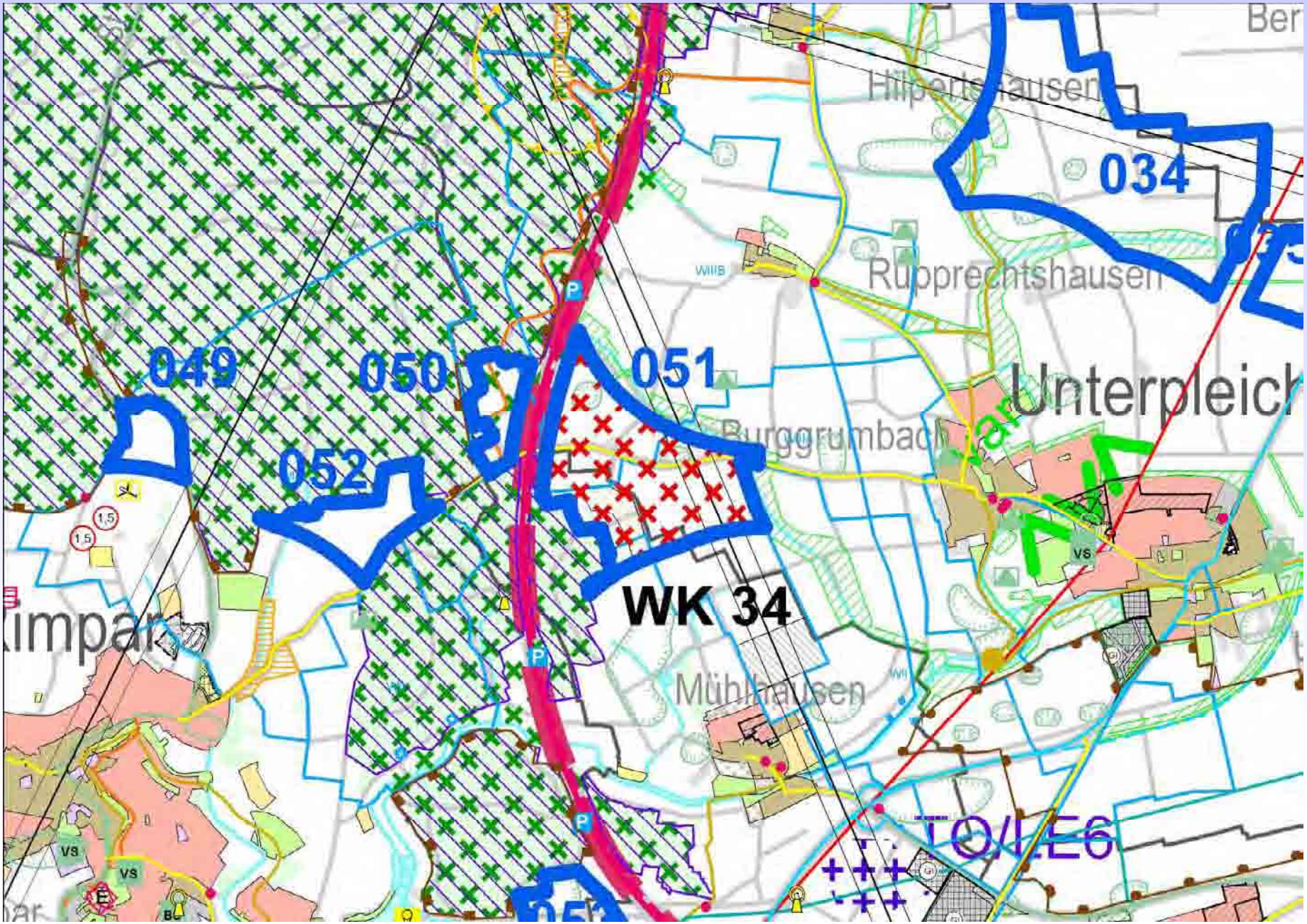

Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“
Vorbehaltsgebiete WK 37 „ Südlich Unterickelsheim“
(VRG 32 und 33 Konzept 2008)

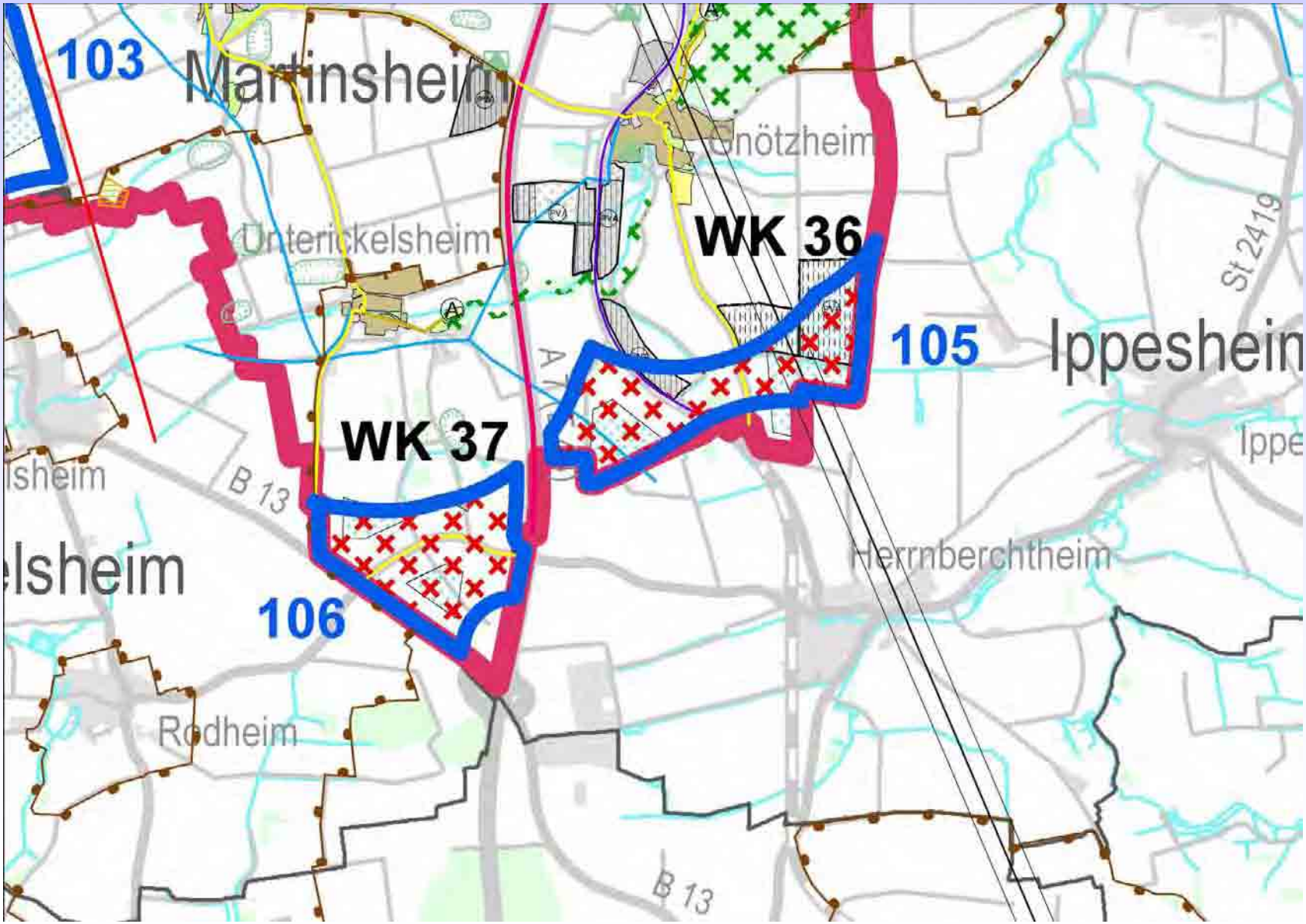

Stolpersteine von „außen“

- **Konzeptionelle Dynamik und Nachsteuerungsbedarf**
  Koordination der Belange erfordert fortlaufende Abstimmungs- und Entscheidungsvorgänge - mittlerweile über mehrere Jahre hinweg.
  - Aktuelle fachliche Vorgaben und Hinweise auf übergeordneter Ebene
  - Erweiterte, aktuelle Datenlage
  - Auseinandersetzungen im Planungsverband
  - Vielfältige gegenläufige Interessen
- **Überkomplexität?**
  Gerichtsfestes planerisches Gesamtkonzept für jeden ha einer Planungsregion funktioniert nur bei grobmaschiger Betrachtungsweise. Diese ist aber nicht mehr möglich bei Vorliegen einer fast unendlichen Fülle von Detailinformationen und –Ansprüchen.
- **Verfahrensdauer?** Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG: erneute Anhörung bei Änderung

  ➡ ständige Rückkopplung zum Konzept

Stolpersteine von „außen“

- **Vorhandene WKA-Planungen „Wunschflächen“ und gegenläufige Vorstellungen der Kommunen**
  Kommunal verfasste Regionalplanung erfordert Konsens für das das gemeinsame Planungskonzept

➡ Intensive Auseinandersetzung mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen mit dem Ziel der bestmöglichen Integration in ein schlüssiges und rechtssicheres Regionalkonzept.

- **Steigende Anzahl eigenständiger Planungskonzepte von Gemeinden**
  Planerische Legitimation, kommunalpolitische Akzeptanz des regionalplanerischen Steuerungsansatzes schwindet

➡ Stärkung der regionalen Verantwortung / „regionales Leitbild“

Stolpersteine von „außen“

- **Anspruch der Bürgerfreundlichkeit und konsensualer Planung**
  Aktuellen Umfragewerte bestätigen, was wir bereits vor einigen Jahren prognostiziert haben: Der Erwerb und die Sicherung von Akzeptanz werden zunehmend zum entscheidenden Erfolgsfaktor für die Realisierung von Vorhaben
  (NIMBY-Effekt: NIMBY steht für "Not in my backyard" und beschreibt das Phänomen des Engagements bei direkter Betroffenheit)

- Transparenter Planungsprozess bei frühzeitiger, stetiger Einbindung der Kommunen

Stolpersteine von „innen“

- Engpassfaktor Personalressourcen nach Verwaltungsreformen gekoppelt mit hohem Abstimmungsbedarf der Planung
- Verfügbarkeit guter und aktueller Planungsgrundlagen (u.a. Windatlas, Landschaftsentwicklungskonzept)
- Länderübergreifende Datenbeschaffung

Substanzieller Raum für Windkraftnutzung

Regionsfläche 306.163 ha

- harte Tabukriterien: 151.973 ha = 49,64 % der Regionsfläche

  Flächen stehen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung

Einschränkungen der Suchkulisse durch zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange z.B.

- Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) militärische Belange (Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber)

Schutzbereiches des VOR Würzburg (Radius 15 km):

31 WKA errichtet bzw. 3 genehmigt.

Die in diesem Bereich rechtswirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf örtlicher Ebene

Substanzieller Raum für Windkraftnutzung

Regionsfläche 306.163 ha

- weichen Tabukriterien: 135.332 ha = 44,20 % der Regionsfläche

  Flächen stehen nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
  - aus Vorsorgegründen
  - oder auf Grundlage fachlich begründeten Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Region weist aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten auf:

- Vogelschutzgebiete mit 15 %
- FFH-Gebiete mit 11 %
- Landschaftsschutzgebiete mit 28 % an der gesamten Regionsfläche.

Substanzieller Raum für Windkraftnutzung

Anwendung der harten + weichen Tabukriterien führt zur

➡ Potenzialfläche von 18.858 ha = 6,16 % der Regionsfläche.

Diese wurde durch Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert, u.a.:

- Arten- und Naturschutz
- Landschaftsbild
- Umzingelungsschutz
- Denkmalpflege
- Trinkwasserschutz
- Luftverkehr
- Militärische Belange
- Windhöfigkeit

Substanzieller Raum für Windkraftnutzung

Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu

- 23 Vorranggebieten mit 3.453 ha und
- 14 Vorbehaltsgebieten mit 1.597 ha.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete → **1,56 % der Regionsfläche**

Vorranggebiete → **1,13 % der Regionsfläche**

Energiekonzept „Bayern innovativ“ → **1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen**

Gebietskulisse Windkraft → **entspricht 0,2% der Landesfläche**

Regionalplanerische Ausweisung stellt einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb Region liefert.

Umweltbericht:

Erstellung des Umweltberichts:
Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ist gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen.

→ Ziel des Umweltberichts ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Bestandteile des Umweltberichts:

- Allgemeiner Teil
- Datenblätter zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Weitere Verfahrensschritte

- 15.10.2013
  Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans „Windkraftnutzung“ und Beschluss zum Eintritt in das offizielle Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (11/ 2013 - 01/2014)

- 1. Quartal 2014: Auswertung der Stellungnahmen und Erarbeitung von Vorschlägen für den Planungsausschuss; Beratung im Planungsausschuss.

Wird der Entwurf geändert und durch die Änderungen die Grundzüge der Planung berührt:

- Durchführung eines weiteren Anhörungsverfahrens (2. Quartal 2014).

- Auswertung Stellungnahmen / Erarbeitung von Vorschlägen; Beratung im Planungsausschuss; Aufstellungsbeschluss (3. Quartal 2014).

- Vorlage des Plans zur Verbindlicherklärung bei der Regierung als höhere Landesplanungsbehörde: Prüfung und Verbindlicherklärung (Beginn der Anpassungspflicht) Bekanntmachung Inkrafttreten.

AUSBLICK